

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 49

Kiel, 6. Dezember 2021

Satzungen

10.11.2021	Satzung des Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW) – Leibniz Zentrum zur Erforschung globaler ökonomischer Herausforderungen	1862
15.11.2021	Satzung für die Stiftung Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik	1867
16.11.2021	Satzung für die Erhebung der Beiträge der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein für das Jahr 2022 (Beitragssatzung 2022)	1871
16.11.2021	Satzung über die Feststellung des Haushaltsplanes der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein für das Rechnungsjahr 2022 (Haushaltssatzung 2022)	1871
17.11.2021	1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem in Apotheken in Schleswig-Holstein.	1871
17.11.2021	Nachtragssatzung zur Umlageordnung (Beitragssatzung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein	1871
17.11.2021	Satzung über die Feststellung des Haushaltsplanes der Apothekerkammer Schleswig-Holstein für das Rechnungsjahr 2022 – Haushaltssatzung –	1872

Verwaltungsvorschriften

11.11.2021	Richtlinie für die Unterstützung von finanziell erheblich von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen (Härtefallhilfe Schleswig-Holstein) Gl.Nr. 625.56	1872
12.11.2021	Änderung der Richtlinie für die Förderung von Angeboten Früher Hilfen (Landesprogramm Schutzengel) Ändert Bek. vom 6. Februar 2020, Gl.Nr. 6662.51	1881
12.11.2021	Änderung der Richtlinie zur Förderung von Familienzentren. Ändert Bek. vom 6. April 2020, Gl.Nr. 6661.21	1881
16.11.2021	Durchführungshinweise (DFH) zur Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein (Beihilfeverordnung – BhVO –) vom 15. November 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 863), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 516) Gl.Nr. 2032.84	1881

23.11.2021	Richtlinien des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. für die Bewertung und Entschädigung von Anpflanzungen und Anlagen nach § 11 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) (Bewertungsrichtlinien)	1906
	Gl.Nr. 235.9	

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

17.11.2021	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1912
17.11.2021	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	1914
18.11.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	1916
19.11.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1916
19.11.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1917
19.11.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1917
22.11.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1918
22.11.2021	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	1919
	- Sonstige -	
27.11.2021	Bekanntmachung der Stadt Bad Oldesloe – Hinweis zur Bürgermeisterwahl 2022 in Bad Oldesloe	1920

Satzungen

Satzung des Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW) – Leibniz Zentrum zur Erforschung globaler ökonomischer Herausforderungen

Vom 10. November 2021

Aufgrund § 7 Abs. 1 i.V.m. § 11 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Leitungsstruktur in Leibniz-Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein vom 6. September 2021, hat der Stiftungsrat mit Beschlussfassung vom 17. Juni 2021 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW) – Leibniz Zentrum zur Erforschung globaler ökonomischer Herausforderungen (englisch: Kiel Institute for the World Economy (IfW) – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges).

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Öffentlichen Rechts des Landes Schleswig-Holstein (Land). Sie hat ihren Sitz in Kiel.

(3) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen For-

schung zuständigen Ministeriums des Landes (Ministerium).

§ 2

Stiftungszweck

(1) Aufgabe der Stiftung ist es, ökonomische Herausforderungen insbesondere zu globalen Fragen frühzeitig zu erkennen und umsetzbare Lösungsansätze zu entwickeln.

(2) Die Stiftung widmet sich insbesondere

- angewandter, evidenzbasierter, wirtschaftswissenschaftlicher Forschung mit weltwirtschaftlicher Perspektive,
- der Beitragsleistung zur wirtschaftspolitischen Diskussion und der Beratung in weltwirtschaftlichen Fragestellungen,
- der Durchführung von Forschungsvorhaben und Forschungsk Kooperationen, auch im Bereich der Grundlagenforschung,
- der Durchführung und Beteiligung an wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- der Aus- und Weiterbildung, insbesondere von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern,
- der Wissensvermittlung, Bereitstellung von Forschungsergebnissen, Daten und Informationen mittels Publikationen, Veranstaltungen und sonsti-

gen Medien an Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit und

g) der Erhebung von Daten.

(3) Zur Erlangung und Nutzbarmachung der Ergebnisse ihrer Arbeit in Wissenschaft, Beratung und Ausbildung pflegt die Stiftung Beziehungen zu und geht Kooperationen ein mit Universitäten, insbesondere zur Universität Kiel, mit anderen Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft im In- und Ausland, mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, mit der privaten Wirtschaft und mit nationalen und internationalen Institutionen. Die Forschungsergebnisse der Stiftung sollen veröffentlicht werden.

(4) Die Stiftung ist eine angegliederte Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gemäß Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein, ohne ein Teil von ihr zu sein (An-Institut).

Sie soll Verbindung mit den auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften tätigen und gegebenenfalls auch weiteren Einrichtungen der Universität Kiel halten.

Sie stellt Personal und Einrichtungen für die Aus- und Weiterbildung der Studierenden der Universität Kiel auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften zur Verfügung und ermöglicht die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen. Gemeinsame Berufungen der Stiftung mit Universitäten, insbesondere der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, sowie die Durchführung von Lehrveranstaltungen durch Beschäftigte der Stiftung werden unter Beachtung des geltenden Hochschulgesetzes in einem Kooperationsvertrag zwischen der Stiftung und den jeweiligen Universitäten geregelt.

(5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung.

(6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Die Stiftung darf sich zur Erfüllung des Stiftungszweckes auf Beschluss des Stiftungsrates mit Zustimmung der Zuwendungsgeber und der Beteiligungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Zweckbetriebe

Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Betriebe gewerblicher Art in der Form

von Zweckbetrieben nach §§ 65 bis 68 Abgabenordnung betreiben. Hierfür bedarf es einer Bezeichnung der Betriebe und deren Tätigkeit in einer gesonderten Satzung. Diese sind dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 4

Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen resultiert aus dem überführten Vermögen des Instituts für Weltwirtschaft. Dabei kann es sich auch um Sachvermögen handeln.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

- a) dem Stiftungsvermögen,
- b) den jährlichen Zuwendungen des Bundes, der Länder und des Landes Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Bundes- bzw. Landeshaushaltes,
- c) Zuwendungen von Dritten und
- d) sonstigen Einnahmen.

(3) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und sonstige Einnahmen, soweit diese nicht nach Absatz 2 zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden oder nicht anderweitig zweckgebunden sind.

(4) Im Falle der vollständigen oder teilweisen Auflösung der Stiftung findet eine Auseinandersetzung zwischen Bund, dem Sitzland Schleswig-Holstein und den Ländern über erzielbare Erlöse aus dem Verkauf von Vermögensbestandteilen statt, soweit keine andere gesetzliche oder vertragliche Regelung getroffen ist. Eine finanzielle Auseinandersetzung erstreckt sich nur auf den Wert der Gebäude und Großgeräte, soweit der Bund, das Sitzland Schleswig-Holstein und die beteiligten Länder zu deren Einrichtung oder Beschaffung einen finanziellen Beitrag geleistet haben.

§ 5

Organe und Gremien

(1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat ist ein Gremium der Stiftung.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat nimmt gegenüber dem Vorstand Aufsichts- und Beratungsfunktionen wahr und überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Stiftung.

(2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass und Änderungen der Satzung,
- b) Genehmigung des mehrjährigen Forschungsprogramms und die Forschungsplanung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats,

- c) Genehmigung des jährlichen Haushalts in der Form eines Wirtschaftsplanes/Programmbudgets, der mittelfristigen Finanzplanung, der Jahresrechnung und des Ergebnisses der Rechnungsprüfung sowie die Entlastung des Vorstandes, der Erlass der Bewirtschaftungsgrundsätze,
 - d) die Bestellung bzw. Beauftragung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, die Genehmigung außergewöhnlicher, über den Rahmen des laufenden Betriebes hinausgehender Rechtsgeschäfte und Maßnahmen,
 - e) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - f) die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates,
 - g) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Wissenschaftlichen Beirats,
 - h) die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegen Mitglieder des Vorstandes,
 - i) die Beratung und Entscheidung sonstiger Fragen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung.
- (3) Der Stiftungsrat gibt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit und über die Jahresrechnung ab. Dieser Bericht soll dem Landtag vor den Haushaltsberatungen vorliegen. Die Aufsichtsbehörde erhält vom Stiftungsrat eine Mehrausfertigung des Berichts. Sie kann jederzeit einen Zwischenbericht anfordern.

§ 7

Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern mit Stimmrecht:
- a) einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein (Ministerium) als Vorsitzende oder Vorsitzender, die oder der von dem Ministerium entsandt und abberufen wird,
 - b) einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Wirtschaftspolitik zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein, die oder der von diesem Ministerium entsandt und abberufen wird,
 - c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes (Bundesministerium) als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender, die oder der von diesem Ministerium des Bundes entsandt und abberufen wird,
 - d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums des Bundes, die oder der von diesem Ministerium entsandt und abberufen wird,
 - e) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
 - f) der Dekanin oder dem Dekan oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
 - g) einer Vertreterin oder einem Vertreter einer privaten Forschungsstiftung, die oder der im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tätig ist und
 - h) einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Unternehmens aus der Privatwirtschaft.
- (2) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach g und h werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Stiftung IfW vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium längstens auf die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist nur einmal zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt sie oder er im Amt, bis die Neubestellung durchgeführt ist, jedoch längstens für ein Jahr.
- (3) Im Falle einer Verhinderung können sich die Mitglieder des Stiftungsrates wie folgt vertreten lassen:
- a) die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben a bis d durch Angehörige ihrer Ministerien,
 - b) die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben e und f durch ihre jeweilige Stellvertreterin oder ihren jeweiligen Stellvertreter,
 - c) die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben g und h werden nicht vertreten.
- (4) Dem Stiftungsrat gehören ständig mit beratender Stimme an:
- a) die Direktorin oder der Direktor der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft (ZBW); in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Belange der ZBW haben, hat sie oder er ein Antragsrecht,
 - b) zwei Personen, die auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen werden; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Belange des Personals haben, hat jede ein Antragsrecht,
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können, hat sie ein Antragsrecht,
 - d) die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats; sie oder er kann durch ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats vertreten werden.
- (5) An den Sitzungen des Stiftungsrates können außerdem mit beratender Stimme die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung teilnehmen. Der Stiftungsrat kann Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 8

Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse
des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann im Bedarfsfall Ausschüsse bilden. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er tagt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung. Er ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende die Einberufungszeit verkürzen; die Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen.

(2) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann einem anderen Mitglied im Verhinderungsfall sein Stimmrecht übertragen. Dieses ist der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates rechtzeitig zu Beginn der Sitzung in schriftlicher Form von dem übertragenden Mitglied mitzuteilen.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimm Enthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Eilfällen kann die oder der, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Das Ergebnis ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(5) Beschlüsse zum Erlass der Satzung sowie ihrer Änderung bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

(6) Beschlüsse zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stiftung oder in Bezug auf das Leitungspersonal gemäß § 9 Abs. 2 können nicht gegen die Stimme der Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums (§ 7 Abs. 1 a) oder des Bundesministeriums (§ 7 Abs. 1 c) gefasst werden.

(7) Die oder der Vorsitzende kann ausnahmsweise eine Sitzungsteilnahme per Video unter der Voraussetzung zulassen, dass die Zahl der physisch anwesenden stimmberechtigten Mitglieder höher ist, als die per Video teilnehmenden Mitglieder. Abweichend davon kann die Sitzung auch vollständig als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern und sich alle Mitglieder vor Beginn der Sitzung auf eine Videokonferenz einigen. Beschlüsse werden im Anschluss an eine Sitzung, die vollständig als Videokonferenz durchgeführt wurde, schriftlich bestätigt. Auf die schriftliche Bestätigung

nach Satz 3 kann verzichtet werden, wenn digitale Abstimmungstools verwendet werden.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.

(2) Der Vorstand besteht aus der Geschäftsführenden Wissenschaftlichen Direktorin (Präsidentin) oder dem Geschäftsführenden Wissenschaftlichen Direktor (Präsident) und der Geschäftsführenden Administrativen Direktorin oder dem Geschäftsführenden Administrativen Direktor. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Vertretung der Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren geregelt wird und die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist. Dem Vorstand kann zusätzlich eine zweite wissenschaftliche Direktorin (Vizepräsidentin) oder ein zweiter wissenschaftlicher Direktor (Vizepräsident) angehören.

(3) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führen die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Sie sind jeweils grundsätzlich alleinvertretungsberechtigt. Die Geschäftsordnung gemäß Absatz 2 Satz 3 nennt die Rechtsgeschäfte, in denen die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren gemeinsam handeln müssen.

Die Geschäftsführende Administrative Direktorin oder der Geschäftsführende Administrative Direktor ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

(4) Besteht der Vorstand aus zwei Personen, trifft er Beschlüsse einstimmig. Besteht der Vorstand aus drei Personen trifft er Beschlüsse mehrheitlich. Dabei können Beschlüsse in wissenschaftlichen Angelegenheiten nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten, in administrativen Angelegenheiten nicht gegen die Stimme der Geschäftsführenden Administrativen Direktorin oder des Geschäftsführenden Administrativen Direktors gefasst werden.

Kommt eine Entscheidung nicht zustande, wird die Angelegenheit dem Stiftungsrat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

(5) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Stiftung übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm

- a) Konzeption des wissenschaftlichen Profils der Stiftung,
- b) Ausarbeitung des mittelfristigen Forschungsprogramms und der jährlichen Arbeitsplanung sowie Leitung und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten,
- c) Vertretung der Stiftung gegenüber der Öffentlichkeit,
- d) Aufstellung und Fortschreibung des Wirtschaftsplans,

- e) Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - f) Erstellung des Jahresberichts,
 - g) Vorschlagsrecht für die Wahl von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats,
 - h) die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, den gesetzlichen Vorschriften und dem Gleichstellungsplan der Stiftung entsprechend.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident der Stiftung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium und dem Bundesministerium für die Dauer von fünf Jahren vom Stiftungsrat bestellt, nachdem sie oder er auf der Grundlage eines gemeinsamen Berufungsverfahrens der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und des Instituts für Weltwirtschaft zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor ernannt wurde. Wiederbestellung ist zulässig.
- (7) Die Stelle der Geschäftsführenden Administrativen Direktorin oder des Geschäftsführenden Administrativen Direktors soll ausgeschrieben werden. Sie wird vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Ministerium, dem Bundesministerium und der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (8) Die zweite wissenschaftliche Direktorin oder der zweite wissenschaftliche Direktor wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten nach vorheriger Anhörung der Geschäftsführenden Administrativen Direktorin oder des Administrativen Geschäftsführenden Direktors aus dem Kreis der leitenden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Stiftung vom Stiftungsrat für die Dauer von bis zu drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für die Beratung des Stiftungsrats und des Vorstandes in wissenschaftlichen Fragen wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat hat mindestens sechs Mitglieder. Diese sollen international anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des In- und Auslandes sein, die den Hauptarbeitsrichtungen der Stiftung nahestehen; sie werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder des Wissenschaftlichen Beirats vom Stiftungsrat berufen. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt grundsätzlich vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Dauer der Mitgliedschaft soll acht Jahre nicht überschreiten.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu seinen Sitzungen kann er Gäste einladen und sich externer Beratung bedienen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er berät die Stiftung bei der mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung sowie bei der Erstellung des Programmbudgets,
- b) er bewertet im Dialog mit dem Vorstand und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in regelmäßigem Turnus die Qualität der Forschungsleistungen der Stiftung,
- c) er berichtet dem Stiftungsrat über die Bewertung,
- d) er unterstützt den Stiftungsrat bei der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten. Im Übrigen finden die Empfehlungen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung zu den Aufgaben der Beiräte und deren Beitrag zur Qualitätssicherung in der Leibniz-Gemeinschaft Anwendung.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

(6) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Reise- und Übernachtungskosten anlässlich der Sitzungen werden von der Stiftung getragen. Sie können auf Antrag in besonderen Ausnahmefällen eine Aufwandspauschale erhalten. Über die Gewährung einer Aufwandspauschale und deren Höhe entscheidet der Stiftungsrat.

(7) Bei der Besetzung des Wissenschaftlichen Beirats sollen Frauen und Männer paritätisch berücksichtigt werden.

§ 11

Organisationsstruktur

(1) Die Stiftung gliedert sich in die Forschung und den Infrastrukturbereich.

(2) Die Stiftung kooperiert bei der Durchführung administrativer Aufgaben mit der Verwaltung der Stiftung ZBW. Die Stiftung kann für die Durchführung administrativer Aufgaben auch eine Kooperation mit der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ (IPN) eingehen. Die Zusammenarbeit ist durch einen öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag zwischen der Stiftung und der jeweiligen anderen Stiftung zu regeln.

(3) Die Kooperationen erfolgen jeweils auf der Grundlage einer vom für Wissenschaft zuständigen Ministerium zu erlassenden Rechtsverordnung. In dieser ist insbesondere Art, Dauer und Umfang der Zusammenarbeit festzulegen.

§ 12

Rechnungslegung, Prüfung, Jahresbericht

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist jährlich durch den Vorstand Rechnung zu legen. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des

Bundesrechnungshofes und des Rechnungshofes des Landes ist der Jahresabschluss von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(2) Der Stiftungsaufsicht ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres die Jahresrechnung/der Jahresabschluss des vergangenen Jahres und der entsprechende Prüfungsbericht vorzulegen.

(3) Jahresberichte werden dem Stiftungsrat einmal jährlich rechtzeitig vor einer Stiftungsratssitzung vorgelegt. Eine Veröffentlichung erfolgt im Abstand von zwei Jahren.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 19. Juli 2018 tritt zeitgleich außer Kraft.

Kiel, 10. November 2021

Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW)
 – **Leibniz Zentrum zur Erforschung**
globaler ökonomischer Herausforderungen
 gez. Dr. Oliver G r u n d e i
 Vorsitzender des Stiftungsrates

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1862

Satzung für die Stiftung Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik

Aufgrund § 11 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ vom 30. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Leitungsstruktur in den Leibniz-Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein vom 6. September 2021, wird die nachstehende Neufassung der Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

(1) Die Stiftung Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Kiel. Sie hat eine Außenstelle in Berlin. Die Stiftung wird als eine selbständige Forschungseinrichtung von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung zwischen Bund und Ländern gemeinsam gefördert.

(2) Die Stiftung ist gemäß Gesetz über die Hochschulen im Lande Schleswig-Holstein eine der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel angegliederte Einrichtung, ohne ein Teil von ihr zu sein.

(3) Aufsichtsbehörde ist das für wissenschaftliche Forschung zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein.

(4) Als Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. führt die Stiftung die Bezeichnung: Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Stiftung IPN ist eine Forschungseinrichtung mit überregionaler und gesamtstaatlicher Aufgabenstellung. Zweck der Stiftung ist es, durch die Forschungen des Instituts die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik weiter zu entwickeln und zu fördern. Sie arbeitet interdisziplinär und pflegt die Verbindung mit entsprechenden Einrichtungen und Universitäten, insbesondere mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung.

§ 3

Vermögen der Stiftung, Finanzierung

(1) Das Stiftungsvermögen resultiert aus dem überführten Vermögen des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik und den Erträgen des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, soweit diese weder nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden noch anderweitig zweckgebunden sind. Das Stiftungsvermögen ist dauerhaft zu erhalten und darf nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten herangezogen werden.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den jährlichen Zuwendungen des Bundes, der Länder, des Landes Berlin und des Landes Schleswig-Holstein auf Grundlage von Artikel 91 b GG nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung sowie den jeweiligen Haushaltsgesetzen,
2. sonstigen Einnahmen,
3. Zuwendungen von Dritten und
4. den Erträgen des Stiftungsvermögens.

§ 4

Organe und Gremien

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Geschäftsführung.

(2) Gremien der Stiftung sind der Wissenschaftliche Beirat, das Direktorium sowie der Wissenschaftsausschuss.

§ 5

Mitglieder des Stiftungsrats
und seine Bestimmungen

(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein (Ministerium) als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes (Bundesministerium) als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Humboldt-Universität zu Berlin,
6. der Dekanin oder dem Dekan oder einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dekanats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Kiel,
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die oder der auf Vorschlag der Stiftung von dem Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium und dem Land Berlin berufen wird,
8. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der dem Forschungsgebiet nahe stehenden privaten Wirtschaft, die oder der auf Vorschlag der Stiftung von dem Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium und dem Land Berlin berufen wird,
9. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Länder, die oder der von der Kultusministerkonferenz (KMK) entsandt wird.

(2) Dem Stiftungsrat gehören mit beratender Stimme an:

1. die Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktorin oder der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor,
2. die Geschäftsführende Administrative Direktorin oder der Geschäftsführende Administrative Direktor,
3. zwei Personen, die auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen werden; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Belange des Personals haben, hat jede ein Antragsrecht,
4. die Gleichstellungsbeauftragte; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben, hat sie ein Antragsrecht,

5. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats.

(3) An den Sitzungen des Stiftungsrates können außerdem mit beratender Stimme die Abteilungsleiterinnen und -direktoren und weitere Beschäftigte des IPN teilnehmen, sofern der Stiftungsrat im begründeten Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Der Stiftungsrat kann sachkundige Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(4) Im Falle der Verhinderung können sich die Mitglieder des Stiftungsrates wie folgt vertreten lassen:

1. die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 durch Angehörige ihrer Ministerien,
2. das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 durch ein von ihr oder ihm benanntes anderes Mitglied des Präsidiums,
3. die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 durch ihre jeweilige ständige Stellvertreterin oder ihren jeweiligen ständigen Stellvertreter,
4. das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 9 durch einen Vertreter der KMK.
5. Im Falle der Verhinderung können sich die Mitglieder des Stiftungsrates mit beratender Stimme durch ihre jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten lassen.

(5) Die Vertreterin oder der Vertreter nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 werden vom jeweiligen Präsidium der Hochschule benannt.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 1 Nummer 7, 8 und 9 haben eine Amtszeit von jeweils vier Jahren. Die Berufung der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 7 und 8 für eine zweite Amtszeit sowie eine erneute Entsendung desselben Mitglieds nach Absatz 1 Nummer 9 durch die KMK ist möglich.

(8) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse zum Erlass der Satzung sowie ihrer Änderung bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

(9) Beschlüsse des Stiftungsrates zum Haushalt, der Satzung sowie zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal können nicht ohne oder gegen die Stimme der Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums oder des Bundesministeriums gefasst werden.

(10) In dringenden Fällen können Beschlüsse von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden im Umlaufverfahren eingeholt werden.

(11) Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat berät und entscheidet über die finanziellen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er überwacht die Rechtmäßigkeiten und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Er gibt einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit und über die Jahresrechnung ab.

(2) Grundsätzliche Angelegenheiten sind insbesondere:

1. Beschlüsse, die die Satzung betreffen,
2. strategische Forschungsplanung,
3. Planung und Genehmigung der jährlichen Programmbudgets, mittelfristige Finanzplanung, Fragen zum Ausbau und zu Investitionen,
4. Prüfung des Jahresabschlusses und der Geschäftsführung, Entlastung der Geschäftsführung,
5. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung der Geschäftsführung und ihrer Stellvertretung,
6. Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
7. Beschlüsse von grundsätzlicher finanzieller Bedeutung.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet die Stiftung.

(2) Die Geschäftsführung besteht aus der Geschäftsführenden Wissenschaftlichen Direktorin oder dem Geschäftsführenden Wissenschaftlichen Direktor und der Geschäftsführenden Administrativen Direktorin oder dem Geschäftsführenden Administrativen Direktor. Sie vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Sie hat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren sind jeweils grundsätzlich alleinvertretungsberechtigt. Eine Geschäftsordnung nennt Rechtsgeschäfte, bei denen die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren gemeinsam handeln müssen.

Kommt zwischen den Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren in einer grundsätzlichen Angelegenheit keine Einigung zustande, entscheidet der Stiftungsrat.

(3) Die Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktorin oder der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor wird im Einvernehmen mit dem Ministerium, dem Bundesministerium und der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin aus dem Kreis der wissenschaftlichen Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren für die Dauer von

mindestens vier, höchstens sechs Jahren durch den Stiftungsrat bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die wissenschaftlichen Direktorinnen und Direktoren, die zusammen mit der Christian-Albrechts-Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gemeinsam berufen werden, haben das Recht, dem Stiftungsrat einen Vorschlag zu machen.

(4) Die Stelle der Geschäftsführenden Administrativen Direktorin oder des Geschäftsführenden Administrativen Direktors soll ausgeschrieben werden. Sie oder er wird vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Ministerium, dem Bundesministerium und der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin für die Dauer von mindestens vier, höchstens sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Geschäftsführende Administrative Direktorin oder der Geschäftsführende Administrative Direktor ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

(5) Die Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktorin oder der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IPN mit Ausnahme der gemeinsam mit der Universität Kiel berufenen Professorinnen und Professoren.

Die Geschäftsführende Administrative Direktorin oder der Geschäftsführende Administrative Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IPN.

(6) Die Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktorin oder der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor stellt die mittelfristige Forschungsplanung auf und wirkt bei Berufungen der wissenschaftlichen Abteilungsdirektorinnen und -direktoren mit. Alle zwei Jahre erstellt sie oder er einen Forschungsbericht. In den dazwischen liegenden Jahren legt sie oder er eine Übersicht über die wichtigsten Aktivitäten des vorangegangenen Jahres dem Stiftungsrat und dem Wissenschaftlichen Beirat vor.

(7) Die Geschäftsführende Administrative Direktorin oder der Geschäftsführende Administrative Direktor legt dem Stiftungsrat gemäß den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung. Beide Direktorinnen oder Direktoren berichten regelmäßig über die Arbeit des IPN.

(8) Die Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktorin oder der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor schließt Vereinbarungen über eine wissenschaftliche Zusammenarbeit ab, insbesondere über die Vergabe und Übernahme von Forschungsaufträgen und über Veröffentlichungen des IPN.

(9) Die Geschäftsführung verpflichtet sich, die Gleichstellung von Männern und Frauen den gesetzlichen Vorschriften und dem Gleichstellungsplan des Instituts gemäß zu fördern.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat wirkt beratend mit bei der Bestimmung der Richtlinien für die wissenschaftliche Arbeit des IPN, insbesondere bei der Aufstellung der mittelfristigen Forschungsplanung. Der Wissenschaftliche Beirat erstellt in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren ein Audit zur Beurteilung der Arbeit des IPN.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern, die nicht Angehörige der Stiftung sind. Mitglieder sind

1. neun Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Wissenschaft, davon mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
2. drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Länder (Nutzerseite).

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Stiftungsrat gewählt; sie haben eine Amtszeit von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(4) Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Für die Position der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden sind nur Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 wählbar.

(5) Die Positionen im Wissenschaftlichen Beirat sollen mit Männern und Frauen paritätisch besetzt werden.

(6) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(7) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 9

Organisationsstruktur und Direktorium

(1) Das IPN ist in wissenschaftliche Abteilungen und die administrative Abteilung gegliedert.

(2) Die Geschäftsführung und die wissenschaftlichen Abteilungsleitungen bilden das Direktorium. Dieses berät Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung, wie zum Beispiel Stellenbesetzungen, Mittelzuweisungen und Forschungsplanungen. Die Sitzungen sollen monatlich stattfinden. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren leiten ihre Abteilungen und wirken zur Durchführung der abteilungsübergreifenden Arbeiten zusammen.

(4) Die wissenschaftlichen Abteilungsleitungen sind in der Regel zugleich Professorinnen oder Professoren der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bzw. der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 10

Wissenschaftsausschuss

(1) Der Wissenschaftsausschuss (WA) berät das Direktorium in Fragen mit Bedeutung für die wissenschaftliche Arbeit und die strategische Weiter-

entwicklung des Instituts und beteiligt sich an der Qualitätssicherung der Forschungsarbeit.

(2) Der WA besteht aus neun gewählten Angehörigen des Institutes. Sieben WA-Mitglieder sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die sich nicht mehr in der Promotionsphase befinden. Darüber hinaus gehören dem WA die Doktorierendensprecherin bzw. der Doktorierendensprecher sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Service und Verwaltung an. Eine Beteiligung aller Abteilungen des IPN am WA wird angestrebt. Die Mitglieder des WA aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nach der Promotionsphase und aus dem Bereich Service und Verwaltung werden für jeweils drei Jahre gewählt. Die Doktorierendensprecherin bzw. der Doktorierendensprecher wird für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist in allen drei Gruppen möglich.

Die Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktorin oder der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor regelt mit Zustimmung des Stiftungsrates die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und das Wahlverfahren über eine Wahlordnung.

(3) Der WA veranstaltet regelmäßige Sitzungen, die dem Austausch und der Information der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IPN dienen, sowie Forschungskolloquien, bei denen die Beratung zu Forschungsprojekten im Fokus steht. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für die wissenschaftlichen Angehörigen des IPN verpflichtend. Die nichtwissenschaftlichen Angehörigen des IPN können teilnehmen. Darüber hinaus organisiert der WA weitere Maßnahmen, die der Vernetzung, der Weiterbildung und der Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IPN in Hinblick auf wissenschaftliche Tätigkeiten dienen.

(4) Der WA wählt nach jeder WA-Wahl aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, deren Amtszeit bis zur konstituierenden Sitzung des WA nach der folgenden WA-Wahl dauert. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der WA gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Gemeinsame Bestimmungen für den Stiftungsrat und den Wissenschaftlichen Beirat

(1) Stiftungsrat und Wissenschaftlicher Beirat beschließen mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder endet grundsätzlich mit dem Ausscheiden aus dem beruflichen Hauptamt; in begründeten Fällen ist eine Ausnahme möglich.

(3) Sitzungen sind unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Weitere Tagesordnungspunkte können mit Zustimmung der Mitglieder beraten werden.

(4) Stiftungsrat und Wissenschaftlicher Beirat geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Stiftungsrat in Kraft.

Kiel, 15. November 2021

**Stiftung Leibniz-Institut
für die Pädagogik der Naturwissenschaften
und Mathematik**

gez. Dr. Oliver G r u n d e i
Vorsitzender des Stiftungsrates

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1867

**Satzung für die Erhebung der Beiträge
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
für das Jahr 2022
(Beitragssatzung 2022)**

Vom 16. November 2021

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerechtigbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 220), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung am 13. November 2021 folgende Beitragssatzung:

Diese Satzung ist gemäß § 68 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) im Internet bekannt gemacht (www.zaek-sh.de, Rubrik „Wir über uns“, Kapitel „Amtliche Bekanntmachungen“).

Kiel, 16. November 2021

(L.S.) **Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**
gez. Dr. Michael B r a n d t
Präsident

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1871

**Satzung
über die Feststellung des Haushaltsplanes
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
für das Rechnungsjahr 2022
(Haushaltssatzung 2022)**

Vom 16. November 2021

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerechtigbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz – HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 220), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung am 13. November 2021 folgende Haushaltssatzung:

Diese Satzung ist gemäß § 68 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) im Internet bekannt gemacht (www.zaek-sh.de, Rubrik „Wir über uns“, Kapitel „Amtliche Bekanntmachungen“).

Kiel, 16. November 2021

(L.S.) **Zahnärztekammer Schleswig-Holstein**
gez. Dr. Michael B r a n d t
Präsident

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1871

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung für das
Qualitätsmanagementsystem
in Apotheken in Schleswig-Holstein**

Vom 17. November 2021

Gemäß § 5 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 220), hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein auf ihrer Sitzung am 9. Juni 2021 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung ist gemäß § 68 Landesverwaltungsgesetz – LVwG – im Internet bekannt gemacht (www.apothekerkammer-schleswig-holstein.de, Navigationsleiste „Amtliche Bekanntmachungen“).

Kiel, 17. November 2021

Apothekerkammer Schleswig-Holstein
gez. Dr. Kai C h r i s t i a n s e n
Präsident

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1871

**Nachtragssatzung zur Umlageordnung
(Beitragssatzung)
der Apothekerkammer Schleswig-Holstein**

Vom 17. November 2021

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 220), erlässt die Apothekerkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung der Apothekerkammer in der Sitzung am 17. November 2021 folgende Satzung:

Diese Satzung ist gemäß § 68 Landesverwaltungsgesetz – LVwG – im Internet bekannt gemacht (www.apothekerkammer-schleswig-holstein.de, Navigationsleiste „Amtliche Bekanntmachungen“).

Kiel, 17. November 2021

Apothekerkammer Schleswig-Holstein
gez. Dr. Kai C h r i s t i a n s e n
Präsident

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1871

**Satzung über die Feststellung des
Haushaltsplanes der Apothekerkammer
Schleswig-Holstein für
das Rechnungsjahr 2022
- Haushaltssatzung -
Vom 17. November 2021**

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), i.V.m. § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom

25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), erlässt die Apothekerkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung der Apothekerkammer in der Sitzung am 17. November 2021 folgende Satzung:

Diese Satzung ist gemäß § 68 Landesverwaltungsge-
setz – LVwG – im Internet bekannt gemacht (www.
apothekerkammer-schleswig-holstein.de, Naviga-
tionsleiste „Amtliche Bekanntmachungen“).

Kiel, 17. November 2021

Apothekerkammer Schleswig-Holstein

gez. Dr. Kai C h r i s t i a n s e n

Präsident

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1872

Verwaltungsvorschriften

**Richtlinie für die Unterstützung von finanziell
erheblich von der Corona-Pandemie
betroffenen Unternehmen
(Härtefallhilfe Schleswig-Holstein)**

Gl.Nr. 625.56

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
vom 11. November 2021 – VII 24 -

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere des § 53 der Landeshaushaltsordnung – sowie nach Maßgabe der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfe“ und dieser Richtlinie Härtefallhilfen des Bundes und des Landes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen.

I.

Beschreibung der Härtefallhilfe

1. Zielsetzung der Härtefallhilfe (Härtefallfazilität als Ergänzungsfazilität des Bundes und der Länder)

Der Bund stützt die Wirtschaft gegen die Folgen der Corona-Pandemie umfassend durch ein Maßnahmenpaket für Unternehmen. Zudem hat die Landesregierung ergänzende Hilfsprogramme aufgelegt. Ziel der Härtefallhilfe ist es, diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt werden können, die grundsätzlich aber förderwürdige Fixkosten aufweisen und deren wirtschaftliche Notlage eindeutig auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist.

Die Härtefallfazilität als Ergänzungsfazilität des Bundes und der Länder zu den bisherigen Unternehmenshilfen bietet den Ländern auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglich-

keit zur Unterstützung von Unternehmen auf Grundlage einer Ermessensentscheidung.

Denjenigen Unternehmen, die die Folgen der Pandemie unvorhersehbar¹⁾ und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen möglich ist, soll durch die Härtefallfazilität eine einmalige Milderung der erlittenen Härten im Wege einer Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung gewährt werden können. Im Sinne einer einheitlichen sprachlichen Komptabilität mit den anderen Richtlinien zu den Wirtschaftshilfen ist mit dem nachfolgenden Begriff „Förderung“ jeweils die Billigkeitsleistung gemeint, ohne dass sich der Rechtscharakter der Leistung ändert.

Die Härtefallhilfe erfolgt in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung nach Maßgabe

- a) von § 53 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der beihilferechtlichen Grundlagen gemäß Ziffer 7,
- c) der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfe“ in der jeweils aktuellen Fassung,
- d) dieser Richtlinie.

¹⁾ Die Folgen der Pandemie waren z.B. dann unvorhersehbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit noch nicht existierten und/oder sie deutlich nachteiliger waren, als es zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit hätte erwartet werden können.

2. Definitionen

(1) Als Unternehmen gilt jede rechtlich selbständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (inklusive gemeinnütziger Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine). Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit. Abweichend davon sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien): Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden, Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz sowie öffentliche Unternehmen. Als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

(2) Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gelten nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

(3) Als Soloselbständige gelten Antragstellende, die weniger als einen Mitarbeiter im Vollzeit-Äquivalent beschäftigen.

(4) Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kon-

trolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

(5) Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt vor, wenn für bestehende Hilfsprogramme für Unternehmen des Bundes gemäß Absatz 10 von Ländern und von Kommunen bisher keine Antragsberechtigung vorlag. Als besondere Härten sind die in der Anlage 1 aufgeführten Fallkonstellationen (Härtefallkategorien) einzustufen.

(6) Darüber hinaus kann eine Härtefallkommission (Mitglieder: Vertreterin/Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, des Finanzministeriums, der Industrie- und Handelskammern, beratend: Bewilligungsstelle) nach pflichtgemäßem Ermessen bei ausführlichen Begründungen durch die Antragsstellende weitere Konstellationen als Härtefälle einstufen.

(7) Die Härtefallkommission kann weitere Härtefallkategorien definieren, die analog der Ziffern 1 bis 4 der Anlage 1 dieser Richtlinie durch die Bewilligungsstelle ohne Einbindung der Härtefallkommission bearbeitet werden können.

(8) Die/Der vom Antragstellenden beauftragte Steuerberaterin/Steuerberater, Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferin/Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte oder Rechtsanwältin/Rechtsanwalt („prüfende/prüfender Dritte/Dritter“) bestätigt im Namen des Antragstellenden, dass eine besondere pandemiebedingte Härte vorliegt.

(9) Von einer existenzgefährdenden Notlage ist auszugehen, wenn Unternehmen außerordentliche Belastungen zu tragen haben, durch die ohne Härtefallhilfen die wirtschaftliche Existenz absehbar bedroht ist. Betriebliche Liquidität

Anl. 1

tät ist vorrangig einzusetzen. Der Antragsteller hat eine entsprechende Erklärung abzugeben und die existenzgefährdende Notlage nachvollziehbar zu erläutern. Die/Der prüfende Dritte erklärt im Namen des Antragsstellenden, dass sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ursächlich und zweifelsfrei ausschließlich aus den Auswirkungen der Pandemie-Bekämpfung ableiten lassen.

(10) Als bestehende Hilfsprogramme im Sinne dieser Richtlinie gelten

- a) die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen 2021 (Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, sowie Corona-Überbrückungshilfe Vierte Phase, Überbrückungshilfe III Plus),
- b) für die Fördermonate September bis Dezember 2020 die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (Überbrückungshilfe Zweite Phase) und
- c) für die Fördermonate November und Dezember 2020 die außerordentlichen Wirtschaftshilfen Novemberhilfe und Dezemberhilfe.

3. Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, für die für bestehende Hilfsprogramme für Unternehmen des Bundes gemäß Ziffer 2 Absatz 10, von Ländern und von Kommunen keine Antragsberechtigung bestand und die sich infolge der Corona-Pandemie zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Antragstellung in einer existenzbedrohenden Notlage befinden bzw. befinden werden.

(2) Die Billigkeitsleistungen werden nur für pandemiebedingte besondere Härten gewährt, die nach dem 1. März 2020 entstanden sind. Der mögliche Förderzeitraum entspricht der Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, und der Corona-Überbrückungshilfe Vierte Phase, Überbrückungshilfe III Plus. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des antragstellenden Unternehmens.

(3) Grundsätzlich muss ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent gegenüber dem Referenzmonat bzw. im Durchschnitt gegenüber dem Referenzzeitraum aus dem Jahre 2019 vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet die Härtefallkommission nach pflichtgemäßem Ermessen. In der Härtefallkategorie nach Anlage 1

Ziffer 1 ist auf die entsprechenden Referenzzeiträume des Jahres 2018 abzustellen.

(4) Der Antrag kann nur in Schleswig-Holstein gestellt werden, wenn das Unternehmen, der Soloselbständige oder der Angehörige der Freien Berufe ertragsteuerlich bei einem Finanzamt in Schleswig-Holstein geführt wird. Der Sitz der Betriebsstätte(n) ist dabei grundsätzlich unerheblich.

(5) Einzelunternehmen, Soloselbständige oder Angehörige der Freien Berufe, die in einem anderen Bundesland ihren Wohnsitz haben und dort ertragsteuerlich geführt werden, aber eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein unterhalten, für die sie bei einem Finanzamt in Schleswig-Holstein eine Feststellungserklärung abgeben müssen, können in Schleswig-Holstein einen Antrag stellen. Werden mehrere Betriebsstätten in unterschiedlichen Bundesländern unterhalten, kann in Schleswig-Holstein nur ein Antrag gestellt werden, wenn der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit bei der Betriebsstätte in Schleswig-Holstein liegt.

(6) Bei verbundenen Unternehmen in Form von Kapitalgesellschaften kann ein Antrag in Schleswig-Holstein nur gestellt werden, wenn die Muttergesellschaft ertragssteuerlich bei einem Finanzamt in Schleswig-Holstein geführt wird. Tochtergesellschaften von verbundenen Unternehmen können in Schleswig-Holstein keinen eigenen Antrag stellen.

(7) Wird der Unternehmensverbund durch dieselbe natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen (Personengesellschaften) begründet, kann ein Antrag in Schleswig-Holstein nur gestellt werden, wenn für die Betriebsstätte bei einem Finanzamt in Schleswig-Holstein eine Feststellungserklärung abzugeben ist.

(8) Hat ein entsprechender Unternehmensverbund mehrere Betriebsstätten in unterschiedlichen Bundesländern, kann ein Antrag in Schleswig-Holstein nur gestellt werden, wenn für eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein eine Feststellungserklärung bei einem Finanzamt in Schleswig-Holstein abzugeben ist und der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des gesamten Unternehmensverbundes in Schleswig-Holstein liegt.

(9) In den Fällen der Anlage 1 Ziffer 4 kann ein Antrag in Schleswig-Holstein für den betreffenden Teil des Mischbetriebes bzw. für den Teil des Verbundunternehmens nur gestellt werden, wenn er sich in Schleswig-Holstein befindet. Kann der gesamte Unternehmensverbund einen Härtefallantrag stellen, gleich in welchem Bundesland und aus welchem Grund, ist eine

Beantragung in Schleswig-Holstein nach Anlage 1 Ziffer 4 nicht möglich.

(10) Eine Beantragung von Hilfen in mehreren Bundesländern ist nicht zulässig.

(11) Die Billigkeitsleistung ist gegenüber bestehenden Hilfsprogrammen subsidiär. Eine Antragsberechtigung für die Härtefallhilfe ist nur gegeben, wenn aus den bestehenden Hilfsprogrammen gemäß Ziffer 2 Absatz 10 für Monate innerhalb des Förderzeitraums keine Antragsberechtigung bestand bzw. besteht und keine Leistungen gewährt wurden. Entsprechendes gilt, wenn das Unternehmen einen Ablehnungsbescheid in einem anderen Corona-Hilfsprogramm erhalten hat. Gegebenenfalls bereits vorliegende Ablehnungsbescheide sind nachzuweisen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat eine entsprechende Erklärung abzugeben und zu erläutern, warum keine Antragsberechtigung für andere Corona-Hilfsprogramme vorlag bzw. vorliegt. Darlehensprogramme zählen nicht zu den Corona-Hilfsprogrammen. Ausgeschlossen sind Antragstellende, deren wirtschaftliche Notlage durch den Einsatz vorhandener liquider Eigenmittel oder die Inanspruchnahme von anderen Mitteln von Bund, eines Landes oder Kommunen abgewendet werden kann.

(12) Weitere möglicherweise gewährte Leistungen aus anderen gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes, der Länder und der Kommunen aufgrund einer Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung und aus Versicherungen erhaltene Zahlungen gehen der Härtefallhilfe vor, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und sich die Förderzeiträume überschneiden.

(13) Antragsberechtigt sind von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gemäß Ziffer 2 Absatz 2 sowie Soloselbstständige im Sinne von Ziffer 2 Absatz 3 und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb. Soloselbstständige und andere selbstständige Angehörige der Freien Berufe sind dann im Haupterwerb tätig, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte grundsätzlich im Jahr 2019 zu mindestens 51 Prozent aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen. Auf die Härtefallkategorien in Anlage 1 dieser Richtlinie wird verwiesen.

(14) Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn der Antragsteller nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nummer 651/2014) war oder zwar am 31. Dezember 2019 gemäß dieser Definition in Schwie-

rigkeiten war, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten war oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr ist.

(15) Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nummer 651/2014) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

(16) Es ist sicherzustellen, dass bei Gewährung der beantragten Leistung der Unternehmensfortbestand nachhaltig gesichert ist und sich der Antragstellende nicht in einem laufenden Insolvenzverfahren befindet. Dies muss die/der prüfende Dritte im Namen des Antragstellers bei der Antragstellung auf Basis der aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung für das Unternehmen bestätigen.

4. Verfahren bei Antragstellung

(1) Die Antragstellung wird ausschließlich von einer/einem vom Antragstellenden beauftragten Steuerberaterin/Steuerberater, Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferin/Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte/Steuerbevollmächtigten oder Rechtsanwältin/Rechtsanwalt durchgeführt („prüfende/prüfender Dritte/Dritter“).

(2) Die/Der Steuerberaterin/Steuerberater, Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferin/Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte oder Rechtsanwältin/Rechtsanwalt muss ihr/sein Einverständnis erklären, dass ihre/seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer bzw. der Wirtschaftsprüferkammer bzw. der Rechtsanwaltskammer nachgeprüft wird.

(3) Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen und Erklä-

rungen abzugeben, die der prüfende Dritte anhand geeigneter Unterlagen überprüfen muss:

- a) Erklärung der/des Antragstellenden, dass die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden,
- b) Name und Unternehmen der/des Antragstellenden,
- c) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und, oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- d) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- e) zuständige Finanzämter,
- f) IBAN einer der bei einem der unter d angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,
- g) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
- h) Angabe der Branche des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008),
- i) Erklärung der/des Antragstellenden, dass der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag gemäß Ziffer 8 nicht überschritten wird,
- j) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen,
- k) Erklärung der/des Antragstellenden, dass sie/er geprüft hat, ob es sich bei ihrem/seinem Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Ziffer 2 Absatz 5 handelt und sie/er die Richtigkeit der Angaben bestätigt,
- l) Erklärung der/des Antragsstellenden, dass sie/er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben/Daten der/des Antragsstellenden handelt, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO),
- m) Einwilligung gemäß Artikel 6 DSGVO, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. In Fällen, in denen es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Bank handelt, wird diese im Falle des § 15 BlnDSG vom Bankgeheimnis befreit,
- n) Einwilligung, dass die Finanzbehörden der Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung

zweckdienlichen Auskünfte durch Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten erteilen dürfen (§ 31 a Abgabenordnung),

- o) Erklärung der/des Antragsstellenden zu den Härtefallkategorien gemäß Anlage 1,
- p) im Falle von Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe: Erklärung des Antragstellenden, im Hauptberuf tätig zu sein,
- q) Erklärung der/des Antragsstellenden zu Steueroasen gemäß der Anlage 2 zu dieser Richtlinie.

(4) Die besondere Härte ist mittels geeigneter Angaben darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Ebenso erklärt die/der prüfende Dritte im Namen des Antragsstellers mittels begründender Unterlagen, dass eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz vorliegt.

(5) Je Antragstellerin und Antragsteller ist nur eine Antragstellung möglich. Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) im Sinne von Ziffer 2 Absatz 2. Auch im Falle von Sozialunternehmen (gemeinnützigen Unternehmen) müssen jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Härtefälle nach den Härtefallkategorien gemäß Anlage 1 Ziffer 1 bis 4 dieser Richtlinie bescheidet die Bewilligungsstelle nach Prüfung des Antrages. Über Anträge nach Anlage 1 Ziffer 5 entscheidet eine Härtefallkommission. Die Härtefallkommission und die zuständige Bewilligungsstelle entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Höhe der Billigkeitsleistung

(1) Die konkrete Höhe der Billigkeitsleistung orientiert sich an den förderfähigen Tatbeständen der Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III. Sie bemisst sich nach den Umsatzeinbrüchen der Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten. Der Eigenkapitalzuschuss der Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, wird in Form eines Äquivalents gewährt.

(2) Die Höhe der Billigkeitsleistung im Förderzeitraum ist grundsätzlich auf 100.000 Euro begrenzt. Billigkeitsleistungen mit einem Antragsvolumen unterhalb einer Bagatellgrenze von 2.500 Euro sind nicht möglich.

(3) Die Härtefallhilfe erstattet einen Anteil in Höhe von bis zu

- a) 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzrückgang,
- b) 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50 Prozent und 70 Prozent,
- c) 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang unter 50 Prozent

zuzüglich eines Betrages als Äquivalent für den Eigenkapitalzuschuss der Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, in Höhe von 10 Prozent auf die Fixkostenerstattung bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent im Fördermonat im Vergleich zum gewählten Referenzzeitraum der Härtefallhilfe.

(4) Die Antragstellenden bzw. die von ihnen beauftragten prüfenden Dritten müssen bei Antragstellung erklären, ob die in Absatz 1 a genannte zulässige Beihilfe-Höchstgrenze, soweit zum Antragszeitpunkt abschätzbar, überschritten werden wird. Wird der zulässige Höchstbetrag für Beihilfen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung voraussichtlich überschritten, so wird die entsprechende Härtefallhilfe im Rahmen der Antragstellung gekürzt.

(5) Die Härtefallhilfe ist auch dann zurückzuzahlen, wenn die/der Antragstellende seine Geschäftstätigkeit vor dem 31. Dezember 2021 dauerhaft einstellt. Die Bewilligungsstelle darf keine Härtefallhilfe auszahlen, wenn sie Kenntnis davon hat, dass die/der Antragstellende seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz angemeldet hat. Satz 2 gilt auch, wenn ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit zwar nach dem 31. Dezember 2021, jedoch vor Auszahlung der Zuschüsse dauerhaft einstellt. Hat die/der Antragstellende die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

(6) Das jeweils zuständige Finanzamt wird über die Höhe der Zahlung informiert. Auszahlungen können nur auf die beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung erfolgen.

6. Prüfung des Antrages, Nachweis der Verwendung der Billigkeitsleistung, Schlussabrechnung

(1) Die Prüfung des Antrags, insbesondere die Prüfung, ob die Bestätigung einer/eines prüfen-

den Dritten nach Ziffer 3 Absatz 3 vorliegt und ob die/der Antragstellende alle für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Erklärungen abgegeben hat, sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung sind Aufgabe der Bewilligungsstelle. Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die von dem prüfenden Dritten im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Insbesondere kann die Bewilligungsstelle stichprobenartig die Angaben nach Ziffer 3 Absatz 2 Satz 1 zur Identität und Antragsberechtigung der/des Antragstellenden sowie zur Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Härtefallhilfe und des Vorliegens eines Haupterwerbs mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abgleichen. Die Bewilligungsstelle darf dazu regelmäßig die IBAN-Nummer der/des Antragstellenden mit Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihr die Landeskriminalämter zur Verfügung stellen, abgleichen. Zum Zweck dieses Abgleichs darf die Bewilligungsstelle die jeweiligen Einzellisten der Landeskriminalämter zu einer Gesamtliste konsolidieren. Verdachtsabhängig überprüft die Bewilligungsstelle, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie für deren Höhe, und fordert dafür soweit erforderlich Unterlagen oder Auskünfte beim prüfenden Dritten, Antragstellenden oder Finanzamt an.

(2) Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben muss die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden.

(3) Sollten für einen Antragsstellenden im Nachhinein auf Grund sich ändernder Umstände eine Antragsberechtigung für bestehende Hilfsprogramme vorliegen, sind die gemäß dieser Richtlinie gewährten Mittel zurückzuzahlen. In diesem Fall widerruft die Bewilligungshörde den nach dieser Richtlinie erteilten Bewilligungsbescheid gemäß den geltenden verwaltungsrechtlichen Vorgaben.

(4) Nach Ablauf des letzten Fördermonats, spätestens bis zum 30. Juni 2022, legt der Antragstellende über den von ihm beauftragten prüfenden Dritten eine Schlussabrechnung über die von ihm erhaltene Billigkeitsleistung vor. Die Regeln für die Schlussabrechnung und die hierfür vorzulegenden Dokumente und Erklärungen richten sich entsprechend nach den Bestimmungen der Corona-Überbrückungshilfe

Dritte Phase, Überbrückungshilfe III. Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern.

(5) Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern/Leistungsempfängerninnen Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof im Sinne der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

II. Verfahren

7. Antragstellung

(1) Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29 - 31, 24103 Kiel.

(2) Eine Antragstellung ist bis spätestens zum 31. Dezember 2021 möglich.

(3) Der Antrag ist über die dafür vorgesehene Online-Plattform zu stellen.

8. Sonstige Regelungen

(1) Die Bewilligung der Billigkeitsleistung muss beihilfekonform erfolgen. Durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe darf der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden; nähere Informationen unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

(2) Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden gewährt

- a) nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung) gegebenenfalls kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung (beihilferechtlich zulässiger Höchstbetrag: 2.000.000 Euro),
- b) nach der Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, mit der die Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 final vom 19. März 2020, in der jeweils geltenden Fassung (Temporary Framework), umgesetzt wird) (beihilferechtlich zulässiger Höchstbetrag: 10.000.000 Euro) sowie
- c) gegebenenfalls durch Kombination der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ oder
- d) gegebenenfalls durch Kombination der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und der

„Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sowie der De-Minimis-Verordnung.

Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, fallen in jedem Fall unter die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“.

Insbesondere ist bei der Anwendung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 darauf zu achten, dass die Förderhöchstgrenzen für ungedeckte Fixkosten in Höhe von 70 Prozent bzw. 90 Prozent in Fällen von kleinen oder Kleinstunternehmen bezogen auf den beihilfefähigen Zeitraum eingehalten werden (vergleiche II Nummer 3 FAQ-Beihilfe).

III.

Strafrechtliche Hinweise und Steuerrecht

9. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und § 1 des Landes-subventionsgesetzes vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 489). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die prüfenden Dritten mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

10. Steuerrechtliche Hinweise

(1) Die als Härtefallhilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinn- oder Überschussermittlung zu berücksichtigen. Umsatzsteuerrechtlich ist die Überbrückungshilfe als echter Zuschuss nicht umsatzsteuerbar.

(2) Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einer/einem Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger jeweils gewährte Härtefallhilfe; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

IV.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 6. Mai 2021 in Kraft und ist befristet bis zum 30. Juni 2022. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein für die Unterstützung

von finanziell erheblich von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen (Härtefallhilfe Schleswig-Holstein) vom 20. Juli 2021 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1351)²⁾ außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1872

²⁾ Gl.Nr. 625.53

Anlage 1

Antragsberechtigt sind nur Unternehmen für Fallkonstellationen, die sich einer der nachfolgenden Härtefallkategorien zuordnen lassen:

1. Vergleichszeiträume

Im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, ist der Vergleichszeitraum der jeweilige Referenzmonat des Jahres 2019. In begründeten Härtefällen kann darüber hinaus der Durchschnittsumsatz eines Quartals aus 2019 bzw. des Jahres 2019 zugrunde gelegt werden. Eine weitergehende Regelung für Härtefälle ist in der Überbrückungshilfe Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, nicht vorgesehen.

Antragsteller bzw. Antragstellerinnen haben daher bei begründeten außergewöhnlichen betrieblichen Umständen (z.B. Umbau, längere Elternzeit, krankheitsbedingte Schließung, Schadensfall), die auch in den o.g. alternativen Referenzzeiträumen des Jahres 2019 vorlagen und deshalb keine oder nur geringe Umsätze erwirtschaftet werden konnten, die Möglichkeit, den monatlichen Durchschnittsumsatz eines Quartals aus dem Jahre 2018 (zum Beispiel Q1: Januar bis März 2018 oder Q3: Juli bis September 2018) als Vergleichsumsatz heranzuziehen. Alternativ kann in solchen Fällen auf den Durchschnitt aller Monate im Jahr 2018, in denen ein Umsatz im Sinne von Ziffer 1.3 der FAQ zur Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, erzielt wurde, abgestellt werden. Im Antragsformular ist bei der Begründung des außergewöhnlichen betrieblichen Umstands jeweils der ursprünglich (d.h. ohne die hier beschriebene Regelung) anzusetzende Vergleichsumsatz des entsprechenden Monats anzugeben.

Das Vorliegen eines begründeten außergewöhnlichen betrieblichen Umstands ist gegenüber der/dem prüfenden Dritten darzulegen. Die/Der prüfende Dritte prüft die Angaben des Antragstellers bzw. der Antragstellerin auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nimmt die Angaben zu seinen Unterlagen. Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle legt die/der prüfende Dritte diese Angaben der Bewilligungsstelle vor.

2. Wechsel vom Nebenerwerb in den Haupterwerb

Bei der Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, liegt für Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb eine Antragsberechtigung vor. Voraussetzung ist somit, dass der überwiegende Teil der Summe der Einkünfte (d.h. mindestens 51 Prozent) aus der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit stammt. Bezugspunkt ist das Jahr 2019. Alternativ kann jedoch der Januar 2020 oder Februar 2020 herangezogen werden.

Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe, die ihre Tätigkeit also erst ab März 2020 im Haupterwerb ausgeübt haben, sind demnach nicht für die Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, antragsberechtigt.

Im Rahmen der Härtefallhilfen dürfen Antragsteller bzw. Antragstellerinnen daher einen Referenzmonat nach Februar 2020 heranziehen.

Voraussetzung ist aber stets, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin seine/ihre Tätigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung im Haupterwerb ausübt.

3. Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen ohne Gewerbeschein

Gemäß Ziffer 4.10 der FAQ zur Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, liegt eine Antragsberechtigung nur vor, wenn ein Gewerbeschein vorliegt. Eine Ausnahme besteht lediglich für Freie Berufe und Land- und Forstwirte. Eine Antragsberechtigung im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, liegt hinsichtlich der Vermietungstätigkeit bei Ferienwohnungen damit nur vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin einen Gewerbeschein für die Vermietungstätigkeit innehat.

Im Rahmen der Härtefallhilfen liegt daher eine Antragsberechtigung bei einer Vermietung von Ferienwohnungen ohne Gewerbeschein vor, wenn eine gewerbliche Prägung gegeben ist. Von einer gewerblichen Prägung kann ausgegangen werden, wenn kumulativ

- die Vermietung von Ferienwohnungen im Haupterwerb erfolgt,
- zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit der Vermietungstätigkeit angeboten werden (z.B. Reinigung),
- die Tätigkeit mit Angestellten oder Hilfspersonal vorgenommen wird,
- die Vermietung fortlaufend geschäftsmäßig beworben und
- in einem kurzfristigen zeitlichen Wechsel (Vermietungshöchstdauer sechs Wochen am Stück) vorgenommen wird.

Eine Vermietung im Haupterwerb liegt entsprechend der FAQ zur Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, vor, wenn der überwiegende Teil der Summe der Einkünfte (d.h. mindestens 51 Prozent) aus der Vermietung von Ferienwohnungen stammt.

In allen anderen Fällen nur privater Vermietungstätigkeit kann kein Antrag gestellt werden.

4. Mischbetriebe/Verbundunternehmen

Gemäß Ziffer 1.2 der FAQ zur Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, kann nur für diejenigen Monate im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 Corona-Überbrückungshilfe beantragt werden, in denen ein Corona-bedingter Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erreicht wird. Entsprechendes gilt nach Ziffer 1.2 der FAQ zur Corona-Überbrückungshilfe Vierte Phase, Überbrückungshilfe III Plus, für den Zeitraum Juli bis Dezember 2021.

Dabei wird das gesamte Unternehmen bzw. der gesamte Unternehmensverbund betrachtet. Wenn nur ein abgrenzbarer Teil der wirtschaftlichen Tätigkeitsfelder eines Mischbetriebs bzw. nur ein Unternehmen eines Unternehmensverbunds von einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch betroffen ist, liegt keine Antragsberechtigung vor, wenn der Umsatzeinbruch gegenüber dem Referenzmonat für das gesamte Unternehmen bzw. den gesamten Unternehmensverbund unter 30 Prozent liegt.

In diesen Fällen ist eine Beantragung der Härtefallhilfen möglich, wenn die sonstigen Voraussetzungen für eine

Antragsberechtigung gemäß der Ziffer 1.1 sowie 1.2 der FAQ zur Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III, für den abgrenzbaren Teil der wirtschaftlichen Tätigkeitsfelder des Mischbetriebs bzw. für ein Unternehmen des Unternehmensverbands erfüllt werden, wobei ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent gegenüber dem Referenzmonat bzw. im Durchschnitt gegenüber dem Referenzzeitraum aus dem Jahre 2019 vorliegen muss. Über Ausnahmen entscheidet die Härtefallkommission nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Unterstützungsfähigkeit der Fixkosten beschränkt sich dann auf die Fixkosten des abgrenzbaren Teils des Mischbetriebs bzw. auf die Fixkosten des Unternehmens des Unternehmensverbands.

Unabhängig hiervon ist bei der beihilferechtlichen Bewertung zwingend das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund in Gänze zu betrachten, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlicher Tätigkeitsfelder und Verbundunternehmen (vergleiche Ziffer 4.16 der FAQ zur Corona-Überbrückungshilfe Dritte Phase, Überbrückungshilfe III).

5. Sonstige Härtefallkategorien

Darüber hinaus ist es möglich, bei vorliegenden ausführlichen Begründungen durch die Antragsteller bzw. Antragstellerin weitere Konstellationen als Härtefälle einzustufen. Im Antrag soll u.a. auch die wirtschaftliche Relevanz (nicht zu verwechseln mit der Unternehmensgröße) dargestellt werden. Über diese Anträge sowie über Anträge mit einer beantragten Härtefallhilfe über 100.000 Euro entscheidet die Härtefallkommission.

Anlage 2

Erklärung nach Ziffer 3 Absatz 2 q dieser Richtlinie

Die/Der Antragstellende auf Härtefallhilfe erklärt in Kenntnis insbesondere der Bestimmungen unter Ziffer 12 dieser Richtlinie, dass

1. die geleistete Härtefallhilfe nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter neun Prozent) abfließen,
2. in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden,
3. die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragsteller durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) im Sinne von § 20 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z.B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Abs. 1 GwG erfasst sind (z.B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in

Deutschland, nicht aber für eingetragene Kaufleute und Gesellschaften bürgerlichen Rechts). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben,

und

4. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne von § 90 Abs. 3 Satz 4 der Abgabenordnung sind, sind im Rahmen der Härtefallhilfe verpflichtet, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138 a Abs. 1 der Abgabenordnung zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so ist die Härtefallhilfe vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Ziffer 1 genannte Länderliste umfasst die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. Oktober 2020 sowie Länder und Gebiete mit einem nominalen Ertragssteuersatz kleiner als neun Prozent:

EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. Oktober 2020

Amerikanische Jungferninseln
 Amerikanisch-Samoa
 Anguilla
 Barbados
 Fidschi
 Guam
 Palau
 Panama
 Samoa
 Seychellen
 Trinidad und Tobago
 Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als neun Prozent

Anguilla
 Bahamas
 Bahrain
 Barbados (bereits auf EU-Liste)
 Bermuda
 Britische Jungferninseln
 Guernsey
 Insel Man
 Jersey
 Kaimaninseln
 Marshallinseln
 Palau (bereits auf EU-Liste)
 Turkmenistan
 Turks- und Caicosinseln
 Vanuatu (bereits auf EU-Liste)
 Vereinigte Arabische Emirate

Änderung der Richtlinie für die Förderung von Angeboten Früher Hilfen (Landesprogramm Schutzengel)*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 12. November 2021 – VIII 354 -

Die Richtlinie für die Förderung von Angeboten Früher Hilfen (Landesprogramm Schutzengel) vom 6. Februar 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 292) wird in Ziffer 8 wie folgt geändert:

„8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.“

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1881

*) Ändert Bek. vom 6. Februar 2020, Gl.Nr. 6662.51

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Familienzentren*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 12. November 2021 – VIII 354 -

Die Richtlinie zur Förderung von Familienzentren vom 6. April 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 816) wird in Ziffer 8 wie folgt geändert:

„8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.“

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1881

*) Ändert Bek. vom 6. April 2020, Gl.Nr. 6661.21

Durchführungshinweise (DFH) zur Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein (Beihilfeverordnung - BhVO -) vom 15. November 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 863), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516)

Gl.Nr. 2032.84

Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 16. November 2021 – VI 112 -

Vorbemerkung:

Bei den Durchführungshinweisen handelt es sich um Verwaltungsvorschriften, die eine unmittelbare Wirkung nur für Landesbehörden entfalten. Für die übrigen Beihilfeträger im Land Schleswig-Holstein haben diese lediglich empfehlenden Charakter.

Hinweise zu § 1 – Grundsatz

Zu § 1 Abs. 1 und 2:

Die Beihilfe ist eine eigenständige beamtenrechtliche Krankenfürsorge, die der Versicherungsfreiheit aller Beamtinnen und Beamten in der gesetzlichen

Krankenversicherung Rechnung trägt. Durch die Gewährung von Beihilfe erfüllt der Dienstherr die den Beamtinnen und Beamten und deren Familien gegenüber bestehende beamtenrechtliche und soziale Verpflichtung, sich an den Krankheitskosten mit dem prozentualen Anteil zu beteiligen, die durch die beihilfekonforme Eigenvorsorge nicht abgedeckt wird. Diese ergänzende Fürsorgeleistung ist nicht mit Versicherungsleistungen zu vergleichen, sondern dient dazu, die Beihilfeberechtigten und ihre Familien in Fällen von Aufwendungen durch Krankheiten vor finanzieller bzw. wirtschaftlicher Notlage zu schützen.

Zu § 1 Abs. 3:

Die Grundsatzfragen und die Durchführungsbestimmungen zur Beihilfeverordnung (BhVO) fallen in den Verantwortungsbereich des Finanzministeriums. Die auf dem Erlassweg festgelegten Regelungen/Änderungen gelten für alle unter § 1 LBG fallende Dienststellen.

Zu § 1 Abs. 4:

- 1 Eine Beihilfe kann nur dann gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (z.B. Datum der Behandlung – nicht Rechnungsdatum –, Datum des Kaufs des Hilfsmittels- oder Arzneimittels) Beihilfeberechtigung bzw. Berücksichtigungsfähigkeit bestand.
- 2 Bei einer Abordnung zu einem anderen Dienstherrn gelten für die Zeit der Abordnung die Beihilfe Regelungen des abgebenden Dienstherrn, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- 3 Die Beihilfe dient der Deckung von z.B. Krankheitskosten und ist damit für eine bestimmte Leistung zweckgebunden. In besonders begründeten Fällen ist es in Abstimmung mit der Festsetzungsbehörde möglich, die Zahlung der Beihilfe auf ein Drittkonto zu erklären. Anerkannt werden kann die Überweisung zu Gunsten z.B. eines Krankenhauses. Diese Möglichkeit, mit befreiender Wirkung an einen Dritten zu zahlen, bedarf einer besonderen Ermächtigung der oder des Beihilfeberechtigten.

Hinweise zu § 2 – Beihilfeberechtigte Personen

Zu § 2 Abs. 1:

- 1 Entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind beihilferechtlich den Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst gleichgestellt.
- 2 Die in Ziffer 3 genannten Personen sind, soweit sie Ansprüche nach Absatz 2 haben, von dem Tage an beihilfeberechtigt, an dem die oder der Beihilfeberechtigte gestorben ist.

Zu § 2 Abs. 3:

- 1 Als Ruhens- und Änderungsvorschriften kommen §§ 26 Abs. 1 Satz 2, 64 bis 67 und 72 Abs. 2 und 3 SHBeamVG in Betracht.

- 2 Empfänger von Übergangsgeld nach § 53, § 54 SHBeamVG sowie von Unterhaltsbeitrag auf Grund disziplinarrechtlicher Regelungen und von Gnadenunterhaltsbeiträgen sind nicht beihilfeberechtigt.
- 3 Beamtinnen und Beamte mit Teilzeitbeschäftigung erhalten Beihilfe der Höhe nach wie bei Vollbeschäftigung. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit. In diesen Fällen handelt es sich um aktive Beamtinnen und Beamte und nicht um Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Beihilfebemessungssatz).
- 4 Nach § 5 Landesministergesetz erhalten Landesministerinnen und Landesminister Beihilfe in sinnvoller Anwendung dieser Beihilfeverordnung, sofern sich ein Anspruch auf Beihilfe nicht aus anderen Landes- oder Bundesvorschriften ergibt (siehe § 4).
- 5 Nach § 25 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG) erhalten Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages und die entsprechenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in sinnvoller Anwendung der BhVO, sofern sich ein Anspruch nicht aus anderen Landes- oder Bundesvorschriften ergibt. Der Anspruch nach § 25 Abs. 1 SH AbgG ist somit nachrangig. Die Beihilfeberechtigung ist ausgeschlossen, wenn ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt wird (§ 25 Abs. 2 SH AbgG). Die Entscheidung über eine Leistung nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 SH AbgG richtet sich nach Absatz 3 a.a.O.
- 6 Die Freistellung vom Dienst bis zu einer Dauer von einem Monat unter Fortfall der Bezüge ist beihilferechtlich unschädlich (§ 80 Abs. 5 Nr. 5 LBG). Die Freistellung selbst darf einen Monat nicht überschreiten.

Hinweise zu § 3 – Berücksichtigungsfähige Angehörige

Zu § 3 Abs. 1:

- 1 Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen sind unter Maßgabe des § 80 Abs. 6 Satz 3 LBG dann als berücksichtigungsfähige Angehörige beihilfeberechtigt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte dieser Personen im zweiten Kalenderjahr vor der Antragstellung 20.000 € nicht übersteigt, es sei denn, dass diesen Personen trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistung gewährt werden oder dass die Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt werden.
- Der Begriff der Einkünfte ergibt sich aus § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Einkünfte nach dieser Vorschrift umfassen folgende Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG):

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Die Summe dieser Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag sowie die Steuerermäßigung bei ausländischen Einkunftsarten, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG). Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 EStG).

Der Betrag von 20.000 € ist der Gesamtbetrag der Einkünfte vor Abzug der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastung, der verschiedenen Freibeträge und der Einkommensteuer.

- 2 Maßgebend für die Höhe der Einkünfte des berücksichtigungsfähigen Ehegatten ist das Vorvorjahr vor der Stellung des jeweiligen Beihilfeantrages.

Hat der berücksichtigungsfähige Ehegatte oder der berücksichtigungsfähige eingetragene Lebenspartner keine Einkünfte mehr über 20.000 € und erklärt der Beihilfeberechtigte, dass im laufenden Kalenderjahr die Einkommensgrenze nicht überschritten wird, kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe bereits im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; dem Beihilfeberechtigten ist in diesem Fall aufzugeben, zu Beginn des folgenden Kalenderjahres zu erklären, ob die Einkünfte des berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder der berücksichtigungsfähigen eingetragenen Lebenspartner im abgelaufenen Kalenderjahr die Einkommensgrenze doch noch überschritten haben. Ist dies der Fall, so ist die unter Vorbehalt gezahlte Beihilfe zurückzuzahlen, ansonsten ist die Beihilfe endgültig festzusetzen.

- 3 Bei einem individuellen Ausschluss oder einer Aussteuerung von Versicherungsleistungen sind nur die Aufwendungen für die entsprechenden Leiden oder Krankheiten beihilfefähig, die ausgeschlossen sind.
- 4 Bei berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die selbst beihilfeberechtigt sind, ist § 4 Abs. 3 zu beachten. Danach schließt die Beihilfeberechtigung auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger aus. Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 geht die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften (z.B. auf Grund tarifvertraglicher Bestimmungen) der Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger vor (Hinweis 4 zu § 4 Abs. 2 ist zu beachten).

Die Vorschrift erfasst grundsätzlich nur die Kinder, die im Familienzuschlag tatsächlich berücksichtigt werden oder berücksichtigungsfähig sind.

Beispiel:

Beamter, getrennt lebend, drei Kinder. Die Kinder waren bisher über ihn privat versichert. Die Ehefrau, Angestellte im öffentlichen Dienst, pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenkasse erhält den kinderbezogenen Familienzuschlag für die drei bei ihr lebenden Kinder. Die Kinder sind grundsätzlich auch weiterhin beim verbeamteten Ehemann berücksichtigungsfähig.

5.1 Solange ein kinderbezogener Anteil im Familienzuschlag bezahlt wird, bleiben die Kinder in der Beihilfe berücksichtigungsfähig. Dies gilt unabhängig davon, ob nachträglich festgestellt wird, dass ein entsprechender Anspruch nicht bestanden hat und der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag zurückgefordert wird.

5.2 Sind studierende Kinder berücksichtigungsfähige Angehörige im Sinne von Satz 3 ist eine Unterbrechung des Studiums oder der Beginn eines Zweitstudiums unschädlich, da die einmal getroffene Entscheidung zur Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht (und Aufnahme in eine private Krankenversicherung) für Studienzeiten unwiderruflich ist.

Entscheidend ist eine Immatrikulation.

6 Zu Aufwendungen, die vor Begründung der eigenen Beihilfeberechtigung entstanden sind, jedoch erst danach geltend gemacht werden, ist Beihilfe demjenigen zu gewähren, bei dem der Betreffende bei Entstehen der Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger war.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Aufzählung der Personen, die beihilferechtlich nicht zu berücksichtigen sind, ist abschließend.

Hinweise zu § 4 – Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen

Zu § 4 Abs. 2:

1 Die Beihilfeberechtigung nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger wird durch eine Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften im Sinne der Absätze 2 und 5 nicht ausgeschlossen. Sie bleibt bestehen, wenn aus der Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften im konkreten Fall dem Grunde nach keine Beihilfe zusteht.

2 Steht eine Beihilfe aus einer vorgehenden Beihilfeberechtigung zu, ist diese in Anspruch zu nehmen. Wird die vorgehende Beihilfeberechtigung nicht in Anspruch genommen, so ist Beihilfe aus einer nachrangigen Beihilfeberechtigung nicht zu gewähren.

3 Die Aufstockung einer nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften gewährten Beihilfe durch eine Beihilfe aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger ist ausgeschlossen, da die Aufwendungen bereits auf Grund eines vorgehenden Beihilfeanspruchs als beihilfefähig im Rahmen der Beihilfevorschriften anerkannt wurden (§ 4).

4 Soweit in der privaten Krankenversicherung versicherte Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer ausüben und auf Grund ihres dienstrechtlichen Status keinen Beitragszuschuss nach § 257 SGB V bzw. keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung erlangen können, ist aus Fürsorgegründen Absatz 2 nicht anzuwenden. In diesen Fällen geht die Beihilfeberechtigung als Versorgungsempfänger vor.

Zu § 4 Abs. 3:

Erhält zum Beispiel das Kind eines verstorbenen Beamten nach § 27 SHBeamstVG Waisengeld, so ist es nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 selbst beihilfeberechtigt. Dieses Kind kann somit bei der beihilfeberechtigten Mutter bei der Gewährung von Beihilfen nicht als berücksichtigungsfähig anerkannt werden.

Die Hinweise zu Absatz 2 gelten entsprechend.

Hinweise zu § 5 – Verfahren

Zu § 5 Abs. 1:

1 Die Beihilfeanträge können auch in Textform als PDF-Dokument elektronisch (z.B. Beihilfe-App oder als E-Mail Anhang) gestellt werden. Dabei ist § 126 b BGB zu beachten, nach dem die Erklärung lesbar sein muss, die Person der oder des Erklärenden genannt werden muss und die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, der speicherbar ist, abzugeben ist. Außerdem darf die Erklärung nicht veränderbar sein.

2 Beihilfen sind mit dem durch die Festsetzungsbehörde zur Verfügung gestellten Formblatt zu beantragen; dies gilt auch für Sozialhilfeträger bei überleitbaren Ansprüchen nach § 93 SGB XII. Sofern Beihilfen mittels eines automatisierten Verfahrens festgesetzt werden, können dem Verfahren angepasste Vordrucke verwendet werden.

3 Aufwendungen für Halbwaisen können zusammen mit den Aufwendungen des Elternteils in einem Antrag geltend gemacht werden. Der eigenständige Beihilfeanspruch der Halbwaise nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bleibt auch bei gemeinsamer Antragstellung bestehen. Eine Berücksichtigungsfähigkeit nach § 3 wird nicht begründet.

4 Besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Beihilfeberechtigung mehr, so sind Beihilfen zu den Aufwendungen zu gewähren, für die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 erfüllt waren.

Zu § 5 Abs. 2:

- 1 Die Kopien können selbstgefertigt sein; auf eine Beglaubigung oder eine entsprechende Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Original wird verzichtet.
- 2 Auch Datensätze gelten als lesbare Belege.
- 3 Die Beihilfestelle kann nach vorheriger Bekanntgabe auf die Rückgabe der eingereichten Belege verzichten.

Zu § 5 Abs. 3:

- 1 Die Antragsfrist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 LBG (zwei Jahre) ist eine Ausschlussfrist, die streng einzuhalten ist; bei Versäumnis kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur unter den Voraussetzungen der landesverwaltungsrechtlichen Bestimmungen dazu erfolgen (§ 90 LVwG).
- 2 Beihilfeanträge können direkt bei der Festsetzungsbehörde eingereicht werden. Werden sie über die Beschäftigungsdienststelle eingereicht, sind sie in einem verschlossenen Umschlag als solche kenntlich zu machen. Der Umschlag ist unverzüglich von der Beschäftigungsdienststelle ungeöffnet an die Festsetzungsstelle weiterzuleiten. Das Risiko einer verzögerten Zustellung mittels Dienstpost trägt allerdings die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- 3 Hat ein Sozialhilfeträger vorgeleistet, kann er auf Grund einer schriftlichen Überleitungsanzeige nach § 93 SGB XII einen Beihilfeanspruch geltend machen. Der Beihilfeanspruch geht damit in der Höhe und in dem Umfang, wie er dem Beihilfeberechtigten zusteht, auf den Sozialhilfeträger über. Eine Überleitung nach § 93 SGB XII ist nur zulässig, wenn Aufwendungen für den Beihilfeberechtigten selbst oder bei Hilfen in besonderen Lebenslagen für seinen nicht getrenntlebenden Ehegatten, nicht getrenntlebenden eingetragenen Lebenspartner oder für seine berücksichtigungsfähigen Kinder (nicht Pflegekinder und Stiefkinder) entstanden sind. In allen übrigen Fällen ist eine Überleitung nicht zulässig; gegen eine derartige Überleitungsanzeige ist durch die Festsetzungsbehörde Widerspruch einzulegen und gegebenenfalls Klage zu erheben.
- 4 Leitet der Sozialhilfeträger nicht über, sondern nimmt Beihilfeberechtigte nach § 19 Abs. 5 SGB XII im Wege des Aufwendungsersatzes in Anspruch, so kann nur die oder der Beihilfeberechtigte den Beihilfeanspruch geltend machen; die Zahlung an den Sozialhilfeträger ist zulässig. Die Abtretung des Beihilfeanspruchs an den Sozialhilfeträger ist ausgeschlossen (vergleiche § 1 Abs. 4).
- 5 Hat ein Sozialhilfeträger Aufwendungen vorgeleistet, liegt ein Beleg im Sinne von Absatz 3 Satz 1 vor, wenn die Rechnung

- den Erbringer der Leistungen (z.B. Heim, Anstalt),
- den Leistungsempfänger (untergebrachte oder behandelte Personen),
- die Art (z.B. Pflege, Heilbehandlung) und den Zeitraum der erbrachten Leistungen und
- die Leistungshöhe

enthält. Die Rechnung muss vom Erbringer der Leistung oder von einem von ihm Beauftragten erstellt werden.

Ausnahmsweise kann auch ein Beleg des Sozialhilfeträgers anerkannt werden, der die entsprechenden Angaben enthält. In diesem Fall ist zusätzlich die Angabe des Datums der Vorleistung und gegebenenfalls der schriftlichen Überleitungsanzeige erforderlich.

Zu § 5 Abs. 4:

- 1 Für die bis zum Tode oder aus Anlass des Todes eines Beihilfeberechtigten für ihn und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen entstandenen Aufwendungen sind die sich für die einzelnen Personen nach § 6 ergebenden Bemessungssätze, wie sie am Tage vor dem Tode maßgebend waren, zu Grunde zu legen.
- 2 Bis zum Zeitpunkt des Todes des Beihilfeberechtigten sowie in Unkenntnis seines Todes erlassene Beihilfebescheide sind, sofern sie von der Festsetzungsbehörde abgesandt sind, aus Anlass des Todes nicht zurückzunehmen.

Zu § 5 Abs. 5:

Die mit dem Antrag eingereichten Belege (Krankenhausrechnungen, Arzthonorare, Rezepte usw.) sind strikt zweckgebunden von den dafür zuständigen Mitarbeitern der Festsetzungsbehörde zu verwenden.

Der personalbearbeitenden Dienststelle ist es aus Gründen des Datenschutzes verwehrt, die Belege anzufordern. Dieses Verwertungsverbot besteht auch für Vorgesetzte, Verwaltungsbehörden und Gerichte, die außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung oder Überprüfung der Beihilfe die Festsetzungsstelle um eine Auswertung der Beihilfedaten ersuchen.

Zu § 5 Abs. 7:

- 1 Der Antrag auf Zahlung eines Abschlags ist mit dem vorgesehenen Vordruck zu stellen. Anträge auf Abschlagszahlungen sind möglichst innerhalb von drei Arbeitstagen zu bearbeiten. Falls keine Beihilfeberechtigung besteht, ist der Rechnungsersteller zu unterrichten.
- 2 In den Fällen der §§ 12 a bis d BhVO kann auf Antrag für die Dauer von bis zu sechs Monaten monatlich ein Abschlag auf die Beihilfe gezahlt werden. Danach ist die Beihilfe unter Berücksichtigung möglicher Unterbrechungszeiten für diesen Zeitraum endgültig festzusetzen.

Hinweise zu § 6 – Bemessung der Beihilfen

Zu § 6 Abs. 1:

- 1 Maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes ist Status der Beihilfeberechtigten zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (§ 8 Abs. 2).
- 2 In den Fällen des Satzes 3 ist der erhöhte Bemessungssatz für alle Aufwendungen zu Grunde zu legen, die während des Zeitraums der Zahlung des erhöhten Familienzuschlags entstanden sind bzw. entstanden wären, wenn ein Familienzuschlag zustünde (§ 3 Abs. 1 Nr. 2). Maßgebend ist dabei der Anfang des Monats, in dem die Voraussetzungen vorliegen.
- 3 Für die Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BhVO ist nicht die tatsächliche Berücksichtigung der Kinder im Familienzuschlag erforderlich. Es reicht aus, wenn die Kinder berücksichtigungsfähig sind. Die Erhöhung des Bemessungssatzes erfolgt immer rückwirkend zum 1. eines Monats.
- 4 Die Entscheidung bei konkurrierenden Beihilfeberechtigten, wer den höheren Bemessungssatz erhält, kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden, wenn die zugrundeliegenden Lebensverhältnisse sich verändert haben (Beispiel: Ehescheidung).

Zu § 6 Abs. 2:

- 1 Die für das anlässlich einer Kur (§ 11 Abs. 7) mit aufgenommene Kind entstehenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind dem Elternteil zuzurechnen, d.h. es kommt der Beihilfebemessungssatz in Höhe von 50 Prozent oder 70 Prozent zur Anwendung, nicht der des Kindes in Höhe von 80 Prozent.
- 2 Aufwendungen, die anlässlich einer künstlichen Befruchtung anfallen, sind verursacherbezogen zuzuordnen und gelten als diesem entstandenen Kosten mit dessen persönlichem Bemessungssatz.

Zu § 6 Abs. 3:

- 1 Eine ausreichende Versicherung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn sich aus den Versicherungsbedingungen ergibt, dass die Versicherung in den üblichen Fällen ambulanter und stationärer Behandlung wesentlich zur Entlastung des Versicherten beiträgt, d.h., zusammen mit der Beihilfe das Kostenrisiko in Krankheitsfällen weitgehend deckt. Dabei ist es unerheblich, wenn für einzelne Aufwendungen die Versicherungsleistung verhältnismäßig gering ist. Das Erfordernis der rechtzeitigen Versicherung soll sicherstellen, dass das Risiko eines verspäteten Versicherungsabschlusses nicht zu einer erhöhten Belastung des Dienstherrn führt. Eine rechtzeitige Versicherung liegt vor, wenn sie im Zusammenhang mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis abgeschlossen wird.

- 2 Der Leistungsausschluss muss im Versicherungsschein als persönliche Sonderbedingung ausgewiesen sein; ein Leistungsausschluss ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dieser nachweislich nicht durch Zahlung eines Risikozuschlages hätte abgewendet werden können. Ein Leistungsausschluss liegt u.a. dann nicht vor, wenn Krankenversicherungen in ihren Tarifen für einzelne Behandlungen generell keine Leistungen vorsehen oder in ihren Versicherungsbedingungen einzelne Tatbestände (z.B. Suchtkrankheit, Pflegefälle, Krankheiten, für die anderweitige Ansprüche bestehen) vom Versicherungsschutz ausnehmen oder der Leistungsausschluss nur für Leistungen aus einer Höher- oder Zusatzversicherung gilt. Das gleiche gilt für Aufwendungen, die während einer in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Wartezeit anfallen.

- 3 Eine Einstellung von Versicherungsleistungen liegt nur dann vor, wenn nach einer bestimmten Dauer einer Krankheit die Leistungen für diese Krankheit nach den Versicherungsbedingungen ganz eingestellt werden, im Ergebnis also ein nachträglicher Versicherungsausschluss vorliegt. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn Versicherungsleistungen nur zeitweilig entfallen, weil z.B. ein tariflich festgelegter Jahreshöchstbetrag oder eine gewisse Zahl von Behandlungen in einem kalendermäßig begrenzten Zeitraum überschritten ist.

Zu § 6 Abs. 4:

Fälle, in denen eine Erhöhung des Bemessungssatzes beantragt wird, sind der für das Beihilferecht zuständigen obersten Landesbehörde mit allen für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung erfolgt unter Zugrundelegung folgender Gesichtspunkte:

- Der Beitragsaufwand für eine beihilfekonforme private Krankenversicherung muss 15 vom Hundert aller Einkünfte übersteigen. Zu den Einkünften zählen nicht Grundrenten nach dem BVG, Blindengeld, Wohngeld und Leistung für Kindererziehung nach § 294 SGB VI.
- Die Belastung errechnet sich aus einer Gegenüberstellung der monatlichen Beiträge zum Zeitpunkt der Antragstellung und der durchschnittlichen Einkünfte der zurückliegenden 12 Monate, beginnend mit dem Monat der Antragstellung.
- Die Erhöhung gilt für ein Kalenderjahr und muss neu beantragt werden.

Der Krankenversicherungsbeitrag und die Einkünfte sind zu belegen.

Hinweise zu § 7 – Begrenzung der Beihilfen

Zu § 7 Abs 1:

Nach § 7 Satz 1 BhVO darf die Beihilfe zusammen mit den aus demselben Anlass gewährten Leistungen aus einer Krankenversicherung die dem Grunde

nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 13. November 1990 – 2 BVerfG 3/88 – (BVerfGE 83, S. 89) – entschieden, dass die 100 Prozent-Begrenzung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Übersteigt der Betrag der nach § 7 errechneten Beihilfe zusammen mit den Leistungen aus einer Krankenversicherung usw. den Gesamtbetrag der dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen, so ist die Beihilfe um den übersteigenden Betrag zu kürzen.

Zu § 7 Abs. 2:

- 1 Für die Begrenzung der Beihilfen sind die in einem Beihilfeantrag zusammengefassten, dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen, den dazu gewährten Leistungen aus einer Krankenversicherung usw. gegenüberzustellen. Dem Grunde nach beihilfefähig sind alle in den einzelnen Paragraphen näher bezeichneten Aufwendungen mit ihrem Rechnungsbetrag, auch wenn und soweit sie über etwaige Höchstbeträge, sonstige Begrenzungen oder Einschränkungen hinausgehen (z.B. Arzthonorare, die den Höchstsatz der Gebührenordnungen übersteigen), nicht jedoch Aufwendungen für nicht verordnete Arzneimittel, für Mittel und Behandlungen, die von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind.
- 2 Der Nachweis darüber, dass Versicherungsleistungen auf Grund des Versicherungsvertrages nach einem Vomhundertsatz bemessen sind, soll beim ersten Antrag nach dieser Beihilfeverordnung durch Vorlage des Versicherungsscheines oder einer Bescheinigung der Krankenversicherung erbracht werden. Änderungen der Versicherungsverhältnisse sind bei der nächsten Antragstellung nachzuweisen.
- 3 Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist nicht jedem einzelnen Rechnungsbetrag – etwa für die einzelnen Positionen – die hierzu jeweils gewährte Versicherungsleistung gegenüberzustellen. Vielmehr sind alle im selben Antrag geltend gemachten Aufwendungen, ausgenommen Aufwendungen für eine Heilkur (§ 11) und bei dauernder Pflegebedürftigkeit (§§ 12 ff.) den insgesamt hierzu gewährten Leistungen gegenüberzustellen. Die Aufwendungen nach §§ 11, 12 werden daher getrennt abgerechnet.
- 4 Beitragsrückerstattungen sind keine Leistungen aus Anlass einer Krankheit und somit nicht in die Begrenzung mit einzubeziehen.

Hinweise zu § 8 – Grundsatz der Beihilfefähigkeit

Zu § 8 Abs. 1:

- 1 Ob Aufwendungen dem Grunde nach notwendig sind, ist im Allgemeinen der Beurteilung des behandelnden Arztes/Zahnarztes/Heilpraktikers zu überlassen. Treten Zweifel über die Notwendigkeit einer Behandlung oder einer ärztlichen Verordnung auf, so kann die Festsetzungsbehörde das Gutach-

ten eines Amts- oder Vertrauensarztes einholen. Gutachten dürfen, sofern dazu persönliche Daten erforderlich sind, nur mit Einverständnis der oder des Beihilfeberechtigten eingeholt werden.

- 2 Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche, psychotherapeutische Leistungen sowie Leistungen von Heilpraktikern, die über das Maß einer medizinisch notwendigen Versorgung hinausgehen, sind nicht beihilfefähig (vergleiche § 1 Abs. 2 Satz 2 GOÄ, § 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 1 GOZ).
- 3 Die Fürsorgepflicht kann es in besonderen Einzelfällen, insbesondere bei lebensbedrohenden oder regelmäßig tödlich verlaufenden Krankheiten erfordern, eine Beihilfe zu den Kosten einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Behandlungsmethode nach den jeweiligen Bemessungssätzen zu erstatten (BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 2005 – 1 BvR 347/98 –).
Konkret besteht diese Verpflichtung dann, wenn
 - a) sich eine wissenschaftlich allgemein anerkannte Methode für die Behandlung einer bestimmten Krankheit noch nicht herausgebildet hat oder
 - b) die anerkannte Behandlungsmethode nicht angewendet werden darf oder für die oder den Beihilfeberechtigten unzumutbar ist oder
 - c) eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode bereits ohne Erfolg eingesetzt worden ist.

In diesen Fällen muss die nicht ganz entfernt liegende Möglichkeit bestehen, dass die nicht wissenschaftlich anerkannte Methode zu einer erkennbaren Linderung der Krankheitsfolgen führt.

- 4 Aufwendungen für Vorsorgemaßnahmen sind nur nach Maßgabe des § 14 beihilfefähig.
- 5.1 Die Gebührenordnung für Ärzte und die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ, GOZ) stecken den für die Bemessung der Vergütung maßgebenden Rahmen ab und zählen die Kriterien auf, die bei der Festsetzung im Einzelnen zu Grunde zu legen sind. Der in der GOÄ vorgegebene Bemessungsrahmen enthält im Zusammenwirken mit den Gebührenverzeichnissen eine Variationsbreite für die Gebührenbemessung, die, bezogen auf die einzelne Leistung, ausreicht, um auch schwierige Leistungen angemessen zu entgelten.
- 5.2 Maßstab für die Angemessenheit von Aufwendungen (§ 8 Abs. 1 Satz 2) sind die Gebühren nach der GOÄ, GOZ auch dann, wenn die Leistung von einem Arzt/Zahnarzt oder in dessen Verantwortung erbracht, jedoch von anderer Seite (z.B. einem Krankenhaus) in Rechnung gestellt wird; dies gilt nicht, soweit eine andere öffentliche Gebührenordnung Anwendung findet.

Als andere öffentliche Gebührenordnung gelten z.B. die landesrechtlichen Gesetze über den Ret-

tungsdienst. Darin ist geregelt, dass für Leistungen des Rettungsdienstes (Notfallrettung oder Krankentransport) Benutzungsentgelte zwischen den Leistungsträgern und bestimmten Kostenträgern zu vereinbaren sind, die auch für alle anderen Benutzer verbindlich sind. Pauschal berechnete Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes sind beihilfefähig, wenn sie auf Grundlage dieser Gesetze vereinbart wurden und einheitlich berechnet werden.

5.3 Die Angemessenheit der Aufwendungen für Leistungen Psychologischer Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Privatbehandlung richtet sich nach der GOÄ mit der Maßgabe, dass Vergütungen nur für Leistungen berechnungsfähig sind, die in den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses der GOÄ aufgeführt sind (§ 1 Abs. 2 Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) vom 8. Juni 2000, veröffentlicht im BGBl. I S. 818). Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Gebührensätze:

- Abschnitt B der GOÄ: 1, 3, 4, 34, 60, 70 (ausgenommen Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen), 75, 80, 85, 95;
- Abschnitt G der GOÄ: 808, 835, 845, 846, 847, 855, 856, 857, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 870, 871.

Gebühren für Leistungen nach Abschnitt B sowie Gebühren für Leistungen nach Nummer 808, 835, 845, 846, 847, 855, 856, 857 und 860 des Abschnitts G der GOÄ unterliegen nicht dem Vorkennungsverfahren durch vertrauensärztliche Gutachter, sie sind unabhängig von den übrigen Behandlungsziffern nach Abschnitt G der GOÄ beihilfefähig.

6.1 Überschreitet eine Gebühr für ärztliche und psychotherapeutische Leistungen den in § 5 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2 GOÄ, vorgesehenen Schwellenwert, so kann sie nach § 8 Abs. 1 nur dann als angemessen angesehen werden, wenn in der schriftlichen Begründung der Rechnung (§ 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 GOÄ) dargelegt ist, dass erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgehende Umstände dies rechtfertigen. Derartige Umstände können in der Regel nur dann gegeben sein, wenn die einzelne Leistung

- besonders schwierig war oder
- einen außergewöhnlichen Zeitaufwand beanspruchte oder
- wegen anderer besonderer Umstände bei der Ausführung erheblich über das gewöhnliche Maß hinausging und diese Umstände nicht bereits in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt sind (§ 5 Abs. 2

Satz 3 GOÄ, vergleiche z.B. Nummer 2382 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ).

6.2 Gemäß § 5 Abs. 1 GOZ bemisst sich die Gebühr nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Der 2,3-fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab.

6.3 Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 GOÄ, § 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ ist die Begründung zur Überschreitung der Werte auf Verlangen näher zu erläutern. Bestehen bei der Festsetzungsstelle erhebliche Zweifel darüber, ob die in der Begründung dargelegten Umstände den Umfang der Überschreitung des Wertes rechtfertigen, soll sie den Beihilfeberechtigten bitten, die Begründung durch den behandelnden Arzt/Zahnarzt näher erläutern zu lassen, soweit dies nicht bereits von der Krankenversicherung des Beihilfeberechtigten veranlasst worden ist.

Werden die Zweifel nicht ausgeräumt, so ist im Landesbereich mit Einverständniserklärung des Beihilfeberechtigten durch das Finanzministerium eine Stellungnahme der zuständigen Ärztekammer/Zahnärztekammer oder eines medizinischen/zahnmedizinischen Gutachters einzuholen.

6.4 Nach § 2 Abs. 1 GOÄ/GOZ kann durch Vereinbarung nur noch eine von § 3 GOÄ/GOZ abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden (Abdingung). Eine Abdingung der gesamten Gebührenordnung für Ärzte zwecks Anwendung einer anderen Gebührenordnung ist nicht zulässig. Eine Abdingung der GOZ ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 zulässig. Gebühren, die auf einer Abdingung nach § 2 GOÄ oder § 2 Abs. 1 GOZ beruhen, können grundsätzlich nur bis zum Schwellenwert (GOÄ) bzw. bis zum 2,3-fachen des Gebührensatzes (GOZ) als angemessen im Sinne der Beihilfeverordnung (§ 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2) angesehen werden, es sei denn, eine Überschreitung der Werte bis zum höchsten Gebührensatz (§ 5 Abs. 1 und 3 GOÄ, § 5 Abs. 1 GOZ) ist nach der Begründung entsprechend Hinweis Nummer 6.1 bis 6.3 gerechtfertigt. Ausnahmen können in außergewöhnlichen, medizinisch besonders gelagerten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium als beihilferechtlich anerkannt werden. In diesen Fällen kann die Einschaltung der Ärztekammer/Zahnärztekammer erforderlich werden; das Einverständnis der Beihilfeberechtigten muss vorliegen.

7 Die Behandlungspauschalen der Sozialpädiatrischen Zentren und der ambulanten Anschlussrehabilitationen sind beihilfefähig.

8 Zu den besonderen gebührenrechtlichen Fragen sind die als Anlage 1 beigefügten Hinweise zum Gebührenrecht zu beachten.

Zu § 8 Abs. 2:

Als Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen gilt der Tag der Behandlung durch den Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Masseur usw., der Einkauf von Arzneimitteln, die Lieferung von Hilfsmitteln und dergleichen.

Zu § 8 Abs. 3:

1 Zu den zustehenden Leistungen nach Satz 1 gehören z.B. auch Ansprüche von Studenten, die nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) pflichtversichert sind, sowie Ansprüche gegen zwischen- oder überstaatliche Organisationen. Ebenso gehören dazu die Ansprüche nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte. Zu den Leistungen gehören ferner Ansprüche – ausgenommen Bestattungsgelder nach dem Bundesversorgungsgesetz – auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge und zwar auch dann, wenn sie nach sozialhilfrechtlichen Grundsätzen gewährt werden; dies gilt nicht, wenn diese Leistungen vom Einkommen oder Vermögen der oder des Leistungsberechtigten oder seiner bzw. seines unterhaltsverpflichteten Angehörigen wieder eingezogen werden.

Sach- und Dienstleistungen von in der GKV versicherten Beihilfeberechtigten zählen nicht dazu, deren An- bzw. Nichtanrechnung richtet sich nach Absatz 5.

Ansprüche auf Krankheitsfürsorge auf Grund des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen dürfen nicht mehr als zustehende und damit vorrangig zu beanspruchende Leistungen von der Beihilfe abgezogen werden. Diese Personengruppe muss zunächst Beihilfe beantragen, anschließend werden die gewährten Leistungen durch das europäische gemeinsame Krankenfürsorgesystem bei dessen Erstattung berücksichtigt.

2 Satz 3 findet Anwendung z.B. bei privatärztlicher Behandlung, bei Nichtinanspruchnahme von zustehenden Kassenleistungen.

3 Ansprüche des nichtehelichen Kindes gegen seinen Vater auf Ersatz von Aufwendungen bei Krankheit sind im Rahmen der Unterhaltspflicht zu erfüllen (vergleiche § 1615 a i.V.m. § 1610 Abs. 2 BGB). Der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen seinen Vater fällt jedoch nicht unter die Ansprüche auf Kostenerstattung nach § 8 Abs. 3 Satz 1; dies gilt ohne Rücksicht darauf, wem dieser Anspruch zusteht. Daher kann die Mutter nicht auf etwaige Ansprüche gegen den Vater des Kindes verwiesen werden, wenn sie für Aufwendungen dieser Art Beihilfe beansprucht. Auf den Anspruch der Mutter des nichtehelichen Kindes gegen den Vater auf Ersatz ihrer Entbindungs- und Folgekosten (vergleiche § 1615 I Abs. 1 Satz 2 BGB) findet § 8 Abs. 3 Satz 1 keine Anwendung; Beihilfen sind „Leistungen des Arbeitgebers“ im Sinne des

§ 1615 I Abs. 1 Satz 2 BGB. Diesen Leistungen gegenüber tritt der Anspruch der Mutter gegen den Vater zurück. Die mit § 1615 I Abs. 1 Satz 2 BGB getroffene gesetzgeberische Entscheidung ist für die Anwendung des § 8 Abs. 3 Satz 1 bindend. Das bedeutet, dass der Mutter des nichtehelichen Kindes Beihilfen für die Entbindungs- und Folgekosten nicht versagt werden dürfen.

4 Eine nach der Beihilfeverordnung zustehende Beihilfe hat Vorrang vor den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (§ 2 Abs. 1 SGB XII). Dies gilt auch dann, wenn nach dem Sozialgesetzbuch XII vorgeleistet wird. Gleiches gilt gegenüber Leistungen aus dem Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen nach § 12 Abs. 1 Pflichtversicherungsgesetz.

5 Zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung aus einem freiwilligen Versicherungsverhältnis gehören nicht Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, die von ihr auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden.

6 Bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sind 65 Prozent als gewährte Leistungen von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen.

Beispiel:

Privatzahnärztliche Versorgung einer zahnbegrenzten Lücke

mit zwei nebeneinander
fehlenden Zähnen: = 1.174,98 €

Honorar: = 624,98 €

Material- und Laborkosten = 550,00 €

Beihilfefähig vor Abzug gemäß
§ 8 Abs. 3 Satz 2:

Honorar = 624,98 €

Material- und Laborkosten
(60 Prozent von 550,00 €) = 330,00 €

Zusammen: = 954,98 €

./.. 65 Prozent gemäß § 8
Abs. 3 Satz 2 = 620,74 €

Beihilfefähig nach Abzug
gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2: = 334,24 €

Beihilfe bei Bemessungssatz
50 Prozent = 167,12 €

7 Satz 6 gilt nicht für pflichtversicherte Beschäftigte, die unter die Übergangs- bzw. Ausnahmeregelung der aufgehobenen Beihilfeverordnung des Landes S-H für Arbeitnehmer fallen.

Zu § 8 Abs. 4:

Aufwendungen für Leistungen bzw. Behandlungen sind grundsätzlich weltweit nach den Regelungen der Beihilfeverordnung beihilfefähig. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2011 (– 2 C 14.10 –) ist eine Begrenzung der bei-

hilfefähigen Aufwendungen bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden wären, bei Notfallbehandlungen im Ausland dann nicht zulässig, wenn für den Behandelten aufgrund der Notsituation keine Möglichkeit bestand, eine kostengünstigere inländische Behandlung in Anspruch zu nehmen.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen es darauf ankommt, dass die medizinische Behandlung so schnell wie möglich einsetzt, so dass das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden muss.

Zu § 8 Abs. 5 Nr. 2:

1 Die Vorschrift erfasst Sachleistungen (z.B. ärztliche und zahnärztliche Versorgung, Krankenhausleistungen, Heilmittel usw., die auf Kranken- oder Behandlungsschein gewährt werden sowie kieferorthopädische Behandlung) einer gesetzlichen Krankenkasse, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Rentenversicherung sowie sonstiger Leistungsträger (z.B. Versorgungsverwaltung nach dem Bundesversorgungsgesetz). Eine anstelle einer Sachleistung gewährte Geldleistung wird als zustehende Leistung vor der Berechnung der Beihilfe in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abgezogen.

2 Zu den in Nummer 2 genannten Personen gehören auch Versicherungspflichtige, deren Beiträge zur Krankenversicherung zur Hälfte vom Träger der Rentenversicherung getragen werden (§ 249 a SGB V).

3 Da nach Buchstabe a bei den dort genannten Personen Festbeträge als Sachleistung gelten, sind darüber hinausgehende Aufwendungen nicht beihilfefähig.

Festbeträge können gebildet werden für z.B.

- Arznei- und Verbandmittel (§ 35 SGB V),
- Hilfsmittel (§ 36 SGB V).

Als Festbeträge gelten auch z.B.

- die Vertragssätze nach § 33 Abs. 2 Satz 2 SGB V,
- der Zuschuss nach § 33 Abs. 3 Satz 3 SGB V,
- der Zuschuss nach § 33 Abs. 4 Satz 1 SGB V, sowie
- der Festbetrag nach § 133 Abs. 2 SGB V.

4 Buchstabe b erfasst die Fälle, in denen sich der dort genannte Versicherte nicht im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung behandeln lässt (z.B. privatärztliche Behandlung durch einen Kassenarzt). Hätte der Behandler im Falle der Vorlage des Behandlungs- oder Überweisungsscheines eine Sachleistung zu erbringen gehabt, ist eine Beihilfe ausgeschlossen.

5 Für Personen, die Leistungen nach § 10 Abs. 2, 4 und 6 BVG erhalten oder hierauf Bezug nehmender Vorschriften erhalten, sowie für berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten, die von der

Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung einer anderen Person erfasst werden, ist Satz 3 nicht anzuwenden.

Zu § 8 Abs. 5 Nr. 3:

Zuzahlungen, Kostenanteile und Verwaltungskostenabschläge z.B. nach §§ 13, 23 Abs. 6, 24 Abs. 3, 31 Abs. 3, 32 Abs. 2, 39 Abs. 4, 40 Abs. 5, 41 Abs. 3, 53 und 60 Abs. 2 SGB V oder entsprechende Regelungen sind auch dann nicht beihilfefähig, wenn von der gesetzlichen Krankenversicherung keine Sachleistung, sondern eine Geldleistung gewährt wird. Von der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund von § 130 Abs. 1 SGB V (Arzneimittelrabatt) nicht erstattete Aufwendungen sind als Kostenanteil nicht beihilfefähig.

Zu § 8 Abs. 5 Nr. 6:

1 Die gesetzlichen Krankenkassen können bei Kostenerstattung nach den §§ 13 und 53 SGB V vorsehen, dass die Versicherten jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der Krankenkasse zu tragenden Kosten zu übernehmen haben (Selbstbehalt).

2 Nach Nummer 6 sind Beträge für Abschläge bei Inanspruchnahme von Kostenerstattungen nach § 13 Abs. 2 SGB V nicht beihilfefähig.

3 Weist die gesetzliche Krankenkasse bei Kostenerstattung nicht nach, dass Abschläge für Verwaltungskosten und Wirtschaftlichkeitsprüfungen in ihren Leistungen/Zahlungen enthalten sind, sind beihilferechtlich 15 Prozent der Summe der Kostenerstattung von den beihilfefähigen Aufwendungen – neben der Kassenleistung – nach § 8 Abs. 3 Satz 1 abzuziehen.

4.1 Wird von der gesetzlichen Krankenkasse darauf hingewiesen, dass bei der Kostenerstattung in ihrer Kassenleistung Abschläge für Verwaltungskosten und Wirtschaftlichkeitsprüfungen enthalten sind (ohne dass der genaue Betrag genannt wird), ist bei der Beihilfefestsetzung neben der Gesamtkassenleistung kein weiterer Abzug vorzunehmen.

4.2 Weist die gesetzliche Krankenkasse die Kassenleistung und die Abschläge für Verwaltungskosten und Wirtschaftlichkeitsprüfungen differenziert nach, sind beide Beträge von den beihilfefähigen Aufwendungen des Rechnungsbetrags abzuziehen (§ 8 Abs. 3 Satz 1).

Zu § 8 Abs. 5 Nr. 8:

1 Sind bei der Verletzung von Beihilfeberechtigten bzw. berücksichtigungsfähigen Angehörigen (§ 3) Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten entstanden, kann generell davon ausgegangen werden, dass diese Ersatzansprüche gemäß § 52 LBG auf den Dienstherrn übergegangen sind.

2 Soweit Schadensersatzansprüche entstanden sind, ein Anspruchsübergang aber ausnahmsweise nicht

erfolgt oder fraglich ist, ist vor der Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe im Bereich der Landesverwaltung durch das Dienstleistungszentrum Personal Schl.-H. das Finanzministerium – VI 11 – einzuschalten.

Ein Anspruchsübergang kann ausgeschlossen sein,

- wenn ein Ersatzanspruch nur aus Vertrag besteht,
- wenn unfallbedingt Hilfsmittel oder Körperersatzstücke beschädigt werden,
- bei Verletzung durch einen Familienangehörigen.

In diesen Fällen prüft im Bereich der Landesverwaltung das Finanzministerium die schadensersatzrechtliche Situation und entscheidet, unter welchen Voraussetzungen eine Beihilfe gewährt wird (z.B. vorherige Abtretung des Schadensersatzanspruchs, Berücksichtigung der Leistungen einer Krankenversicherung).

- 3 Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes mit Beihilfeanspruch kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gegen Abtretung der Schadensersatzansprüche nach Absatz 5 Nummer 8 verfahren werden (siehe auch Ziffer 3.5 des Erlasses des FM vom 8. Mai 2001 – Amtsbl. Schl.-H. S. 378).

(Gilt nur noch für Fälle, die unter die Übergangsregelung der aufgehobenen Beihilfeverordnung des Landes S-H für Arbeitnehmer fallen.)

Hinweise zu § 9 - Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 1:

- 1 Ob die Aufwendungen aus Anlass einer Krankheit entstanden sind und notwendig waren, ergibt sich aus der Diagnose; ohne deren Angabe in der Rechnung können die Aufwendungen daher nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

Auch die Notwendigkeit und Angemessenheit einer zahnärztlichen Behandlung lässt sich nur auf Grund einer Diagnose feststellen (z.B. bei der Unterscheidung in kariesprophylaktische Leistungen und paradontalprophylaktische Leistungen, die im Zusammenhang mit einer therapeutischen Leistung zur Behandlung einer Parodontalerkrankung erforderlich sind). Der Zahnarzt ist auf Grund nebenvertraglicher Pflicht aus dem Behandlungsvertrag verpflichtet, auf Verlangen des Patienten die Diagnose auf der Rechnung anzugeben.

- 2 Aufwendungen für ärztliche Bescheinigungen zum Nachweis der Dienstunfähigkeit und Dienstfähigkeit des Beihilfeberechtigten sind beihilfefähig.

- 3.1 Die Aufwendungen für zahntechnische Leistungen sind durch eine dem § 10 Abs. 2 Nr. 5 GOZ entsprechende Rechnung des Zahnarztes oder Dentallabors nachzuweisen; sie sind im Rahmen

der Nummer 1 der Anlage 3 zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 beihilfefähig.

- 3.2 Das Seitenzahngebiet (Nummer 5 Satz 1 der Anlage 3) beginnt ab Zahn 4. Für die Größe der Brücke ist die Anzahl der nebeneinander liegenden, durch Brückenglieder zu ersetzenden Zähne, maßgebend. Überschreitet die zu ersetzende Lücke die jeweilige Obergrenze von drei bzw. vier Zähnen, sind die hierauf entfallenden Material- und Laborkosten (Mehrkosten) nicht beihilfefähig.

Beispiele:

K = Krone (GOZ-Nummer 5010 bzw. 5020, 5030, 5040)

B = Brückenglied (GOZ-Nummer 507, je Einzelbrücke einmal berechenbar)

1.	8	7	6	5	4	3	2	1	/	1	2	3	4	5	6	7	8
	8	7	6	5	4	3	2	1	/	1	2	3	4	5	6	7	8
	K	B	B	B	K												

Da die Obergrenze (mehr als drei fehlende Zähne im Seitenzahnbereich bzw. mehr als vier fehlende Zähne je Kieferbereich) nicht überschritten werden, sind die gesamten Aufwendungen einschließlich Material- und Laborkosten beihilfefähig. Ziffer 1 der Anlage 3 zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 BhVO ist hinsichtlich der Material- und Laborkosten zu berücksichtigen.

Abrechnung:

Kronen: Zähne 8 und 4 je Ziffer 5010-5040 GOZ

Brücke: Ziffer 5070 GOZ je Spanne (1 x)

2.	8	7	6	5	4	3	2	1	/	1	2	3	4	5	6	7	8
	8	7	6	5	4	3	2	1	/	1	2	3	4	5	6	7	8
	K	B	B	B	B	K											

Die für den Seitenzahnbereich bestehende Obergrenze wird überschritten. Die auf ein Brückenglied entfallenden anteiligen Material- und Laborkosten (Mehrkosten) sind nicht beihilfefähig.

3.	8	7	6	5	4	3	2	1	/	1	2	3	4	5	6	7	8
	8	7	6	5	4	3	2	1	/	1	2	3	4	5	6	7	8
	K	B	B	B	B	K	B			B	K						

Es handelt sich im beihilferechtlichen Sinn um zwei Einzelbrücken, die die jeweils maßgebende Obergrenze von vier fehlenden Zähnen im Kieferbereich nicht überschreitet. Die Aufwendungen sind einschließlich der Material- und Laborkosten (Ziffer 1 der Anlage 3 zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 BhVO) beihilfefähig.

Abrechnung:

Kronen: Zähne 7, 2, 2 je die Ziffer 5010-5040

Brücke: Ziffer 5070 GOZ je Spanne (2 x)

- 4 Aufwendungen einer ambulanten geriatrischen Rehabilitation werden bis zu der von der jeweiligen

Einrichtung mit einer gesetzlichen Krankenkasse vereinbarten Höhe beihilferechtlich anerkannt.

5.1 Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine ambulante psychotherapeutische Behandlung richtet sich nach Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 Nr. 1.

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Behandlungen nach den Nummern 2, 3 und 6 der Anlage 2 ist auf Grund eines durchgeführten Gutachterverfahrens vor Beginn der Behandlung festzustellen (Vorankennungsverfahren), soweit es sich nicht um eine Kurzzeittherapie gemäß Nummer 2.3.1, 3.3.1 und 6.3.1 der Anlage 2 handelt. Dieses Vorankennungsverfahren (Gutachterverfahren) gemäß den Nummern 2, 3 und 6 der Anlage 2 ist wie folgt durchzuführen:

5.1.1 Die Festsetzungsbehörde beauftragt einen vom Finanzministerium vorgesehenen vertrauensärztlichen Gutachter mit der Erstellung eines Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung sowie mit der Bewertung der Angaben des Arztes oder Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (nachstehend Therapeuten genannt).

5.1.2 Zu diesem Zweck hat die oder der Beihilfeberechtigte der Festsetzungsbehörde das Formblatt 1 („Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie“) ausgefüllt vorzulegen. Außerdem ist der behandelnde Therapeut zu ersuchen, auf Formblatt 2 einen Bericht für den Gutachter zu erstellen.

5.1.3 Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sollen zusätzlich mit Formblatt 2 a den erforderlichen Konsiliarbericht eines Arztes zur Abklärung einer somatischen (organischen) Krankheit (vergleiche § 1 Abs. 3 Satz 2 Psychotherapeutengesetz - PsychThG, BGBl. I 1998 S. 1311) einholen.

5.1.4 Der Therapeut soll das ausgefüllte Formblatt 2 und gegebenenfalls das Formblatt 2 a in einem verschlossenen, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten, Umschlag der Festsetzungsbehörde zur Weiterleitung an den Gutachter übermitteln unter gleichzeitigem Verweis auf den Auftraggeber.

5.1.5 Nach Erhalt aller Unterlagen beauftragt die Festsetzungsbehörde mit Formblatt 3 einen vertrauensärztlichen Gutachter mit der Erstellung des Gutachtens nach Formblatt 4 und leitet ihm zugleich folgende Unterlagen zu:

- a) den als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag des Therapeuten (ungeöffnet!),
- b) das ausgefüllte Formblatt 1,
- c) das Formblatt 4, in dreifacher Ausfertigung,
- d) einen an die Festsetzungsstelle adressierten als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Freiumschlag.

5.1.6 Der Gutachter übermittelt seine Stellungnahme nach Formblatt 4 („Psychotherapie-Gutachten“) - in zweifacher Ausfertigung - in dem Freiumschlag der Festsetzungsbehörde. Diese leitet eine Ausfertigung des „Psychotherapie-Gutachtens“ an den Therapeuten weiter.

5.1.7 Auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme erteilt die Festsetzungsbehörde der oder dem Beihilfeberechtigten einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Psychotherapie nach Formblatt 5.

5.1.8 Legt die oder der Beihilfeberechtigte gegen den Bescheid Widerspruch ein, kann die Widerspruchsbehörde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ein Zweitgutachten einholen.

5.1.9 Zu diesem Zweck hat die oder der Beihilfeberechtigte den behandelnden Therapeuten zu ersuchen, seinen „Erstbericht“ an den Gutachter auf Formblatt 2 zu ergänzen, wobei insbesondere die Notwendigkeit der Behandlung erneut begründet und auf die Ablehnungsgründe der Festsetzungsbehörde/des Gutachters eingegangen werden sollte.

5.1.10 Der Therapeut soll den ergänzten Bericht in einem verschlossenen, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten, Umschlag der Widerspruchsbehörde zur Weiterleitung an den Zweitgutachter übermitteln.

5.1.11 Nach Erhalt der Unterlagen beauftragt die Widerspruchsbehörde einen vertrauensärztlichen Zweitgutachter mit der Erstellung eines Zweitgutachtens; sie leitet ihm zugleich folgende Unterlagen zu:

- a) den als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag des Therapeuten (ungeöffnet!),
- b) Kopie des Psychotherapie-Gutachtens,
- c) einen an die Widerspruchsbehörde adressierten, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Freiumschlag.

Ein der die psychotherapeutische Behandlung ablehnender Gutachter kann nicht gleichzeitig als Zweitgutachter eingeschaltet werden.

Ein Zweitgutachten ist nicht einzuholen, wenn die psychotherapeutische Behandlung auf Grund einer Stellungnahme des Gutachters abgelehnt wurde, weil der Therapeut die in den Nummern 2.4 bis 2.10, 3.4 bis 3.8 und 6.4 bis 6.5 der Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt.

5.1.12 Auf Grundlage der (zweit-)gutachterlichen Stellungnahme erteilt die Widerspruchsbehörde der oder dem Beihilfeberechtigten einen Bescheid.

5.2 Bei einer Verlängerung der Behandlung oder Folgebehandlung (Nummer 2.3, 3.3 und 6.3 der Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 Nr. 1) leitet die Festset-

zungsstelle den vom Therapeuten begründeten Verlängerungsbericht (Bericht zum Fortführungsantrag nach Formblatt 2) mit einem Freiumsschlag dem Gutachter zu, welcher das Erstgutachten erstellt hat. Dabei ist das Formblatt 4 um die zusätzlichen Angaben bei Folgebegutachtung zu ergänzen. Im Übrigen gelten die Nummern 5.1.6 bis 5.1.12 entsprechend.

- 5.3 Um eine Konzentration auf einzelne Gutachter zu vermeiden, sollen die Anträge zur gutachterlichen Stellungnahme von der Festsetzungsbehörde den Gutachtern im Rotationsverfahren zugeleitet werden. Die Kosten des Gutachtens und des Zweitgutachtens trägt die Festsetzungs- bzw. Widerspruchsbehörde (Beihilfetitel).
- 5.4 Die Festsetzungsbehörde kann von dem beihilferechtlichen Voranerkennungsverfahren nach Nummer 5 absehen, wenn die gesetzliche oder private Krankenversicherung der oder des Beihilferechtigten bereits eine Leistungszusage aufgrund eines durchgeführten Gutachterverfahrens erteilt hat, aus der sich Art und Umfang der Behandlung und die Qualifikation des Therapeuten ergeben. Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach der Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 Nr. 1.
- 5.5 Formblätter für das Anerkennungsverfahren der Beihilfefähigkeit für eine Psychotherapie sind vom Dienstleistungszentrum Personal Schl.-H. zu beziehen.
- 6 Aufwendungen für ambulante Entwöhnungsbehandlungen im Hinblick auf pathologisches Glücksspiel sowie Alkoholabhängigkeit sind in Höhe des gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung „Abhängigkeitserkrankungen“ vom 4. Mai 2001 vereinbarten Kostensatzes beihilfefähig.
- 7 Wenn eine ambulante psychiatrische bzw. psychotherapeutische Behandlung wegen der Art, Schwere oder Dauer der Erkrankung nicht ausreichend und die Behandlung in einer psychiatrischen Institutsambulanz (§ 118 SGB V) aus ärztlicher Sicht das erforderliche Instrument zur notwendigen Behandlung ist, ist diese Behandlung als dem Grunde nach notwendig im Sinne des § 8 Abs. 1 BhVO anzusehen; entsprechende Aufwendungen sind folglich dem Grunde nach beihilfefähig. Die Notwendigkeit der Behandlung ist aufgrund eines durchzuführenden Gutachterverfahrens vor Beginn der Behandlung festzustellen (Voranerkennungsverfahren gemäß Ziffer 5 der Durchführungshinweise zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 BhVO).
- 8 Aufwendungen im Rahmen der Psychodiabetologie sind als spezifiziertere verhaltenstherapeutische Behandlung unter den in Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 BhVO genannten Voraussetzungen beihilfefähig. Weitere Voraussetzung ist das Vorliegen einer psychodiabetologischen Zusatzausbildung der behandelnden Person.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 2:

Beim Kauf eines Arznei- bzw. Verbandmittels ist für die beihilferechtliche Anerkennung die Verordnung durch einen Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker Voraussetzung. Aufwendungen für Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen, die ohne ausdrücklichen Wiederholungsvermerk des Arztes, Zahnarztes oder Heilpraktikers erneut beschafft worden sind, sind nicht beihilfefähig. Ist die Zahl der Wiederholungen nicht angegeben, sind nur die Aufwendungen für eine Wiederholung beihilfefähig.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 3:

- 1 § 9 Abs. 1 Nr. 3 regelt nur die Behandlungskosten. Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei einer ärztlich angeordneten Heilbehandlung, die eine Heimunterbringung erforderlich macht, sind in § 9 Abs. 1 Nr. 10 b geregelt.
- 2 Die Aufwendungen für vom Heilpraktiker angeordnete Heilmittel sind nicht beihilfefähig.
- 3 Aufwendungen für vom Arzt schriftlich verordnete Heilmittel sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BhVO beihilfefähig, sofern die Behandlungen von Angehörigen anerkannter Heilhilfsberufe durchgeführt wurden.
- 3.1 Die genannten Behandler sind grundsätzlich Angehörige von Gesundheits- und Medizinalberufen, bei denen eine staatliche Regelung der Berufsausbildung oder des Berufsbildes besteht. Beihilfefähig sind nur Aufwendungen für Leistungen, die diese Behandler in ihrem Beruf erbringen. Nicht beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für Leistungen, die von Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten auf dem Gebiet der Arbeitstherapie, von Diplom-Pädagogen, Eurhythmie-Lehrern, Eutoniepädagogen und -therapeuten, Gymnastiklehrern, Heilpädagogern, Kunsttherapeuten, Maltherapeuten, Montessoritherapeuten, Musiktherapeuten, Sonderschullehrern und Sportlehrern erbracht werden.
- 4 Im Rahmen einer stationären oder teilstationären Behandlung in Einrichtungen, die der Betreuung und der Behandlung von Kranken oder Behinderten dienen, sind die Aufwendungen für Heilmittel nur beihilfefähig, sofern sie durch einen in § 9 Abs. 1 Nr. 3 BhVO genannten Behandler durchgeführt werden (siehe auch Hinweise zu Nummer 3). Dabei gilt Folgendes:
- 4.1 Art und Umfang der verwendeten Heilmittel sind nachzuweisen. Aufwendungen hierfür sind im Rahmen der in Anlage 4 BhVO genannten Höchstbeträge beihilfefähig. Ein darüber hinaus in Rechnung gestellter Pflegesatz für Heilbehandlung oder sonstige Betreuung ist nicht beihilfefähig.
- 4.2 Wird bei einer teilstationären Behandlung anstelle einer Einzelabrechnung ein einheitlicher Kostensatz für Heilbehandlung, Verpflegung und sonstige Betreuung berechnet, so sind für Heilbehandlungen

je Tag der Anwesenheit in der Einrichtung pauschal 10,50 € beihilfefähig; Platzfreihaltegebühren sind damit nicht beihilfefähig.

- 4.3 Wird bei einer stationären Behandlung anstelle einer Einzelabrechnung ein einheitlicher Kostensatz für Heilbehandlung, Verpflegung und sonstige Betreuung berechnet, so sind für Heilbehandlungen je Tag der Anwesenheit in der Einrichtung pauschal 10,50 € beihilfefähig. Für die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gilt § 9 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b, für Platzfreihaltegebühren Hinweis Nummer 3 zu § 9 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 4:

- 1 Erfolgt die Beschaffung (auch Miete) auf Grund einer Verordnung durch einen Heilpraktiker, so sind die Aufwendungen nicht beihilfefähig, da sie nicht vom Arzt schriftlich verordnet wurden.
- 2 Eine von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten schriftlich verordnete digitale Gesundheitsanwendung (DiGA) ist beihilfefähig, wenn sie vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zertifiziert und zugelassen worden ist. Die vom BfArM zertifizierten und zugelassenen Anwendungen sind unter <https://diga.bfarm.de/de> aufgeführt.
- 3 Aufwendungen für eine medizinisch notwendige Fernbedienung für Hörgeräte sind zusätzlich beihilfefähig.
- 4 Für den Bereich des Landes gilt das in Nummer 9 der Anlage 5 zu § 9 Abs. 1 Nr. 4 vorgesehene Einvernehmen für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit bei Aufwendungen für die Beschaffung von Hilfsmitteln und Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle als allgemein erteilt, wenn die Aufwendungen nicht mehr als 1.000 € betragen. Hilfsmittel und Geräte mit einem höheren Beschaffungsbetrag sind dem Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegen.
- 5 Die Refraktionsbestimmung durch den Augenoptiker nach Nummer 11.1 der Anlage 5 zu § 9 Abs. 1 Nr. 4 genügt auch, wenn bei der erneuten Beschaffung einer Brille z.B. andere Gläser oder statt einer Brille Kontaktlinsen notwendig sind.
- 6 Sofern der medizinische Zweck für die Beschaffung einer Sehhilfe nicht der optischen Korrektur dient, ist eine Verordnung durch einen Augenarzt nicht zwingend erforderlich; die Verordnung kann hier auch durch einen Arzt einer anderen Fachrichtung erfolgen.
- 7 Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für eine Bildschirm-Brille am Arbeitsplatz, da diese in den Bereich der Arbeitsmittel fallen und vom Arbeitgeber/Dienstherrn gestellt werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist im Landesbereich in den Fällen gegeben, in denen zum Ausgleich eines

Sehfehlers bereits eine Sehhilfe benötigt wird und lediglich eine besondere Sphäre für den Bereich des Bildschirms in die vorhandene Sehhilfe eingearbeitet werden muss. Hierbei handelt es sich um ein Hilfsmittel im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 BhVO, da die Brille nicht nur am Arbeitsplatz benötigt wird.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 6:

- 1 Erfolgt die Abrechnung einer Krankenhausbehandlung noch nach den Vorgaben der Bundespflege-satzverordnung, ist die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus, die aus medizinischen Gründen notwendig ist, durch den Pflegesatz nach der BPfIV abgegolten; die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson außerhalb des Krankenhauses sind in solchen Fällen nicht beihilfefähig. Aufwendungen für die Unterbringung einer Begleitperson können außerhalb des Krankenhauses bis zur Höhe von 13,00 € täglich als beihilfefähig anerkannt werden, wenn nach der Feststellung des Amts- oder Vertrauensarztes die Unterbringung der Begleitperson wegen des Alters des Kindes und seiner stationären Langzeittherapie erfordernden schweren Erkrankung aus medizinischen Gründen notwendig ist.
- 2 Sonderentgelte und DRG-Zuschläge sind beihilfefähig.
- 3 Zu vollstationären oder teilstationären Krankenhausleistungen zählen auch stationäre und teilstationäre Leistungen zur Rehabilitation, die sich unmittelbar an eine Krankenhausbehandlung anschließen (Anschlussrehabilitation). Als unmittelbar gilt der Anschluss auch, wenn die Maßnahme innerhalb von 14 Tagen beginnt, es sei denn, die Einhaltung dieser Frist ist aus zwingenden tatsächlichen oder medizinischen Gründen nicht möglich. Anschlussrehabilitationen in Einrichtungen des DRV-Bund mit Pauschalabrechnungen sind beihilfefähig.
- 4 Für die Vergleichsberechnung bei Behandlung in Kliniken, die die Bundespflege-satzverordnung oder das Krankenhausentgeltgesetz nicht anwenden, sind grundsätzlich die Kosten für die dem Wohnort nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung (Universitätsklinik) heranzuziehen. Bei dem Kostenvergleich sind jeweils die Bruttobeträge (einschließlich Umsatzsteuer) gegenüberzustellen. Dabei ist § 17 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu beachten (keine höheren Entgelte als nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, dem Krankenhausentgeltgesetz und der Bundespflege-satzverordnung für ausgelagerte Einrichtungen). Bei Anschlussrehabilitation ist ein diesbezüglicher Kostenvergleich nicht erforderlich.

5 Besonders in Rechnung gestellte belegärztliche Leistungen nach § 18 KHEntG und § 16 BpflV sind beihilfefähig.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 7:

1 Häusliche Krankenpflege kommt für die Personen in Betracht, die wegen Krankheit vorübergehend der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung sowie gegebenenfalls der Behandlungspflege bedürfen:

- a) Zur Grundpflege zählen die Bereiche Mobilität und Motorik (z.B. Betten, Lagern, Hilfe beim An- und Auskleiden), Hygiene (z.B. Körperpflege, Benutzung der Toilette) und Nahrungsaufnahme.
- b) Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst insbesondere Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung, das Beheizen.
- c) Die Behandlungspflege umfasst insbesondere Verbandwechsel, Injektionen, Katheterisierung, Einreibungen.

Die ärztliche Bescheinigung muss Angaben über Art, Dauer und die tägliche Stundenzahl der Leistungen enthalten.

2 Die durchschnittlichen Kosten einer Krankenpflegekraft betragen zurzeit 4.637,54 €.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 8:

1 Eine geringfügige Erwerbstätigkeit im Sinne des Buchstaben d ist nur dann gegeben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt.

2 Die Voraussetzungen des Buchstaben e liegen auch vor, wenn der Erkrankte nach stationärer Behandlung die Führung des Haushalts nach ärztlicher Bescheinigung noch nicht, auch nicht teilweise, wiederaufnehmen kann.

3 Die Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn die den Haushalt allein führende Person als Begleitperson im Krankenhaus aufgenommen wird. Abweichend hiervon können Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die den Haushalt allein führende Person als Begleitperson eines stationär aufgenommenen Kindes im Krankenhaus aufgenommen wird und dies nach Feststellung des Amts- oder Vertrauensarztes wegen des Alters des Kindes und seiner eine stationäre Langzeittherapie erfordernden schweren Erkrankung aus medizinischen Gründen notwendig ist.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 9:

1 Aufwendungen für Besuchsfahrten sind nicht beihilfefähig. Abweichend hiervon können Aufwendungen für regelmäßige Fahrten eines Elternteils zum Besuch seines im Krankenhaus oder Sanato-

rium aufgenommenen Kindes als beihilfefähig anerkannt werden, wenn nach der Feststellung des Amts- oder Vertrauensarztes der Besuch wegen des Alters des Kindes und seiner eine stationäre Langzeittherapie erfordernden schweren Erkrankung aus medizinischen Gründen notwendig ist.

2 Aufwendungen für Fahrten zu ambulanten Krankenbehandlungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe d und e) sind beim Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen bezüglich der Hin- und Rückfahrt beihilfefähig.

3 Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung sind beihilfefähig, wenn sie ärztlich verordnet wurden.

4 Bei der Benutzung des privateigenen Personenkraftwagens wird zurzeit eine Kilometerpauschale von 0,20 €, höchstens jedoch 130 € jeweils für Hin- und Rückfahrt, (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes) gewährt.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 10:

1 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b setzt ein Übernachten außerhalb der Familienwohnung (stationäre Unterbringung) voraus. Eine Unterbringung nur tagsüber (teilstationäre Unterbringung) reicht nicht aus. Buchstabe b findet deshalb bei teilstationärer Unterbringung keine Anwendung.

2 Einrichtungen, die der Betreuung oder der Behandlung von Kranken und Behinderten dienen, können z.B. Frühförderinrichtungen, Ganztagschulen, Behindertenwerkstätten, Heimsonderschulen, Behindertenwohnheime, therapeutische Wohngemeinschaften, therapeutische Bauernhöfe und Übergangsheime für Suchtkranke sein. Voraussetzung ist, dass die Unterbringung anlässlich einer Heilbehandlung nach Absatz 1 Nummer 3 erforderlich ist.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 13:

1 § 27 a SGB V lautet wie folgt:

„(1) Die Leistungen der Krankenbehandlung umfassen auch medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, wenn

1. diese Maßnahmen nach ärztlicher Feststellung erforderlich sind,
2. nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch die Maßnahmen eine Schwangerschaft herbeigeführt wird; eine hinreichende Aussicht besteht nicht mehr, wenn die Maßnahme drei Mal ohne Erfolg durchgeführt worden ist,
3. die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind,
4. ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden und
5. sich die Ehegatten vor Durchführung dieser Maßnahmen von einem Arzt, der die Behand-

lung nicht selbst durchführt, über eine solche Behandlung unter Berücksichtigung ihrer medizinischen und psychosozialen Gesichtspunkte haben unterrichten lassen und der Arzt sie an einen der Ärzte oder eine der Einrichtungen überwiesen hat, denen eine Genehmigung nach § 121 a erteilt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Inseminationen, die nach Stimulationsverfahren durchgeführt werden und bei denen dadurch ein erhöhtes Risiko von Schwangerschaften mit drei oder mehr Embryonen besteht. Bei anderen Inseminationen ist Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz und Nummer 5 nicht anzuwenden.

(3) Anspruch auf Sachleistungen nach Absatz 1 besteht nur für Versicherte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben; der Anspruch besteht nicht für weibliche Versicherte, die das 40. und für männliche Versicherte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Vor Beginn der Behandlung ist der Krankenkasse ein Behandlungsplan zur Genehmigung vorzulegen. Die Krankenkasse übernimmt 50 vom Hundert der mit dem Behandlungsplan genehmigten Kosten der Maßnahmen, die bei ihrem Versicherten durchgeführt werden.

(4) Versicherte haben Anspruch auf Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder von Keimzellgewebe sowie auf die dazugehörigen medizinischen Maßnahmen, wenn die Kryokonservierung wegen einer Erkrankung und deren Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie medizinisch notwendig erscheint, um spätere medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nach Absatz 1 vornehmen zu können. Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt in den Richtlinien nach § 92 die medizinischen Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4.“

2 Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 3. Februar 2004 (- IV ZR 25/03 -) festgestellt, dass die Zuordnung der Behandlungsmaßnahmen nach dem Verursacherprinzip zu erfolgen habe. Liegt die Ursache der Unfruchtbarkeit z.B. beim Mann, sind auch In-Vitro-Fertilisationen und ICSI-Behandlung als Teil der Gesamtbehandlung diesem zuzuordnen (siehe auch § 6 Abs. 2 Nr. 5 BhVO).

3 Die Festsetzungsstelle kann sich zur Feststellung des Verursachers der Fertilitätsstörung sowie hinsichtlich der medizinischen Geeignetheit der geplanten Befruchtungsart an der Entscheidung der Krankenkasse orientieren.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 15:

1 Die Aufwendungen für „Ganzheitsbehandlungen“ sind bei ambulanten wie auch bei teil- oder vollstationären Durchführungen dann als beihilfefähig

anzuerkennen, wenn sie von einem berufsübergreifenden Behandlungsteam, dem Ärzte, Psychotherapeuten oder Angehörige von Gesundheits- und Medizinalfachberufen angehören, durchgeführt werden.

2 Die in Rechnung gestellten Aufwendungen sind beim Nachweis eines Vertrages zwischen Behandlungsinstitut und eines gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherungsträgers bis zu den vereinbarten Beträgen anzuerkennen.

3 Liegen solche Verträge nicht vor, ist die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen.

Zu § 9 Abs. 2 Nr. 2:

Aufwendungen für Mund- und Rachentherapeutika sind ausnahmsweise bei Pilzinfektionen, geschwürigen Erkrankungen der Mundhöhle und nach chirurgischen Eingriffen im Hals-Nasen-Ohrenbereich beihilfefähig; die Notwendigkeit muss ärztlich bescheinigt werden.

Zu § 9 Abs. 2 Nr. 3:

Aufwendungen für Abführmittel sind dann beihilfefähig, wenn diese wegen einer schweren Grunderkrankung lebensnotwendig sind (z.B. postoperative Zustände, schwere Erkrankung des Darmes, Querschnittslähmung); die Notwendigkeit muss ärztlich bescheinigt werden.

Zu § 9 Abs. 2 Nr. 5:

1 Nach dem Urteil des VG Schleswig vom 29. Januar 2007 (- 11 A 185/04 -) sind als Güter des täglichen Bedarfs all diejenigen Mittel anzusehen, die dem Grunde nach unabhängig von einer Erkrankung bei jedermann anfallen und deren Kosten zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten zu zählen sind. Zu diesem Ausgabenkreis zählen Aufwendungen der täglichen Ernährung, der Körperpflege, Nahrungsergänzungsmittel oder auch kosmetische Mittel. Diese im Rahmen des täglichen Bedarfs anfallenden Aufwendungen sind bereits durch die Dienst- oder Versorgungsbezüge gedeckt und können deshalb nicht Eingang in die Beihilfe finden.

2 Zu den Mitteln, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen gehören z.B. Diätkost, ballaststoffreiche Kost, glutenfreie Nahrung, Säuglingsfrühnahrung, Mineral- und Heilwässer, medizinische Körperpflegemittel u.v.m.

3 Zu den Mitteln, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen, zählen nicht bilanzierte Diäten wie Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung, wenn diese auf Grund einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung notwendig sind oder mindestens der Pflegegrad 3 vorliegt bei

- Ahornsirupkrankheit,
- Colitis ulcerosa,

- Kurzdarmsyndrom,
 - Morbus Crohn,
 - Mukoviszidose,
 - Phenylketonurie,
 - erheblichen Störungen der Nahrungsaufnahme z.B. bei neurologischen Schluckbeschwerden, Tumoren der oberen Schluckstraße (z.B. Mundboden- und Zungenkarzinom) oder Demenz,
 - Tumorthérapien (auch nach der Behandlung),
 - postoperativer Nachsorge,
 - angeborene Defekte im Kohlenhydrat- und Fettstoffwechsel,
 - angeborene Enzymdefekte, die mit speziellen Aminosäuremischungen behandelt werden,
 - AIDS-assoziierten Diarrhöen,
 - Epilepsien, wenn trotz optimierter antikonvulsiver Therapie eine ausreichende Anfallskontrolle nicht gelingt,
 - Multiplen Nahrungsmittelallergien,
 - Niereninsuffizienz.
- 4 Aufwendungen für Elementardiäten sind für Kinder mit Kuhmilchweißallergie bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres beihilfefähig. Bei Säuglingen und Kleinkindern mit Neurodermitis sind Elementardiäten, die für diagnostische Zwecke für einen Zeitraum von einem halben Jahr eingesetzt werden, beihilfefähig.
- 5 Aufwendungen für synthetische Tränenflüssigkeiten bei Autoimmun-Erkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen (trockenes Auge Grad 2), Epidermolysis bullosa, okuläres Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränen-drüse, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus sind beihilfefähig.
- Zu § 9 Abs. 3:
- 1 Über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Heilmittel, die weder in Anlage 4 BhVO aufgeführt noch mit den dort aufgeführten Leistungen vergleichbar sind, entscheidet das Finanzministerium.
- 2 Gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 wird für nachstehende wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Methoden die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ganz oder teilweise ausgeschlossen bzw. vom Vorliegen bestimmter Indikationen abhängig gemacht:
- 2.1 Völliger Ausschluss:
- A
- Anwendung tonmodulierter Verfahren, Audio-Psycho-Phonologische Therapie (z.B. nach Tomatis, Hörtraining nach Dr. Volf, Audiovokale Integration und Therapie, Psychophonie-Verfahren zur Behandlung einer Migräne)
 - Autohomologe Immuntherapien (z.B. ACTI-Cell)
 - Autologe-Target-Cytokine-Therapie (ATC) nach Dr. Klehr
 - Ayurvedische Behandlungen, z.B. nach Maharishi
- B
- Behandlung mit nicht beschleunigten Elektronen nach Dr. Nuhr
 - Biofeldtest
 - Biophotonen-Therapie
 - Biophysikalische Informationstherapie
 - Bisphosphonat-Therapie
 - Blutkristallisationstests zur Erkennung von Krebserkrankungen
 - Bogomoletz-Serum
 - Brechkraftverändernde Operation der Hornhaut des Auges (Keratomileusis) nach Prof. Barraquer
 - Bruchheilung ohne Operation
- C
- Chelat-Infusionstherapie
 - Computergestützte mechanische Distraktionsverfahren zur nichtoperativen segmentalen Distraction an der Wirbelsäule (z.B. SpineMED-Verfahren)
 - Cytotoxologische Lebensmitteltests
- E
- Elektro-Carcinom-Therapie (ECT)
 - Elektro-Neural-Behandlungen nach Dr. Croon
 - Elektro-Neural-Diagnostik
 - Energetische Therapie
- F
- Frischzellentherapie
- G
- Galvano-Therapie
 - Ganzheitsbehandlungen auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage (z.B. Bioresonanztherapie, Electro-Carcinom-Therapie, Decoderdermographie, Elektroakupunktur nach Dr. Voll, Elektronische Systemdiagnostik, Medikamententests nach der Bioelektrischen Funktionsdiagnostik (BFD), Mora-Therapie)
 - Gezielte vegetative Umstimmungsbehandlung oder gezielte vegetative Gesamtumschaltung durch negative statische Elektrizität
- H
- Heileurhythmie
 - Höhenflüge zur Asthma- oder Keuchhustenbehandlung
 - Human neuro-cybrainetics (HNC)

- I
- Immuno-augmentative Therapie (IAT)
 - Immuneren (Serocytol-Präparate)
 - Iso- oder hyperbare Inhalationstherapien mit ionisiertem oder nichtionisiertem Sauerstoff/ Ozon einschließlich der oralen, parenteralen oder perkutanen Aufnahme (z.B. Hämatogene Oxydationstherapie, Sauerstoff-Darmsanierung, Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach Prof. Dr. von Ardenne)
- K
- Kariesdetektor-Behandlung
 - Kinesiologische Behandlung (die Pflaster selbst sind beihilfefähig)
 - Kirlian-Fotografie
 - Kombinierte Serumtherapie (z.B. Wiedemann-Kur)
- L
- Lak-Therapie
 - Laser-Behandlung im Bereich der physikalischen Therapie
- M
- Matrix-Regenerationstherapie
 - Mesotherapie
 - Migräne-Patienten-Schulungsprogramm (MIPAS)
 - Modifizierte Eigenblutbehandlung (z.B. nach Garthe, Blut-Kristall-Analyse unter Einsatz der Präparate Autohaemin, Antihaemin und Anhaemin, ACP-Therapie) und sonstige Verfahren, bei denen aus körpereigenen Substanzen des Patienten individuelle Präparate gefertigt werden (z.B. Gegensensibilisierung nach Theurer, Clustermedizin); ausgenommen hiervon ist die extrakorporale Photopherese, die als beihilfefähig anzuerkennen ist
- N
- Neurotopische Diagnostik und Therapie
 - Niedrig dosierter, gepulster Ultraschall
- O
- Osmotische Entwässerungstherapie
- P
- Prostata Hyperthermie Behandlung
 - Psycotron-Therapie
 - Pyramidenenergiebestrahlung
- R
- Regeneresen-Therapie
 - Reinigungsprogramm mit Megavitaminen und Ausschwitzen
 - Respiratorische Feedback-Therapie
 - Rolfing-Behandlung
- S
- Schwermetallausleitung mit Chelatoren
 - Schwingfeld-Therapie
 - Systeminformationstherapie
- T
- Therapeutische Heat-Shock-Protein-Vaccine
 - Thermoregulationsdiagnostik
 - Thymustherapie
 - Trigger-Stoßwellen-Therapie
 - Trockenzellentherapie
- V
- Vaduril-Injektionen gegen Parodontose
 - Vibrationsmassage des Kreuzbeins
 - Visuelle Restitutionstherapie (VRT)/Restitutions-training
- W
- WIRA-Therapie
- Z
- Zellmilieu-Therapie
- 2.2 Teilweiser Ausschluss:
- C
- Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch Brillen oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist.
 - Colon-Hydro-Therapie
Beihilfefähig bei folgenden Indikationen: Fäulnis-Gährungsdispensie, chronisch entzündliche Magen- und Darmerkrankungen, Reizdarmsyndrom, Infektionen.
- E
- Fokussierte extracorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich
Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig für die Behandlung der Tendinosis calcarea, der Pseudarthrose (nicht heilende Knochenbrüche) oder des Fasziiitis plantaris (Fersensporn). Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der ESWT sind Gebühren nach GOÄ-Ziffer 1800 beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.
- H
- Hyperbare Sauerstofftherapie (Überdruckbehandlung)
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Kohlenmonoxydvergiftung, Gasgangrän, chronischen Knocheninfektionen,

Septikämien, schweren Verbrennungen, Gasembolien, peripherer Ischämie oder bei mit Perzeptionsstörungen des Innenohres verbundenen Tinnitusleiden.

K

- Klimakammerbehandlungen

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, soweit andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben und die Festsetzungsbehörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr bestimmten Amts- oder Vertrauensarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

L

- Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Aerosol-Inhalationskuren mit hochwirksamen Medikamenten, z.B. mit Aludrin.

M

- Magnetfeldtherapie

Die Therapie mit Magnetfeldern ist wissenschaftlich allgemein nur anerkannt für die Behandlung der atrophen Pseudarthrose sowie bei Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung, wenn sie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird. Weitere anzuerkennende Indikationen: Entzündliche Prozesse im Knochen- und Gelenkbereich, Osteoporose, Knochenbrüche, Tennisarm, Migräne, rheumatische Beschwerden.

N

- Neurofeedback-Behandlung (QEEG)

Die Neurofeedback-Behandlung ist als allein-stehendes Heilmittel nicht beihilfefähig. Im Rahmen einer Ergotherapie ist diese jedoch gemäß dem Heilmittelkatalog (Anlage 4 zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 BhVO) beihilfefähig.

O

- Ozontherapie

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Gasinsufflationen, wenn damit arterielle Verschluss-erkrankungen behandelt werden und die Festsetzungsbehörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr bestimmten Amts- oder Vertrauensarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

P

- Pulsierende Signaltherapie (PST)

Die Pulsierende Signaltherapie (PST) ist wissenschaftlich allgemein nur anerkannt für die Behandlung der atrophen Pseudarthrose sowie bei Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüft-

nekrose und verzögerter Knochenbruchheilung, wenn sie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird. Weitere anzuerkennende Indikationen: Entzündliche Prozesse im Knochen- und Gelenkbereich, Osteoporose, Knochenbrüche, Tennisarm, Migräne, rheumatische Beschwerden.

R

- Radiale extracorporale Stoßwellentherapie

Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig für die Behandlung der Tendinosis calcarea, der Pseudarthrose (nicht heilende Knochenbrüche) oder des Fasziitis plantaris (Fersensporn). Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der Radialen Stoßwellentherapie sind Gebühren nach GOÄ-Ziffer 302 beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.

T

- Therapeutisches Reiten (Hippotherapie)

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei ausgeprägten cerebralen Bewegungsstörungen (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung, sofern die ärztlich verordnete und indizierte Behandlung von Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe (z.B. Krankengymnast) mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt wird. Die Leistung wird den Nummern 4 bis 6 des Hinweises 3 zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 zugeordnet.

- 3 Bestehen Zweifel, ob eine neue Behandlungsmethode wissenschaftlich allgemein anerkannt ist und werden diese durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten bestätigt, sind die Unterlagen dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Hinweise zu § 10 – Beihilfefähige Aufwendungen bei Rehabilitationsbehandlung

Zu § 10 – Allgemeines:

- 1 Bei der Gewährung von Beihilfe werden pauschalierte Abrechnungen nur in bestimmten Fällen anerkannt. In den Fällen, in denen Aufwendungen wegen ambulanter oder stationärer Behandlungen entstanden sind, können Pauschalabrechnungen grundsätzlich nicht akzeptiert werden, da die Notwendigkeit und Angemessenheit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BhVO) der Aufwendungen von der Beihilfestelle nicht nachgeprüft werden kann.
- 2 Dieser Grundsatz der Überprüfung der Notwendigkeit und der Angemessenheit der Aufwendungen gilt auch für Heilkuren wegen fehlender Transparenz und fehlender Möglichkeit zur Überprüfung, welche Leistungen der Arzt bzw. Heilbehandler erbracht hat, welcher Betrag für die einzelnen Behandlungen berechnet und ob der niedrigste Satz der Rehabilitationseinrichtung in Rechnung gestellt

wurde, können Pauschalabrechnungen grundsätzlich beihilferechtlich nicht anerkannt werden.

3 Das Einverständnis des Finanzministeriums, von diesem Grundsatz bei Sanatoriumsbehandlungen abzugehen, liegt vor, wenn

- der Träger der Einrichtung die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bzw. eine Landesversicherungsanstalt ist oder
- die Einrichtung von diesen Anstalten belegt wird oder
- mit der Einrichtung ein Versorgungsvertrag zur Erbringung von medizinischen Leistungen zur Vorsorge und Rehabilitation einschließlich Anschlussheilbehandlungen mit den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

4 Grundsätzlich sind die Aufwendungen nur bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Einrichtung beihilfefähig. Sofern ein privatversicherter Beihilferechtigter in einer Einrichtung nicht die Möglichkeit hat, den Pauschalsatz nach § 111 SGB V zu wählen, da dieser Satz für privat Versicherte nicht angeboten wird, ist der niedrigste Satz der Einrichtung, der für privat Versicherte angeboten wird, anzuerkennen.

Zu § 10 Abs. 1:

1 Auch bei einer anerkannten Rehabilitationsbehandlung (Absatz 2 Nummer 2) gelten für die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Heilmittel die in der Anlage 4 zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 festgesetzten Höchstbeträge.

2 Grundsätzlich sind Aufwendungen für eine Rehabilitationsbehandlung bis zu drei Wochen beihilfefähig. Ergibt sich im Verlauf der Behandlung, dass über den von der Festsetzungsbehörde als beihilfefähig anerkannten Zeitraum hinaus eine Verlängerung aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich ist, so kann die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der weiteren Aufwendungen der Rehabilitationsbehandlung durch die Festsetzungsstelle auch auf Grund eines fachärztlichen Gutachtens des in der Einrichtung behandelnden Arztes erfolgen.

3 Die behördliche Feststellung der Notwendigkeit einer Begleitperson bei Schwerbehinderten ergibt sich aus dem amtlichen Ausweis (Merkzeichen „B“ bzw. „BL“). Bei Kindern genügt stattdessen die Feststellung des Amts- oder Vertrauensarztes, dass wegen des Alters des Kindes und seiner eine Langzeittherapie erfordernden schweren Erkrankung zur stationären Nachsorge eine Begleitperson aus medizinischen Gründen notwendig ist.

4 Kinder können beihilferechtlich nicht als Begleitperson eines Erwachsenen anerkannt werden (in derartigen Fällen sollte eine Eltern-/Kind-Kur beantragt werden).

5 Der ärztliche Schlussbericht soll bestätigen, dass eine Rehabilitationsbehandlung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Darüberhinausgehende medizinische Angaben sind nicht erforderlich. Die Kosten für den ärztlichen Schlussbericht sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 BhVO beihilfefähig.

6 Zur Beförderung siehe Hinweise zu § 9 Abs. 1 Nr. 9.

Zu § 10 Abs. 2:

Ist die Beihilfefähigkeit der Kosten einer Rehabilitationsbehandlung nicht anerkannt worden, sind nur Aufwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder § 10 Abs. 1 Nr. 1 BhVO beihilfefähig.

Hinweise zu § 11 – Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkur

Die Hinweise zu § 10 gelten entsprechend.

Zu § 11 Abs. 1:

Aufwendungen für eine Heilkur sind nur für aktive Beamte und Richter beihilfefähig – Versorgungsempfänger und Angehörige (§ 3) haben danach keinen beihilferechtlichen Anspruch zur Übernahme der Aufwendungen (Ausnahme: Absatz 7).

Zu § 11 Abs. 2:

Der Pauschalbetrag in Höhe von 16 €/Tag berücksichtigt die häusliche Ersparnis.

Zu § 11 Abs. 6:

Aufwendungen für Campingplätze, Standgebühren für Wohnwagen usw. sind nicht beihilfefähig.

Zu § 11 Abs. 7:

1 Die Hinweise zu § 11 Abs. 1 sind nicht auf Mutter-/Vater-Kind-Kuren anzuwenden. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für die Maßnahmen nach Absatz 7 sinngemäß.

2 Die Bewilligung einer Mutter-/Vater-Kind-Kur setzt voraus, dass die Kur stationär in einer dafür vorgesehenen Einrichtung durchgeführt wird und der Amts- oder Vertrauensarzt die Kurbedürftigkeit (im Sinne einer medizinischen Notwendigkeit) der Mutter/des Vaters/des Kindes bestätigt hat.

3 Für Kinder, die bei diesen Maßnahmen in die Einrichtung mit aufgenommen wurden, aber nicht selbst behandlungsbedürftig sind, sind die Aufwendungen neben denen der/des behandlungsbedürftigen Mutter/Vaters beihilfefähig, wenn deren Einbeziehung nach ärztlicher Bescheinigung für den Erfolg der Heilkurmaßnahme des Elternteils Voraussetzung ist (z.B. Unverzichtbarkeit der Nichttrennung von Mutter/Vater und Kind wegen besonderer familiärer Verhältnisse oder dem Alter des Kindes). Entsprechendes gilt, wenn zwar das Kind, aber nicht ein Elternteil behandlungsbedürftig ist.

Hinweise zu § 12 – Beihilfefähige Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit, Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade

Zu § 12 Abs. 2:

1 § 12 verweist auf die Grundlagen, nach denen Beihilfe bei dauernder Pflegebedürftigkeit zu gewähren ist. Für die Bearbeitung und Entscheidung des Antrags auf Beihilfe wegen häuslicher, teilstationärer und stationärer Pflege ist diesem ein Nachweis über die Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu einem bestimmten Pflegegrad beizufügen.

2 Für Versicherte der privaten oder sozialen Pflegeversicherung hat deren Versicherung die Pflegebedürftigkeit und den Grad der Pflegebedürftigkeit feststellen zu lassen (gesetzliche Verpflichtung). Diese Feststellung ist auch für die Festsetzungsstelle maßgebend und dieser von der Antragstellerin oder vom Antragsteller in geeigneter Weise zugänglich zu machen (Kopie der schriftlichen Leistungszusage der Versicherung bzw. des Einstufungsbescheids). Ohne einen derartigen Nachweis ist diesbezüglich eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich (vergleiche § 22 VwVfG). Besteht keine Pflegeversicherung, ist ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten über die Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu einem bestimmten Pflegegrad vorzulegen.

3 Ist im Einzelfall der Leistungsnachweis nicht ausreichend oder beantragt die oder der Beihilfeberechtigte abweichend Beihilfe zu einem höheren Pflegegrad, ist mit Zustimmung der oder des Pflegebedürftigen Rücksprache mit der zuständigen privaten oder sozialen Pflegeversicherung zu halten. Diese kann durch ausführlichere Nachweise unklare Sachverhalte aufklären. Die Erteilung eines höheren Pflegegrads liegt in der Zuständigkeit der Pflegeversicherungen.

4 Erhebt die oder der Beihilfeberechtigte gegen einen Beihilfebescheid Widerspruch mit der Begründung, der von der Pflegeversicherung anerkannte Pflegegrad sei zu niedrig, ist der Widerspruch zwar zulässig, jedoch ist die Entscheidung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Feststellung der Pflegeversicherung auszusetzen; sodann ist der Widerspruch gegebenenfalls als unbegründet zurückzuweisen.

5 Für Klagen in Angelegenheiten nach dem SGB XI (z.B. Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Zuordnung zu einem Pflegegrad) sind die Sozialgerichte zuständig (Artikel 33 PflegeVG).

Zu § 12 Abs. 7:

1 Die Beihilfeverordnung beinhaltet Regelungen, durch die die Fürsorgepflicht des Dienstherrn im Gesundheitsbereich gegenüber den Beihilfeberechtigten konkretisiert wird. Leistungen, die zwar zu diesem Bereich zählen, die aber nur durch den Dienstherrn und nur gegenüber Dritten zu erbringen sind und die nicht durch Beihilfeanträge geltend gemacht werden können, sind dagegen nicht

Regelungsinhalt der Beihilfeverordnung. Dies sind insbesondere (d.h. die anschließende Aufstellung ist nicht abschließend):

- Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 44 a Abs. 1 und 4 SGB XI,
- Pflegeunterstützungsgeld nach § 44 a Abs. 3 SGB XI,
- Pflegeberatungskosten nach § 7 a und § 37 Abs. 3 SGB XI,
- Pflegekurse nach § 45 SGB XI für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen,
- Leistungen für die Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI zur sozialen Sicherung nach § 44 Abs. 1, 2 und 2 b SGB XI und
- Leistungen für die Bezieherinnen und Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld nach § 26 Abs. 2 b SGB III i.V.m. den §§ 345 und 347 SGB III.

2 Entstandene Pflegeberatungskosten werden im Rahmen bestehender Verträge an das jeweilige Unternehmen abgeführt.

Hinweise zu § 12 a – Häusliche Pflege

Zu § 12 a Abs. 1:

1 Geeignete Pflegekräfte sind Personen, die

- bei ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) angestellt sind und die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen oder
- bei einer Pflegekasse angestellt sind oder
- von der privaten Pflegeversicherung zur pflege- und hauswirtschaftlichen Versorgung zugelassen sind oder
- mit der Pflegekasse einen Einzelvertrag geschlossen haben.

2 Investitionskosten bei ambulanter Pflege sind nach § 12 a Abs. 1 BhVO nicht beihilfefähig. Diese sind nicht Teil der vereinbarten Höhe der Vergütung für Pflege, welche zwischen Pflegediensten und den Pflegeversicherungen ausgehandelt wird. Somit können diese nicht über den Höchstsatz des Pflegegrades erstattet werden.

Zu § 12 a Abs. 2:

Gegenüber der Pauschalbeihilfe sind Entschädigungsleistungen nach § 35 BVG vorrangig und Pflegepauschalen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach § 26 c BVG nachrangig.

Hinweise zu § 12 b – Teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege

Zu § 12 b Abs. 1 und 2:

1 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Verträge ist eine Übergangsregelung in § 18 enthalten.

2 Stellt die Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege einen Pauschalpreis für Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung in Rechnung, ist grundsätzlich die von der privaten oder sozialen Pflegeversicherung vorgenommene Aufteilung der Kosten maßgeblich.

Zu § 12 b Abs. 5:

Nicht verbrauchte Beträge aus der Kurzzeitpflege können für die Inanspruchnahme der Verhinderungspflege eingesetzt werden (siehe § 12 a Abs. 3 Satz 3 BhVO).

Hinweise zu § 12 c – Vollstationäre Pflege

Zu § 12 c Abs. 1:

- 1 Es werden die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ohne Investitionsleistungen neben den pflegebedingten Aufwendungen erstattet, soweit die jeweiligen Pauschalbeträge dadurch nicht überschritten werden.
- 2 Investitionskosten sind die in § 82 Abs. 3 SGB XI genannten Aufwendungen. Nach § 6 Abs. 4 LPflegeG erhalten in Schleswig-Holstein die Träger von Pflegeeinrichtungen für Pflegebedürftige im Sinne des § 43 Abs. 1 SGB XI einkommensabhängige Zuschüsse zu den laufenden Investitionsaufwendungen in Form eines Pflegewohngeldes. Das Pflegewohngeld mindert die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Investitionskosten. Über die Höhe des Pflegewohngeldes erhält die oder der Beihilfeberechtigte vom zuständigen Kreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt einen Bescheid (§ 9 Abs. 4 LPflegeGVO), den sie/er bei der Feststellungsstelle vorzulegen hat.
- 3 Werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung von der Pflegeeinrichtung bei der Berechnung des Pflegesatzes nicht besonders nachgewiesen, ist grundsätzlich die von der privaten oder sozialen Pflegeversicherung vorgenommene Aufteilung der Kosten maßgeblich.
- 4 Betten- und Platzfreihaltegebühren, die durch Unterbrechung wegen Krankheit der oder des Pflegebedürftigen erhoben werden, gehören zu den pflegebedingten Aufwendungen und sind daher im Rahmen der Höchstsätze beihilfefähig. Dies gilt auch für eine Abwesenheit aus einem sonstigen, in der Person des Pflegebedürftigen liegenden Grund bis zu 30 Kalendertagen jährlich.

Zu § 12 c Abs. 2:

- 1 Berücksichtigungsfähige Angehörige sind Personen, die nach § 3 Abs. 1 zu berücksichtigen oder nach § 4 Abs. 3 nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.
- 2 Die Beihilfe ist in voller Höhe des nach Anrechnung des Eigenanteils verbleibenden Betrages zu zahlen. § 6 findet keine Anwendung.

Zu § 12 c Abs. 3:

- 1 Durch diese Regelung soll eine amtsangemessene Lebensführung sichergestellt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24. Januar 2012 (- 2 C 24/10 -) entschieden, dass eine zusätzliche Beihilfe zu den Pflegekosten (im entschiedenen Fall im Wege einer Ausnahmeregelung) immer dann aus Fürsorge- und Alimentationsgründen erforderlich ist, wenn ohne diese Aufstockung die amtsangemessene Lebensführung des Betroffenen nicht mehr möglich ist. Dies ist für Alleinstehende immer dann der Fall, wenn diesen nach Abzug der Pflegeaufwendungen unter Berücksichtigung der Erstattungen durch die Pflegekasse und die Beihilfe nicht mindestens 30 Prozent der Bruttoeinkünfte verbleiben. Dabei sind ausdrücklich nur die Kosten für die Pflege, nicht aber die weiteren Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen einzubeziehen.

- 2 Das Bundesverwaltungsgericht sieht die Auffüllungspflicht der Beihilfe ganz offensichtlich nicht als unbegrenzt an, vielmehr ist diese auf die direkten krankheits- und pflegebedingten Aufwendungen zu beschränken. Die Beschränkung der Auffüllungspflicht der Beihilfe auf die krankheits- und pflegebedingten Aufwendungen ist sinnvoll und erforderlich, da es nicht Aufgabe der Beihilfe sein kann, über ihren eigentlichen Regelungsbereich hinaus, eine ausreichende Alimentation sicherzustellen.
- 3 Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten gehören zu den Kosten der allgemeinen Lebenshaltung, die bei jedermann anfallen und in aller Regel aus den Einkünften zu bestreiten sind. Bei der Frage, ob und inwieweit die beihilferechtlichen Erstattungen aufzufüllen sind, um eine angemessene Lebensführung sicherzustellen, bleiben diese Kosten daher unberücksichtigt. Den unter Umständen höheren Beträgen dieser Kosten im Pflegeheim wird durch die auch hier zu gewährende Beihilfe nach § 12 c Abs. 2 BhVO, soweit bestimmte Eigenanteile überschritten werden, angemessen Rechnung getragen.
- 4 Die Aufwendungsgrenze für nicht nach Absatz 1 abgeltete UVI-Kosten nach Absatz 2 Satz 2 in Höhe von 1.400 € ist zu beachten.
- 5 Die Regelung gilt für alle Personen, für die mindestens der Pflegegrad 2 festgestellt wurde.

Hinweise zu § 12 d – Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen, Pflegehilfsmittel, ambulant betreute Wohngruppen

Zu § 12 d Abs. 2:

Eine Anschubfinanzierung ist nur für Gründungsmitglieder einer Wohngruppe möglich; § 45 e SGB XI findet entsprechende Anwendung.

Hinweise zu § 13 – Beihilfefähige Aufwendungen in Hospizen und für spezialisierte ambulante Palliativversorgung

- 1 Aufwendungen für eine ärztlich notwendige palliativmedizinische ambulante, teilstationäre oder stationäre Behandlung sind beihilferechtlich anzuerkennen, soweit diese angemessen sind.
- 2 Die Angemessenheit richtet sich im Einzelfall nach den in Rechnung gestellten Aufwendungen. Nachweise vom Rechnungssteller über eventuelle Verträge mit Krankenkassen oder Rentenversicherungsträgern sind bei Bedarf anzufordern.
- 3 § 37 b Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie § 37 b Abs. 2 und 3 des SGB V gelten entsprechend.

Hinweise zu § 14 – Beihilfefähige Aufwendungen bei Vorsorgemaßnahmen

Zu § 14 Abs. 1:

- 1 Für die Anerkennung von Aufwendungen der Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind folgende Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung maßgebend:
 - Krebsfrüherkennungs-Richtlinie,
 - Kinder-Richtlinie,
 - Jugendgesundheitsuntersuchungs-Richtlinie,
 - Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie.
- 2 Sofern aus medizinischen Gründen Untersuchungen in kürzeren Abständen als in § 14 Abs. 1 BhVO angezeigt sind, sind diese als notwendige Behandlungen gemäß § 9 BhVO und nicht als Vorsorge zu betrachten und damit beihilfefähig.

Zu § 14 Abs. 3:

Die öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen werden regelmäßig durch die zuständige oberste Landesbehörde bekannt gegeben.

Hinweise zu § 15 – Beihilfefähige Aufwendungen bei Geburt

- 1 Für die Schwangerschaftsüberwachung werden die Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Danach sind bei Schwangeren auch die Aufwendungen für einen HIV-Test beihilfefähig.
- 2 Aufwendungen für ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik sind beihilfefähig, soweit diese von Angehörigen von Gesundheits- und Medizinberufen durchgeführt werden. Zur Schwangerschaftsgymnastik zählt auch das Schwangerschaftsschwimmen.
- 3 Leistungen von Hebammen und Entbindungspflegern nach der Landesverordnung über die Vergütung für Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger gegenüber Selbstzahlerinnen in der

jeweils geltenden Fassung sind beihilfefähig. Durch den Verweis auf die Hebammenvergütungsvereinbarung sind auch die Kosten für Geburtshäuser beihilfefähig.

- 4 Neugeborenen-Screening ist als beihilfefähig anzuerkennen. Es gehört nicht zu den mit dem Pflegegesetz abgegoltenen allgemeinen Krankenhausleistungen.
- 5 Sozialmedizinische Nachsorgeleistungen bei Neugeborenen sind beihilfefähig.

Hinweise zu § 16 – Selbstbehalt

Zu § 16 Abs. 1:

- 1 Bei den Beträgen des Selbstbehalts handelt es sich um eine pauschalierende, nach Besoldungsgruppen gestaffelte soziale Regelung. Die Prüfung, ob die Ein-Prozent-Grenze eingehalten wird, erfolgt für Teilzeitbeschäftigten auf Basis der gekürzten Selbstbehalte. Eine (weitere) Reduzierung des Selbstbehalts durch berücksichtigungsfähige Angehörige wird erst nach dieser Prüfung vorgenommen. Der Mindestselbstbehalt ist allerdings stets zu beachten.
- 2 Die Selbstbehalte werden je Beihilfeberechtigte/Beihilfeberechtigtem (§ 2) einschließlich der berücksichtigungsfähigen Angehörigen (§ 3) nur einmal und zwar bei der ersten Beihilfefestsetzung im Kalenderjahr vom errechneten Beihilfebetrag abgezogen. Wird der volle Selbstbehaltsbetrag nicht erreicht, wird der Rest von den folgenden Beihilfezahlungen einbehalten und zwar solange bis der gesamte Selbstbehaltsbetrag des jeweiligen Kalenderjahres erbracht wurde. Eine Übertragung ins folgende Kalenderjahr ist nicht möglich.
- 3 Bei Teilzeitbeschäftigung wird nicht der volle Selbstbehaltsbetrag in Abzug gebracht. Dieser richtet sich im Verhältnis der individuellen Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Eine z.B. in Höhe von 45 Prozent der üblichen Arbeitszeit beschäftigte Beamtin hat somit einen Selbstbehalt in Höhe von 45 Prozent des ihrer Besoldungsgruppe zugeschriebenen Selbstbehalts zu tragen.
- 4 Bei Inanspruchnahme der Altersteilzeit wird der Selbstbehalt um 40 Prozent vermindert.
- 5 Bei Inanspruchnahme des Sabbatjahres wird der Selbstbehalt im Verhältnis zu der reduzierten Besoldung vermindert. Die Kürzung des Selbstbehalts ist auch in der Beschäftigungsphase durchzuführen.
- 6 Entscheidend für die Einstufung ist die Besoldungsgruppe der Beamtin oder Beamten bei Eintritt in den Ruhestand.
- 7 Beschäftigte mit Beihilfeanspruch haben in analoger Anwendung der Selbstbehalte für Beamtinnen und Beamte ebenfalls einen Selbstbehalt zu tragen. Selbstbehalt § 16 für Beschäftigte nach TVÖD/TV-L:

Stufe	Entgeltgruppe	Betrag
1	3 - 5	20 Euro
2	6 - 9	80 Euro
3	10 - 11	140 Euro
4	12 - 15	200 Euro
5	15 Ü	320 Euro

Zu § 16 Abs. 2:

- 1 Im Falle des Todes einer oder eines Beihilfeberechtigten haben die Hinterbliebenen (Witwen, Witwer und Waisen) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 BhVO einen eigenen Beihilfeanspruch. Die zu leistenden Selbstbehalte bestimmen sich nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 BhVO und sind dem Grunde nach zeitgleich mit der Entstehung des eigenen Anspruchs zu leisten.
- 2 Sollte die verstorbene Beihilfeberechtigte bzw. der verstorbene Beihilfeberechtigte in dem Jahr des Todes bereits einen Selbstbehalt geleistet haben, ist dieser auf den Selbstbehalt der Hinterbliebenen anzurechnen.

Zu § 16 Abs. 3:

Der Selbstbehalt nach Absatz 1 verringert sich für jedes im Familienzuschlag berücksichtigte Kind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) um 25 €.

Durch die Regelung soll der Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht eingeschränkt werden. Es genügt eine grundsätzliche Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder zur Reduzierung des Selbstbezahls.

Beispiel:

Beamter, getrennt lebend, drei Kinder. Die Ehefrau, Angestellte im öffentlichen Dienst, pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenkasse, erhält den kinderbezogenen Familienzuschlag für die drei bei ihr lebenden Kinder. Die Kinder sind auch weiterhin beim verbeamteten Ehemann berücksichtigungsfähig. Der Selbstbehalt des verbeamteten Ehemanns wird somit um 25 € je Kind reduziert.

Zu § 16 Abs. 5:

- 1 Im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 wird kein Selbstbehalt einbehalten.
- 2 Eine in Elternzeit befindliche Beamtin oder ein in Elternzeit befindlicher Beamter, die oder der eine für die Elternzeit unschädliche Arbeit aufnimmt (als Beamtin oder Beamter) unterliegt dem § 16 Abs. 1. Der Selbstbehalt wird entsprechend der Arbeitszeit ermittelt.

Zu § 16 Abs. 6:

- 1 Hat der oder die Beihilfeberechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres aufgrund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 SHBesG) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis

Versorgungsbezüge erhalten, sind die Selbstbehalte nicht anteilig auf die Monate der Bezügezahlung zu kürzen (z.B. bei Begründung des Beamtenverhältnisses am 1. Dezember wird der Selbstbehalt in derselben Höhe fällig wie bei einer Begründung am 1. Januar des Jahres). Bei Rückkehr der Beamtin oder des Beamten aus einem Urlaub ohne Dienstbezüge im Laufe des Kalenderjahres ist in dem Jahr der volle Selbstbehalt anzurechnen.

- 2 Für die Höhe des Selbstbezahls sind die Verhältnisse am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. Eine Änderung im laufenden Kalenderjahr, z.B. Wechsel durch Beförderung in eine höhere Gruppe der Selbstbehalte oder bei Änderung der Anzahl der Kinder, wirkt sich erst im kommenden Kalenderjahr aus.

- 3 Die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses bei einem Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung (z.B. Ernennung eines Beamten auf Widerruf zu einem Beamten auf Probe nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes) gilt nicht als Begründung eines Beamtenverhältnisses im Sinne des § 16 Abs. 6. In einem solchen Fall sind die Verhältnisse am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres maßgebend. Dies gilt auch, wenn innerhalb eines Kalenderjahres eine Unterbrechung eingetreten ist. Wird eine Beihilfeberechtigung erstmals im Laufe des Kalenderjahres erworben (z.B. durch Versetzung in den Ruhestand von zuvor heilfürsorgeberechtigten Polizeikräften), ist der Tag, zu dem die Beihilfeberechtigung erworben wird, maßgebend.

Hinweise zu § 17 – Durchführungsbestimmungen, Ausnahmen

Zu § 17 Abs. 1:

Die Durchführungshinweise zur BhVO werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Zu § 17 Abs. 2:

In besonders gelagerten Fällen kann unter bestimmten Voraussetzungen von der für das Beihilferecht zuständigen obersten Landesbehörde eine über die Beihilfeverordnung hinausgehende Entscheidung getroffen werden, wenn aus medizinischen oder besonderen Fürsorgegründen dies als erforderlich erscheint. Der zuständigen obersten Landesbehörde sind die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen.

Hinweise zu § 18 – Übergangsregelungen

Zu § 18 Abs. 1:

Vertragsänderungen, die innerhalb eines bestehenden Vertrages erfolgen, gelten nicht als Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1.

Zu § 18 Abs. 2:

Abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 6 werden Aufwendungen für Wahlleistungen als beihilfefähig anerkannt

1. für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die vor dem 1. März 1998 das 70. Lebensjahr vollendet haben;
2. in den Fällen, in denen Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige vor dem 1. März 1998
 - wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten gesondert berechenbare ärztliche Leistungen einer bestimmten Ärztin/eines bestimmten Arztes in Anspruch genommen haben und in denen es sich als notwendig erweist, dass dieselbe Ärztin/derselbe Arzt die Behandlung fortsetzt,
 - wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten gesondert berechenbare Leistungen in Anspruch genommen haben und in denen die Behandlung aufgrund eines bei Beendigung des früheren Behandlungsabschnitts bestehenden Behandlungsplan fortgesetzt wird;

Aufwendungen für Wahlleistungen sind in diesen Fällen nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat, es sei denn, dass eine sofortige stationäre Behandlung geboten war;

3. in den Fällen, in denen Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige vor dem 1. März 1998 trotz ausreichender Versicherung wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder in denen diese Leistungen eingestellt worden sind und in denen die Aufwendungen aufgrund dieser Leiden oder Krankheiten entstanden sind;
4. in den Fällen, in denen Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen ohne ihr Verschulden und entgegen ihrer erkennbar gewordenen Absicht aus anderen als finanziellen Gründen ab 1. März 1998 keinen oder keinen vollständigen Versicherungsschutz für Wahlleistungen erhalten können.

Zu § 18 Abs. 3:

- 1 Für deutsche Lehrer im Schuldienst in Nord-Schleswig, die bis zum 30. Juni 2005 eingestellt wurden, gilt § 14 Abs. 4 BhVO in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung.
- 2 Liegt das Einstellungsdatum nach dem 30. Juni 2005, wird eine Beihilfe nach § 14 Abs. 4 BhVO in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung nur für den Personenkreis gezahlt, die der Gruppe 1 der dänischen Krankenkasse (Sygesikring) angehören (Erhöhung des Bemessungssatzes auf

100 Prozent der sich nach Anrechnung der Kassenleistung der Gruppe 1 der dänischen Krankenkasse ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen).

- 3 Zahlt die dänische Krankenkasse keinen Zuschuss, werden die beihilfefähigen Aufwendungen zum Bemessungssatz nach § 6 BhVO erstattet. Der Erstattungsbetrag oder ein Hinweis auf die Nichterstattung ist auf dem Beleg nachzuweisen.
- 4 Bei einer Zugehörigkeit zur Gruppe 2 der dänischen Krankenkasse entfällt die Beihilfeberechtigung, falls das Einstellungsdatum nach dem 30. Juni 2005 liegt.

Inkrafttreten dieser Durchführungshinweise sowie Außerkrafttreten früherer Verwaltungsvorschriften und Erlasse

Diese Durchführungshinweise treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt Schleswig-Holstein in Kraft. Die Durchführungshinweise vom 4. April 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 334)*) und alle früheren Erlasse zum Beihilferecht mit Ausnahme der Vorgriffregelungen werden hiermit aufgehoben.

Amtsbl. Schl.-H 2021 S. 1881

*) Gl.Nr. 2032.81

Anlage 1

(siehe Hinweis 8 zu § 8 Abs. 1 BhVO)

Hinweise zum Gebührenrecht

1 Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

1.1 Auslegungsfragen zur GOÄ

Bei der Bundesärztekammer wurde ein „Zentraler Konsultationsausschuss für Gebührenordnungsfragen“ eingerichtet. Dieser Konsultationsausschuss gibt sachverständige Stellungnahmen oder Gutachten zu grundsätzlichen Auslegungsfragen der GOÄ gegenüber Ärztekammern und Mitgliedern ab. Die einvernehmlichen Beschlüsse sind bei der Festsetzung der Beihilfen zu berücksichtigen. Die aktuelle Fassung kann abgerufen werden unter: <http://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/gebuehrenordnung/abrechnung/beschlusse-zent-konsultationsausschuss/>.

1.2 Analoge Bewertungen

Nach § 6 Abs. 2 GOÄ kann der Arzt selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis der GOÄ nicht aufgenommen sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnen (analoge Bewertung). Das von der Bundesärztekammer herausgegebene Verzeichnis analoger Bewertungen ist bei der Festsetzung der Beihilfen zu berücksichtigen. Die aktuelle Fassung kann abgerufen werden unter: <http://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/gebuehrenordnung/abrechnung/>.

Für ärztliche osteopathische Behandlungen werden nachfolgend aufgeführte Analogziffern (Zusammenfassung DGOM + Igel-Kompendium) anerkannt:

GOÄ	Leistungsbeschreibung	Schwellenwert
1 A	Ärztliche osteopathische Beratung, auch telefonisch	2,3
5 A	Ost. symptombezogene Untersuchung in einer Körperregion	2,3

6 A	Ost. Untersuchung der Nieren und Harnwege oder des stomatognathen System	2,3
7 A	Ost. Untersuchung der Bauchorgane oder der Brustorgane oder des Bewegungssystems	2,3
8 A	Ost. Ganzkörperstatus	2,3
410 A	Ost. Behandlung eines visceralen Organs im Thorax, Bauch oder Becken einschließlich der Aufhängesysteme des Organs	2,3
420 A	Ost. Behandlung von bis zu drei weiteren visceralen Organen im Thorax, Bauch oder Becken, je Organ	2,3
505 A	Ost. Behandlung mit Counterstrain am Stamm und/oder den Extremitäten/Atemsystem/Brustkorb	1,8
506 A	Ost. Behandlung mit MFR an mehreren Körperregionen	1,8
507 A	Ost. Behandlung mit MFR an einer Körperregion/Muskelenergie-techniken	1,8
510 A	Ost. Behandlung mit MET an den Extremitäten	1,8
514 A	Ost. Behandlung mit funktionalen Techniken am Stamm und/oder den Extremitäten	1,8
520 A	Massagetechniken	1,8
521 A	Ost. Behandlung der Bauch- und Beckenorgane	1,8
523 A	Spezielle ost. Weichteiltechniken	1,8
525 A	Tenderpoint-Behandlung nach Jons an den Extremitäten	1,8
526 A	Tenderpoint-Behandlung nach Jons an der Wirbelsäule	1,8
527 A	Kraniosacrale osteopathische Behandlungsweise	1,8
714 A	Ost. Behandlung craniosacral im Neurocranium und Rumpf, bei Einbeziehung des Viscerocraniums erhöhter Faktor	2,3 3,5
3306 A	Ost. Behandlung der Wirbelsäule gegebenenfalls mit Extremitäten mittels MET und/oder HVLA	2,3

1.2.1 Extrakorporale Stoßwellentherapie

Auf Grundlage eines Beschlusses der Bundesärztekammer kann die Extrakorporale Stoßwellentherapie bei den in Hinweis 2 zu § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Indikationen analog der Nummer 1800 GOÄ (je Sitzung, 1480 Punkte) berechnet werden. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig. Die Behandlung einer Pseudarthrose setzt auf Grund größerer Risiken zwingend besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Traumatologie voraus, die verbunden mit einem im Einzelfall höheren Schwierigkeitsgrad und überdurchschnittlichen Zeitaufwand Gebühren bis zum 3,5-fachen Gebührensatz rechtfertigen können.

2 Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

2.1 Gebühren für andere Leistungen

Gemäß § 6 Abs. 2 GOZ ist die Anwendung des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen durch Zahnärzte auf die Abschnitte BI bis BIII unter den Nrn. 30, 31 und 34, BIV bis BVII, CI unter den Nrn. 200, 204, 210 und 211, CII, CII bis CVII, CVIII nur soweit eine zugrunde liegende ambulante operative Leistung berechnet wird, E V und VI, J, LI, LII unter den Nrn. 2072 bis 2074, LIII, LV unter den Nrn. 2253 bis 2256 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, LVI unter den Nrn. 2321, 2355 und 2356 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, LVII, LIX, M unter den Nrn. 3511, 3712, 3714, 3715, 4504, 4530, 4538, 4605, 4606 und 4715, N unter der Nr. 4852 sowie O dieses Gebührenverzeichnisses begrenzt. Soweit Zahnärzte Leistungen aus diesen Abschnitten erbringen, bestimmt sich die Vergütung dieser Leistungen nach den Vorschriften der GOÄ in der jeweils geltenden Fassung. Berechnet ein Zahnarzt nach dem Gebührenverzeichnis der GOÄ, erfassen die darin enthaltenen Abrechnungsbestimmungen auch Leistungen, die der Zahnarzt auf der Grundlage der GOZ erbringt.

2.2 Analoge Bewertungen

Gemäß § 6 Abs. 1 GOZ können selbständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in § 6 Abs. 2 GOZ genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

Durch die vorstehenden Neuregelungen ist es nunmehr auch für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen GOZ angewandte selbständige zahnärztliche Leistungen möglich, analoge Bewertungen zu berechnen (sie müssen dazu nur nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sein).

Außerdem sind die Möglichkeiten, für nicht in der GOZ aufgeführte zahnärztliche Leistungen verstärkt auf die GOÄ zugegriffen werden.

2.3 Einzelfragen zum Gebührenverzeichnis der GOZ

2.3.1 Bei Inlays ist die temporäre Versorgung der Kavität zwischen Präparieren der Kavität und Eingliedern der endgültigen Einlagefüllung Bestandteil der Leistungen nach den Nrn. 2150 bis 2170 GOZ. Daneben können Gebühren nach den Nrn. 2270 oder 2020 GOZ nicht berechnet werden (vergleiche Urteil des BGH vom 13. Mai 1992 – IV ZR 213/91 –).

2.3.2 Mit Rücksicht auf die Länge des Behandlungszeitraums für kieferorthopädische Behandlungen nach den Nrn. 6030 bis 6080 GOZ können quartalsmäßige Abschlagszahlungen als beihilfefähig anerkannt werden. Die Beihilfeleistungen stehen unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Schluss- oder Gesamtabrechnung über den Leistungskomplex gemäß den jeweiligen Vorgaben der Gebührenordnung (vergleiche Rundschreiben des BMI vom 19. Mai 1988, GMBl. S. 311).

Die Leistungen nach den Nrn. 6030 bis 6080 GOZ umfassen alle im Behandlungsplan festgelegten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren. Für einen Verlängerungszeitraum der ursprünglichen

Kieferumformung kann regelmäßig pro Jahr der Weiterbehandlung ein Viertel der jeweils vollen Gebühr unter Berücksichtigung der Kriterien des § 5 Abs. 2 GOZ als angemessen angesehen werden (vergleiche Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1997 – 3 B 95.1895 –).

2.3.3 Die Leistungen für die Versorgung mit Einlagefüllungen (Nr. 2150 bis 2170 GOZ), Kronen (Nr. 2200 bis 2220 GOZ), Brücken (Nr. 5000 bis 5040 GOZ) und Prothesen (Nr. 5200 bis 5230 GOZ) umfassen nach den Abrechnungsbestimmungen der Nrn. 2220, 5040 und 5230 GOZ auch die Relationsbestimmung bzw. die Bestimmung der Kieferrelation. Deshalb dürfen in zeitlichem Zusammenhang mit diesen Leistungen keine Gebühren aus dem Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses der GOZ (funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen) berechnet werden. Bei umfangreichen bzw. aufwändigen Maßnahmen ist eine beihilferechtliche Anerkennung nach den Vorgaben der Nummer 3 der Anlage 3 zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 möglich.

2.3.4 Nummer 3 GOÄ ist nur neben den Nummern 5, 6, 7, 8, 800 oder 801 GOÄ und der Nummer 0001 GOZ berechnungsfähig, da es sich einerseits um eine (reine) Beratungs-, andererseits um eine Untersuchungsgebühr handelt; die Abrechnungsbestimmung zu Nummer 3 GOÄ ist zu beachten.

2.3.5 Neben der Nummer 5040 GOZ ist die Nummer 5080 GOZ grundsätzlich nicht berechenbar. Der Sekundärteil einer Teleskopschiene ist kein Verbindungselement im Sinne der Nummer 5080 GOZ (vergleiche u.a. BVerwG vom 30. Mai 1996 – 2 C 10.95 –). Die Berechnung der Nummer 5080 GOZ ist dann beihilferechtlich anzuerkennen, wenn tatsächlich zusätzlich Konstruktionselemente hinzutreten, die unabhängig von der Funktion der Teleskop- oder Konuskronen eine eigene Funktion als Verbindungselement übernehmen (z.B. Geschiebe, Resiliengelenke).

2.3.6 Nummer 5 GOÄ ist berechnungsfähig, da eine vergleichbare Leistung nicht in der GOZ enthalten ist.

2.3.7 Für die Eingliederung von Klebebrackets kann neben der Nummer 6100 GOZ nicht zusätzlich auch die Nummer 2197 GOZ abgerechnet werden, weil deren selbständige Berechnungsfähigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ grundsätzlich ausgeschlossen ist (vergleiche BVerwG vom 5. März 2021 – 5 C 11.19 –).

2.4 Besondere Auslegungsfragen zur GOZ

Die einvernehmlichen Beschlüsse des bei der Bundeszahnärztekammer eingerichteten „Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen“ sind bei der Festsetzung der Beihilfen zu berücksichtigen. Die aktuellen Beschlüsse können abgerufen werden unter: https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/Beratungsforum_Beschluesse.pdf.

3 Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH)

Die Angemessenheit der Aufwendungen für Leistungen von Heilpraktikern bestimmt sich nach § 8 Abs. 1 Satz 3 BhVO. Danach sind derartige Aufwendungen angemessen bis zur Höhe der in der Anlage 1 bestimmten Höchstbeträge. Erläuternd ist dabei anzumerken:

a) Sind unter einer GebüH-Nr. verschiedene Leistungen aufgeführt, die in der GOÄ mit unterschiedlichen Gebühren bewertet werden, ist der beihilfefähige Betrag in der Reihenfolge der Leistungsaufzählung untergliedert in A, B etc.

b) In der GOÄ nicht aufgenommene Leistungen wurden – soweit möglich – analog bewertet oder mit Anmer-

kungen versehen, die z.B. auf die wissenschaftlich nicht allgemeine Anerkennung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BhVO hinweisen.

c) Analog anzuerkennen sind folgende Leistungen:

1. Magnetfeldtherapie

* Indikationen: Entzündliche Prozesse im Knochen- und Gelenkbereich Osteoporose, Knochenbrüche, Tennisarm, Migräne, rheumatische Beschwerden

* Analogziffern: 18.2, 39.10 GebüH

2. Colon-Hydro-Therapie

* Indikationen: z.B. Fäulnis, Gärungsdyspepsie, chronisch entzündliche Darmerkrankungen, Reizdarmsyndrom, Rheuma, Stoffwechselerkrankungen

* Analogziffern: 20.4, 20.7, 36.3, 39.2 GebüH

Richtlinien des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. für die Bewertung und Entschädigung von Anpflanzungen und Anlagen nach § 11 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) (Bewertungsrichtlinien)

Gl.Nr. 235.9

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 23. November 2021 - V 21 - 4360.1.2 -

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), werden die nachfolgend abgedruckten „Richtlinien des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. für die Bewertung und Entschädigung von Anpflanzungen und Anlagen nach § 11 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes“ genehmigt.

Bei einer Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 BKleingG (wegen einer anderweitigen planungsrechtlich zulässigen Nutzung) sind über die genehmigten Bewertungsrichtlinien hinaus die für die Enteignungsent-schädigung geltenden Grundsätze zu beachten (§ 11 Abs. 1 Satz 3 BKleingG).

Mit Bekanntgabe dieser Richtlinien werden die „Richtlinien des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. für die Bewertung und Entschädigung von Anpflanzungen und Anlagen nach § 11 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes“ vom 29. November 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1742)* aufgehoben.

*) Gl.Nr. 235.8

**Richtlinien des Landesverbandes
Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V.
für die Bewertung und Entschädigung von
Anpflanzungen und Anlagen nach § 11 Abs. 1
des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)
(Bewertungsrichtlinien)**

I.

Allgemeines

1. Die im Garten verbleibenden Anpflanzungen und Anlagen werden nur bewertet und entschädigt, soweit sie nach Gesetz (z.B. § 1 Abs. 2 BKleingG; Baurecht) und Vertrag, insbesondere Pachtvertrag, zulässig und im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind.
2. In Fällen einer Räumungs-/Sanierungskündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BKleingG hat die Pächterin oder der Pächter einen Anspruch auf Entschädigung nach den vorliegenden Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. Die Bewertung des Aufwuchses und der baulichen Anlagen erfolgt durch eine von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zusammengestellte Bewertungskommission. Diese setzt sich zusammen aus der jeweils zuständigen Vertreterin oder dem jeweils zuständigen Vertreter des Verpächters (Eigentümer), einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kleingärtnerorganisation (Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. als zuständige Organisation) und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein als Vorsitzende bzw. Vorsitzender. Das Ergebnis dieser Bewertung ist endgültig. Es kann nur vor ordentlichen Gerichten angefochten werden.
3. Über die Bewertung der gärtnerischen Kulturen sowie des Gartenhauses und der Nebenanlagen sind förmliche Bewertungsgutachten zu fertigen. Die Gutachten sind in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Je eine Ausfertigung erhalten die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber oder die Übernehmerin bzw. der Übernehmer, die abgebende Pächterin bzw. der abgebende Pächter und der betreffende Kleingärtnerverein.
4. Die Entschädigung bei Räumungs-/Sanierungskündigungen beträgt für jedes Mitglied der Kommission 85 Euro netto pro Stunde. Die Gebühr ist von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber oder der Übernehmerin bzw. dem Übernehmer zu tragen.

II.

Gegenstände der Bewertung

- A. Kleingärtnerische Kulturen und Anpflanzungen**
1. Die Bewertung erfolgt nach Anlage 1 (Bewertung von gärtnerischen Kulturen). Die angesetzten Bewertungsbeträge orientieren sich an

dem Anschaffungspreis der Kulturen. Die Festsetzung der Werte erfolgt in Anlehnung an die Katalogpreise der Baumschulen und der gärtnerischen Erwerbsbetriebe. Der zu erreichende Wert ist abhängig von Art, Alter und Qualität der Pflanzen sowie der Qualität der Kulturführung.

2. Zu den in der Bewertungsliste aufgeführten Preisen für Obstgehölze kann dem Anschaffungspreis ein Betrag bis zu 100 Prozent für Pflanzvorbereitungen (Bodenverbesserungen, Pfahl usw.) hinzugerechnet werden. Bei mangelhafter Kulturführung (Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz) sind Abzüge bis zu 100 Prozent möglich.
3. Als Höchstmengen können je Parzelle bewertet werden:

– Obstbäume Halb- oder Hochstamm:	4 Stück
– Säulen- oder Zwergobst:	20 Stück
– Stachel- und Johannisbeeren:	10 Stück
– Himbeeren:	12 Meter
– Brombeeren, rankend:	5 Stück
– Brombeeren, nicht rankend:	12 Stück
– Rhabarber:	5 Stück
– Spargel:	20 lfd. Meter
– Erdbeeren:	30 m ²
– Stauden:	maximal 350 Euro oder 40 m ²
– Buchsbaum, Formgehölze:	5 Stück
– Ziergehölze:	maximal 200 Euro oder 25 Stück
– Rosen:	50 Stück
4. Zypressen, Lebensbäume, Tannen und Fichten können nur bis zu einer Höhe von 2,50 Meter bewertet werden. Großbäume, wie z.B. Pappeln, Linden, Kastanien, Walnuss etc., sowie Rot- und Weißdorn, Sadebaum und Heckenkirschen, dürfen nur bewertet werden, wenn deren Anpflanzung im Unterpachtvertrag (Gartenordnung) nicht verboten ist, und auch nur dann, wenn eine Wuchshöhe von 3,50 Meter nicht überschritten wird.
5. Bei Gartenneuanlagen (bis zu drei Jahre alt) können nachgewiesene Bodenverbesserungen sowie besondere Arbeitsleistungen zur Kultivierung mit bis zu einem Euro/m² entschädigt werden.

B. Gartenlauben

1. Grundsätzlich werden nur Lauben in normaler und kleingärtnerisch üblicher Ausführung bis zu einer Größe von 24 m² (Sockelmaß) Grundfläche einschließlich des überdachten Freisitzes bewertet. Eine darüber hinausge-

hende aufwendige Ausstattung findet bei der Bewertung keine Berücksichtigung.

2. Widerrechtlich errichtete Bauten sind nicht zu entschädigen.
3. Bei der Bewertung ist das Alter, vor allem aber der Zustand (einschließlich etwaiger Baumängel) zu beachten. Dadurch kann sich der Zeitwert erhöhen oder verringern. Bemessungsgrundlagen sind im „Laubenrechner“ zu finden. Der „Laubenrechner“ ist Bestandteil des Bewertungsprotokolls. Dieses kann als Excel-Datei beim Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. angefordert werden und ist auch auf den Internetseiten des Landesverbandes als Datei zum Herunterladen (Download) verfügbar.
4. Bei der Berechnung des Zeitwertes der Gartenlaube ist von einer technischen Lebensdauer von 30 Jahren auszugehen. Der Anschaffungswert (Höchstpreis) ist in Abhängigkeit von der Bauweise zu betrachten. Bei einer Größe von 24 m² liegt dieser bei maximal 10.900 Euro. Hierbei sind anteilig die Kosten für den Freisitz berechnet. Auch die Kosten für die Bodenplatte oder Fundamente, das Aufstellen durch eine Fachfirma und Malerarbeiten sind berücksichtigt. Holzbauweise, Flachdach, einwandig, Fundament, Fußboden:

Laubenfläche in m² Anschaffungswert in Euro

8	2.000
10	2.400
12	2.800
15	3.400
18	3.950
20	4.400
24	5.300

Holzbauweise, Nut und Feder, doppelwandig, isoliert, Blockbauweise (mindestens 50 mm), Isolierverglasung, Fußboden:

Laubenfläche in m² Anschaffungswert in Euro

8	3.800
10	4.800
12	5.700
15	6.950
18	8.200
20	9.100
24	10.900

C. Sonstige bauliche Anlagen (Nebenanlagen)

1. Die Bewertung erfolgt gemäß den in der Anlage 2 angegebenen Beträgen.
2. Voraussetzung für eine Bewertung ist, dass gegen die im Garten befindlichen Anlagen vertragsrechtlich und baurechtlich keine Bedenken bestehen. Die anzusetzenden Beträge errechnen sich aus dem Anschaffungswert abzüglich des Wertverlustes in Abhängigkeit vom Zustand der Anlage.

3. Bewertung von Bewässerungsanlagen

Bewertet werden nur die Hauptleitung inklusive Abzweigungen bis maximal fünf Meter in die Einzelgärten. Alle Teile, die nach der Übergabestelle (vor der Wasseruhr) im Pachtgarten verbaut sind, sind nicht Gegenstand der Wertermittlung.

4. Bewertung von installierten Stromanschlüssen (Arbeitsstrom)

Bewertet werden die Ringleitung, Verteiler- und Sicherungskasten sowie die Anschlussarbeiten durch ein Fachunternehmen.

5. Gewächshäuser sind unter Berücksichtigung des Generalpachtvertrages und der Gartenordnung nur bis zu einer Größe von drei Prozent der Gesamtfläche des Kleingartens, maximal aber 12 m², bei der Bewertung zu berücksichtigen.

6. Ein Gartenteich darf nur zwei Prozent der Größe der Parzelle entsprechen, maximal aber acht m². Sofern dieser rechtmäßig und fachkundig erbaut ist, ist er Gegenstand der Wertermittlung.

7. Die Beträge in der Anlage 2 sind Höchstbeträge.

III.

Keine Gegenstände der Bewertung

1. Hecken, Pfosten und Zäune sowie Bäume, Pflanzungen und sonstige Einrichtungen, wenn sie von der Verpächterin oder vom Verpächter gestellt wurden. Das gilt nicht, wenn die gesamte Kleingartenanlage aufgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 BKleingG geräumt werden muss.
2. Gartenteiche, die nicht rechtmäßig erstellt worden sind, ein gemauerter Grill oder „Gartenkunst“ sonstiger Art.
3. Einzelanschlüsse an das Wasserleitungsnetz des Vereins, die nicht vom Pächter selbst finanziert worden sind.
4. Bewegliches Inventar, wie z.B. Gartenmöbel und Geräte, Einrichtungsgegenstände der Gartenlauben, Markisen und Rollläden, Installation von Propangas und elektrische Solaranlagen.

IV.

Kündigungsschädigung

Die Zahlungsverpflichtung bei Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BKleingG richtet sich nach § 11 BKleingG.

V.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie gelten befristet bis zum 31. Dezember 2026.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1906

Anlage 1

Bewertung von gärtnerischen Kulturen

Bezeichnung:	Unterteilung:	Form:	Max. Wert:	Einheit:
Obstgehölze	wie Apfel, Kirsche, Birne, max. 4 Stück	Halbstamm	34,50 €	Stück
		Spindelbusch	39,50 €	Stück
	wie Aprikose, Pfirsich, Mispel etc.	Sortentypisch	29,80 €	Stück
Säulen- bzw. Zwergobst	Ballerinaapfel, Minibirne etc., max. 20 Stück	sortentypisch	35,00 €	Stück
Haselnuss	Fruchtformen	Strauch	15,00 €	Stück
Holunder	alle Sorten, gepflegter Zustand	Strauch	15,00 €	Stück
Weinrebe		sortentypisch	15,00 €	Stück
Beerenobst	bei gutem Pflegezustand, max. 10 Stück	Busch	10,00 €	Stück
		Stamm	18,00 €	Stück
Brombeeren	nicht rankend, max. 12 Stück	sortentypisch	12,00 €	Stück
	rankend, max. 5 Stück	sortentypisch	12,00 €	Stück
Himbeeren	alle Sorten, max. 12 Meter	sortentypisch	7,50 €	per Meter
Rhabarber	max. 5 Stück	sortentypisch	7,50 €	Stück
Spargel	in Kultur, max. 20 Meter	sortentypisch	8,00 €	per Meter
Erdbeeren	bis 30 m ²	sortentypisch	18,00 €	per m ²
Kiwi und Co		sortentypisch	19,90 €	Stück
Ziergehölze (max. 200 Euro oder 25 Stück)	Felsenbirne, Forsythie, Weigelie, Hortensie, Azalee, Rhododendron	Sträucher, max. Wuchshöhe beachten	12,50 €	Stück
	Kugelhorn, Kugelakazie etc.	Hoch- oder Halbstamm,	69,50 €	Stück
	Zwergstämme, Weide, Mandel ...	sortentypisch	29,50 €	Stück
Rank- und Kletterpflanzen	Wilder Wein, Knöterich, Geißblatt, Clematis, Hopfen etc.	sortentypisch	9,50 €	Stück
Rosen (max. 50 Stück)	Edel- und Beetrosen	sortentypisch, gesund	8,00 €	Stück
	Kletter- und Strauchrosen	sortentypisch, gesund	16,50 €	Stück
	Stammrosen	sortentypisch, gesund	24,50 €	Stück
Zwergkoniferen	ohne Wacholder (Birngitterrost)	max. Wuchshöhe beachten	16,50 €	Stück
Ginkgo			35,00 €	Stück

Kirschlorbeer	kleinwüchsige Sorten, nicht als Hecke		17,00 €	Stück
Buchsbaum	Solitär, Formgehölz, max. 5 Stück		35,00 €	Stück
Heckenpflanzen	Liguster, Buche, Spiere, Fünffingerkraut	als Hecke	18,00 €	per Meter
Stauden	Lilien, Dahlien, Gladiolen	max. 350,00 Euro oder max. 40 m ²	2,00 €	Stück
	Bodendeckende		8,00 €	per m ²
	aufrechter Wuchs		12,00 €	per m ²
Kräuter	wuchernd, per m ²		15,00 €	per m ²
	frei stehend, per Stück		3,50 €	Stück
Bauernrosen	Pfingstrose		6,00 €	Stück
	Baum-, Strauchpaeonie		12,00 €	Stück
Wasserpflanzen	allgemein		5,00 €	Stück
	Seerosen		10,00 €	Stück
Blumenzwiebeln	verwildernd		5,00 €	per m ²
Rasen	max. 1/3 der Parzellenfläche	nutzbarer Zustand	0,50 €	per m ²
Einjährige Kulturen	Sommerblumen, Schnittblumen	nicht verwildert	3,00 €	per m ²
Gemüse (nur bei Übergabe zur Kulturzeit)	Erbsen, Bohnen, Radieschen	kultiviert	1,00 €	per Meter
	Zwiebeln, Kartoffeln	kultiviert	2,00 €	per Meter
	Knoblauch, Wurzeln, Spinat, Porree,	kultiviert	2,00 €	per Meter
	Tomaten, Paprika	Strauch	4,50 €	Stück

Anlage 2

Bewertung von sonstigen baulichen Anlagen (Nebenanlagen)

Sonstige bauliche Anlagen (Nebenanlagen):	Erläuterung:	Neuwert:	per Einheit:
Zäune, Gittermatten	Ausseneinzäunung in entspr. Qualität	50,00 €	m
Holzzäune, Drahtzäune	als Einfriedigung der Parzelle, rechte Seite vom Eingang aus	15,00 €	m
Gartentore, Holz oder Eisen, incl. Pfosten		100,00 €	Stück
Tore in der Anlageneinfassung	Durchfahrtstor oder Nebeneingang	2.500,00 €	Stück
Gehwegplatten, max. 10 % der Gartenfläche		10,00 €	m ²
Betonkantensteine bis 50 lfd. m		1,50 €	Stück
Wassergebundene Decke	kein Beton!	5,80 €	m ²
Kies	oder ähnlich	2,25 €	m ²
Rankgerüste, max. Länge bis 6 m		20,00 €	m
Sichtschutzwand, max. 6 m		20,00 €	m
Gewächshaus: Ein Zuschlag für Aufbau und Fundament von 25 % wird gewährt.	Leichte Bauweise	100,00 €	m ²
	Hochwertige Bauweise	250,00 €	m ²
Gartenteich bis 2 % der Gartenfläche, max. 8 m ²	in Folienbauweise	22,50 €	m ²
	in Ton- oder Lehmbauweise	15,00 €	m ²
Wasserspeicher	max. 100,00 Euro	25,00 €	Stück
Wasserleitung	im Hauptweg (Material, Verlegung in Eigenleistung)	12,00 €	m
Pumpanlagen	Doppelkolbenpumpe	150,00 €	Stück
	Schwengelpumpe	125,00 €	Stück
Leitung für Arbeitsstrom	im Hauptweg (Material, Verlegung in Eigenleistung, Anschluss durch Fachunternehmen)	16,00 €	m
Kompostbehälter	Holz- und Drahtgeflechtkonstruktion	50,00 €	Stück
	Betonkonstruktion mit Lamellen	100,00 €	Stück
Frühbeete	Holzkonstruktionen mit Fenstern	15,00 €	m ²
	Kunststoffkonstruktion, zerlegbar	20,00 €	m ²
Hochbeete, Kräuterspirale etc.	Höchstwert gesamt 300 Euro	150,00 €	Stück

Bekanntmachungen - Landesbehörden -

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord,
vom 17. November 2021 – G 40/2021/343-344 –

Kreis Schleswig-Flensburg,
Gemeinde Holt

Die Firma Bürgerwindpark Medelby 2 GmbH & Co.KG, Hauptstraße 45, 24994 Medelby, hat mit Datum 17. August 2021 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – Regionaldezernat Nord –, die Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 (G 40/2021/344) bzw. einer Änderungsgenehmigung nach § 16 (G 40/2021/343) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windkraftanlagen (WKA) beantragt. Es handelt sich dabei um Anlagen des Typs Nordex N 133/4800 STE mit einer Nabenhöhe (NH) von 125,4 Meter, einem Rotordurchmesser (RD) von 133,2 Meter, einer Gesamthöhe (GH) von 192 Meter und einer Nennleistung von 4,8 Megawatt (MW).

Das Vorhaben soll auf folgenden Grundstücken der Gemeinde 24994 Holt realisiert werden:

- WKA 5 (G 40/2021/343): Gemarkung Holt, Flur 8, Flurstück 19/2
- WKA 9 (G 40/2021/344): Gemarkung Holt, Flur 8, Flurstück 22

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im dritten Quartal 2022 vorgesehen.

Die beabsichtigten Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 bzw. § 16 BlmSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 S. 123) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440). Über die Zulässigkeit des Vorhabens wäre gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Der Träger des Vorhabens hat jedoch einen Antrag nach § 19 Abs. 3 BlmSchG auf Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit gestellt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden unter anderem folgende entscheidungserhebliche Unterlagen, insbesondere Gutachten, vorgelegt:

- Lagepläne
- Anlagendaten
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Schallimmissionsermittlung, Schattenwurfprognose)
- Angaben zur Emissionsminderung
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zu Abfällen
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Ornithologisches Fachgutachten, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Standortverschiebung und zur Konfliktbewertung hinsichtlich der Wiesenweihe, Angaben zur Natura 2000-Verträglichkeit (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)
- Unterlagen zur UVP-Vorprüfung (Screening)
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz, Rotorblattvereisungsüberwachung, Kennzeichnung als Luftfahrthindernis
- Gutachten zur Standorteignung

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 13. Dezember 2021 bis 12. Januar 2022 bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord -, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, (E-Mail flensburg.poststelle@LLUR.Landsh.de, DE-Mail poststelle@LLUR.Landsh.DE-Mail.de), montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter Telefon (0461) 8 04-4 42 bzw. (0461) 8 04-1
- Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, (E-Mail info@amt-schafflund.de, DE-Mail info@amt-schafflund.sh-kommunen.DE-Mail.de),

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr sowie gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter Telefon (04639) 70-0

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Einsichtnahme bis auf Weiteres telefonisch oder per E-Mail/DE-Mail unter den oben angegebenen Kontaktdaten mit der jeweiligen Auslegungsstelle abzustimmen. Beim Betreten der Dienstgebäude ist das Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes (FFP2 oder OP-Maske) erforderlich. Des Weiteren besteht die Pflicht zur Händedesinfektion und zur Erhebung der Besucherdaten (Zutrittsdokumentation zur Nachverfolgung von Infektionsketten), soweit sich aus den Zutrittsbedingungen der Auslegungsstellen nichts anderes ergibt. Bitte beachten Sie auch die örtlichen Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 13. Dezember 2021 bis zum 26. Januar 2022, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G40/2021/343-344 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer der Auslegungsstellen eingegangen sein.
- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Dienstag, der 29. März 2022, ab 10.00 Uhr, im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, - Standort Nord -, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, (Raum 2.14), vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an dem folgenden Arbeitstag ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LLUR öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gemäß § 5 und § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) i.V.m. Nummer 1.6.1 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens, des Standortes und folgender durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen:

Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen in Form einer nächtlich reduzierten Betriebsweise bei der Antragstellung berücksichtigt hat. Bezüglich des Schattenwurfs wird durch die Installation eines Schattenwurfmoduls sichergestellt, dass an den betroffenen Immissionsorten die zulässigen Beschattungsdauern nicht überschritten werden.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern (mindestens dreifache Gesamthöhe) ergibt sich durch die Erweiterung des Windparks für die Anwohner keine bedrängende Wirkung, die als erheblich einzustufen wäre. Eine zusätzliche erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten. Um visuelle Beeinträchtigungen zu reduzieren, ist die Installation einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) vorgesehen.

Die Brutnachweise für Uhu und Weißstorch liegen abseits der geplanten WKA. Bezüglich des Weißstorchs wurde eine Fluganalyse durchgeführt, da sich die WKA um 29 Meter innerhalb des 2.000 Meter-Prüfbereichsradius um den Horst befand.

Aufgrund der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen. Mit der Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen, wie Bauzeitregelungen, Besatzkontrollen, vorzeitige Baufeldräumung und gegebenenfalls Vergrämungsmaßnahmen, kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bauphase wirksam verhindert werden. Während des Betriebes erfolgen temporäre Abschaltungen, um ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse auszuschließen. Durch die Wahl des WKA-Typs mit einem unteren Rotordurchgang von 58,5 Meter wird das Kollisionsrisiko auch für potentielle Brutvögel innerhalb des Windparkareals minimiert. Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen mit keinen populationswirksamen Beeinträchtigungen für prüfrelevante Vogelarten und Fledermäuse zu rechnen ist.

Eine direkte Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten ist aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzziele, Lebensraumtypen und geschützte Arten sind nicht zu besorgen.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat somit ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berück-

sichtigen wären. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zu dieser Entscheidung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord -, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1912

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Abfalldezernat,
vom 17. November 2021 – G 50/2021/012 –

Kreis Steinburg, Gemeinde Büttel

Die Firma BTH Nordsort GmbH, Ernst-Diegel-Straße 4, 36304 Alsfeld, hat mit Datum vom 10. September 2021 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Abfalldezernat, eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Gegenstand des Genehmigungsantrages ist der Bau und Betrieb einer Anlage zur Schlackenaufbereitung mit einer Durchsatzleistung von 230 t/d bzw. 30.000 t/a. Verbunden damit ist ein Zwischenlager mit einer Kapazität von 16.000 Tonnen Schlacke.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

25572 Büttel, Holstendamm 9, Gemarkung Büttel, Flur 6, Flurstück 42/6

Die Inbetriebnahme der Anlage ist voraussichtlich für März 2022 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) i.V.m. Nummer 8.11.2.3 EG und 8.12.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) wird

das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z.B.:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen
 - Emissions-/Immissionsprognose (insbesondere zu Staub)
 - Prognose von Schallimmissionen
- Angaben zur Emissionsminderung
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Vorhabenträgers

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 14. Dezember 2021 bis 13. Januar 2022 bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Amt Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen COVID 19 Pandemie kann es jederzeit zu Beschränkungen bei den oben genannten Behörden kommen. Bitte informieren Sie sich vorher über die jeweils geltenden Beschränkungen.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 14. Januar 2022 bis zum 14. Februar 2022, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen LLUR-G50/2021/012 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse poststelle-flintbek@LLUR.Landsh.de oder die De-Mail-Adresse poststelle@LLUR.Landsh.DE-Mail.de gesandt werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen LLUR-G50/2021/012 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung

versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse poststelle-flintbek@LLUR.Landsh.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Mittwoch, der 23. März 2022, ab 10.00 Uhr, im LLUR, Hamburger Chaussee 25, 24226 Flintbek, vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LLUR öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.

**Feststellung der UVP-Pflicht
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Flensburg, – untere Forstbehörde –, vom 18. November 2021 - 7411.5 –

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Haselund

Die Landgesellschaft Schleswig-Holstein (Fabrikstraße 6, 24103 Kiel) plant die Waldumwandlung einer 1,670 Hektar großen Fläche in der Gemeinde Haselund. Es handelt sich um eine durch unterlassene Bewirtschaftung zu einer Waldfläche durchgewachsenen Nordmann-tannenfläche. Die Fläche soll im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Haselund zu einem Wohnbaugebiet entwickelt werden.

Das Vorhaben soll an den folgenden Standorten in der Gemarkung Haselund (Flur 2) realisiert werden:

Flurstück 120-0,870 Hektar, Flurstück 118-0,800 Hektar, Gesamt - 1,670 Hektar

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 9 LWaldG.

Vor der Entscheidung im forstrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 17.2.3 der Anlage 1 zum Landes-UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – untere Forstbehörde –, des Landes Schleswig-Holstein, Standort Flensburg, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1916

**Feststellung der UVP-Pflicht
nach § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, vom 19. November 2021 – G 20/2021/032-033 –

Kreis Rendsburg-Eckernförde,
Gemeinden Altenhof und Holtsee

Die Firma Denker und Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, beantragt die Errichtung und den Be-

trieb von zwei Windkraftanlagen (WKA 1 und WKA 2) vom Typ Siemens Gamesa SG 6.2-170 mit einer Leistung von je 6,2 Megawatt, einer Nabenhöhe von 115 Meter, einem Rotordurchmesser von 170 Meter und einer Gesamthöhe von 200 Meter,

– WKA 1: Gemeinde Altenhof, Gemarkung Altenhof, Flur 7, Flurstück 14/6,

– WKA 2: Gemeinde Holtsee, Gemarkung Harzhof, Flur 2, Flurstück 2.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3448), i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Für die überschlägige Prüfung lagen vollständige Antragsunterlagen, Gutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf, Standorteignung und ein Landespflegerischer Begleitplan vor.

Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen durch nächtlich reduzierte Betriebsweise bei Antragstellung berücksichtigt hat.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern ergibt sich für die Anwohner keine bedrängende Wirkung, die als erheblich einzustufen wäre. Um visuelle Beeinträchtigungen zu reduzieren, soll an der Anlage eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) installiert werden.

Der geplante Standort liegt außerhalb von Schutzgebieten und Bereichen des Biotopverbundsystems.

Aufgrund der größeren Entfernung und fehlender Betroffenheit der Zielarten der Natura2000-Gebiete sind Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von vornherein auszuschließen. Eine Prüfung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Es sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen, Baufeldräumung, Besatzkontrollen, Vergrämungsmaßnahmen, Umweltbaubegleitung und besonderer Pflege des Mastfuß-

bereiches vorgesehen, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen. Ebenfalls sind Betriebsbeschränkungen zum Schutz von lokalen und ziehenden Fledermäusen vorgesehen.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1916

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest,
vom 19. November 2021 – G 10/2021/377 –

Kreis Dithmarschen,
Gemeinde Albersdorf

Die Windpark Schlaa GmbH & Co.KG, Königsberger Straße 30, 25767 Albersdorf, beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit Leistung von 5,5 Megawatt, einer Nabenhöhe von 120 Meter, einem Rotordurchmesser von 160 Meter und einer Gesamthöhe von 200 Meter in der Gemeinde 25767 Albersdorf, Gemarkung Albersdorf, Flur 16, Flurstücke 54 und 55.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3448), i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Für die überschlägige Prüfung lagen vollständige Antragsunterlagen, Gutachten zu Schallimmissionen,

Schattenwurf, Standorteignung und ein Landespflegerischer Begleitplan vor.

Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen durch nächtlich reduzierte Betriebsweise bei Antragstellung berücksichtigt hat.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern ergibt sich für die Anwohner keine bedrängende Wirkung, die als erheblich einzustufen wäre. Um visuelle Beeinträchtigungen zu reduzieren, soll an der Anlage eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) installiert werden.

Der geplante Standort liegt außerhalb von Schutzgebieten und Bereichen des Biotopverbundsystems.

Aufgrund der größeren Entfernung und fehlender Betroffenheit der Zielarten der Natura2000-Gebiete sind Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von vornherein auszuschließen. Eine Prüfung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Es sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen, Baufeldräumung, Besatzkontrollen, Vergrämuungsmaßnahmen, Umweltaubegleitung und besonderer Pflege des Mastfußbereiches vorgesehen, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen. Ebenfalls sind Betriebsbeschränkungen zum Schutz von Fledermäusen vorgesehen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1917

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest,
vom 19. November 2021 – G 10/2021/353 –

Kreis Dithmarschen,
Gemeinde Groven

Die Windpark Groven GmbH & Co.KG, Nesserdeich 3, 25774 Groven, beantragt die Errichtung und den

Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Nordex N 133/4.8 mit Leistung von 4,8 Megawatt, einer Nabenhöhe von 83 Meter, einem Rotordurchmesser von 133,2 Meter und einer Gesamthöhe von 150 Meter in der Gemeinde 25774 Groven, Gemarkung Groven, Flur 1, Flurstück 51/2.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3448), i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Für die überschlägige Prüfung lagen vollständige Antragsunterlagen, Gutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf, Standorteignung und ein Landespflegerischer Begleitplan vor.

Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen durch nächtlich reduzierte Betriebsweise bei Antragstellung berücksichtigt hat.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern ergibt sich für die Anwohner keine bedrängende Wirkung, die als erheblich einzustufen wäre. Um visuelle Beeinträchtigungen zu reduzieren, soll an der Anlage eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) installiert werden.

Der geplante Standort liegt außerhalb von Schutzgebieten und Bereichen des Biotopverbundsystems.

Aufgrund der größeren Entfernung und fehlender Betroffenheit der Zielarten der Natura2000-Gebiete sind Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von vornherein auszuschließen. Eine Prüfung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Es sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen, Baufeldräumung, Besatzkontrollen, Vergrämungsmaßnahmen, Umweltbaubegleitung und besonderer Pflege des Mastfußbereiches vorgesehen, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen. Ebenfalls sind Betriebsbeschränkungen in Form von Abschaltmaß-

nahmen zum Schutz von Fledermäusen vorgesehen. Zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Großvögel (vor allem Rohrweihe, aber natürlich reduziert sich dadurch zeitweise auch das Risiko für andere Großvogelarten) in Mahdzeiten, wenn es wegen verbesserter Nahrungsverfügbarkeit zu einem erhöhten Flugaufkommen im Bereich der WKA kommen kann, werden die Anlagen zu den Ernte- bzw. Mahdzeiten abgeschaltet.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1917

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord,
vom 22. November 2021 – G 40/2021/156 –

Kreis Schleswig-Flensburg,
Gemeinde Handewitt

Die Firma Windpark Lück UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG, Bi de Eek 24, 24983 Handewitt, plant die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) in der Gemeinde Handewitt, nördlich der K 67, Gemarkung Haurup, Flur 1, Flurstück 10/5.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Herstellung der Zufahrtswege vom Betriebsgrundstück bis zur nächsten öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche und von Stellflächen auf dem Betriebsgrundstück
- Herstellung des Flachfundaments
- Errichtung der Windkraftanlage
- Integration der Nachtkennzeichnung der WKA in ein System der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System)

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 I S. 123) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben nicht mit erheblich zusätzlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist. Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger gegebenenfalls Verminderungsmaßnahmen durch nächtlich reduzierte Betriebsweisen bei Antragstellung zu berücksichtigen hat. Lichtimmissionen durch Schattenwurf und die damit einhergehende zusätzliche Umweltbelastung werden durch entsprechende Abschaltungen reduziert. Wesentliche Beeinträchtigungen auf umliegende FFH-Gebiete sind nach Prüfung nicht zu erwarten.

Ein artenschutzrechtliches Fachgutachten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Landschaftspflegerische Begleitplan zeigen im Ergebnis, dass mit keiner erheblichen Einwirkung auf das Schutzgut Vogel oder Fledermaus bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Abschaltvorrichtungen zu rechnen ist. Eine erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Aufgrund der oben aufgeführten Tatsachen kann für dieses Vorhaben auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren verzichtet werden.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1918

Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte,
vom 22. November 2021 – G 20/2015/027-030 –

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Rieseby

Die Bürgerbeteiligung Saxtorf-Wind GmbH, Mühlenstraße 19, 49429 Visbek, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-126 EP 4 mit jeweils einer Nabenhöhe von 135 Meter, einem Rotordurchmesser von 127 Meter, einer Gesamthöhe von 198,5 Meter und einer Leistung von 4,2 MW in der Gemeinde 24354 Rieseby (G 20/2015/027-030).

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden: 24354 Rieseby;

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Charlottenhof	1	1
2	Charlottenhof	1	1
3	Charlottenhof	1	3/1
4	Saxtorf	7	1/2

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus sowie den geltenden Beschränkungen und der erneut durchzuführenden Behördenbeteiligung aufgrund der teilweise geänderten und ergänzten Antragsunterlagen hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der in der Bekanntmachung vom 23. August 2021 angekündigte Erörterungstermin in der 50. Kalenderwoche 2021 verlegt wird.

Diese Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung und Abwägung der Interessen der Einwenderinnen und Einwender an einer weiteren Darlegung bzw. Konkretisierung ihrer Einwendungen der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Ein Nachholtermin oder gegebenenfalls die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation gemäß §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt veröffentlicht.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1919

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 65,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für gegebenenfalls beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

6,20 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 1.100

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel
Postvertriebsstück · C 1306 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden und veröffent-
lichten Verwaltungsvorschriften können im Internet unter
<http://www.schleswig-holstein.de> (→Landesrecht) abgeru-
fen werden.

- Sonstige -

Bekanntmachung der Stadt Bad Oldesloe - Hinweis zur Bürgermeisterwahl 2022 in Bad Oldesloe

In der Stadt Bad Oldesloe, Kreis Stormarn, ist zum
1. Oktober 2022 die Stelle der/des hauptamtlichen
Bürgermeisterin/Bürgermeisters gemäß § 57 Abs. 1
der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein neu
zu besetzen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und
der aktuelle Amtsinhaber hat sich bereit erklärt, sich
erneut zur Wahl aufstellen zu lassen.

Die Wahl findet am 8. Mai 2022 statt. Eine eventuell
erforderlich werdende Stichwahl ist für den 29. Mai
2022 vorgesehen.

Die/Der Bürgermeisterin/Bürgermeister wird zur/zum
Beamtin/Beamten auf Zeit ernannt. Die Stelle wird
nach Besoldungsgruppe B 3 besoldet. Daneben wird
eine Aufwandsentschädigung nach landesrechtlichen
Vorschriften gezahlt.

Die Stadt Bad Oldesloe ist mit rund 25.500 Einwoh-
nerinnen/Einwohner Mittelzentrum und Kreisstadt im
wirtschaftsstarken Kreis Stormarn. Die/Der Bürger-

meisterin/Bürgermeister leitet eine Verwaltung mit
292 Beschäftigten. Die Stadt präsentiert sich als
starke Wirtschaftskraft mit bester Anbindung an das
Wirtschaftszentrum Hamburg und die Ostseeregion.
Bad Oldesloe als lebendige und charmante Kreis-
stadt bietet mit seiner naturnahen Lage, qualifizierten
Angeboten für Bildung und Kultur sowie bester Infra-
struktur eine besondere Lebensqualität mit hohem
Wohn- und Freizeitwert.

Interessierte können sich mit den vorschlagsberech-
tigten Parteien und der Wählergruppe in Verbindung
setzen oder als Einzelbewerberin/Einzelbewerber auf-
treten. Einzelheiten sind der Amtlichen Bekanntma-
chung über die Einreichung von Wahlvorschlägen
auf der Internetseite der Stadt Bad Oldesloe unter
www.badoldesloe.de zu entnehmen. Hier sind auch
die Adressen der Parteien und der Wählergruppe zu
finden.

Bad Oldesloe, 27. November 2021

**Stadt Bad Oldesloe
Der Bürgermeister**

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1920